



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes



Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken

Dr. Thomas Heinrichs
in Zusammenarbeit mit Heike Weinbach



Inhalt

Einleitung	4
I. Der Begriff der Weltanschauung	5
I.a	Die Entstehung des philosophischen Begriffs »Weltanschauung« 5
I.b	Der Weltanschauungsbegriff im deutschen Verfassungsrecht von der Weimarer Reichsverfassung bis zum Grundgesetz 7
I.b.a	Der Begriff der Religion und Weltanschauung in der Weimarer Reichsverfassung 7
I.b.b	Der Begriff der Religion und Weltanschauung im Grundgesetz 8
I.b.b.a	Der soziologische Religions-/Weltanschauungsbegriff des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts 10
I.b.b.b	Abgrenzung des Begriffs der Weltanschauung gegenüber den Begriffen von Religion, Philosophie und Wissenschaft und dem Konzept politischer und wirtschaftlicher Vereinigungen 12
I.b.b.c	Verfassungswidrigkeit von Weltanschauungsgemeinschaften 15
I.c	Der Diskriminierungsschutz der Europäischen Union im Kontext des UN-Rechts 16
I.d	Der Weltanschauungsbegriff in den EU-Verträgen und der Europäischen Menschenrechtskonvention 18
I.e	Der Weltanschauungsbegriff in den Antidiskriminierungsrichtlinien der EU und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) 20
I.e.a	Der Weltanschauungsbegriff in den Antidiskriminierungsrichtlinien der EU 20
I.e.b	Der Weltanschauungsbegriff im AGG 21
I.e.b.a	§ 1 AGG 21
I.e.b.b	§ 9 AGG 23
I.e.b.c	§ 19 AGG 24
I.f	Grenzen der Weltanschauungsfreiheit 24
I.g	Weltanschauung im Verhältnis zur Konfessionsfreiheit 26
II. Diskriminierungsrisiken	28
II.a	Einführung 28
II.b	Strukturelle Diskriminierungsrisiken für weltanschaulich Gebundene und Konfessionsfreie 28
II.c	Rechtsprechung und Fallbeispiele zu unmittelbarer Diskriminierung 34
II.c.a	Diskriminierungsrisiken im zivilgesellschaftlichen Bereich 35
II.c.a.a	Rechtsprechung und Fallbeispiele einer möglichen Diskriminierung wegen weltanschaulicher Gebundenheit oder Konfessionsfreiheit 35
II.c.a.b	Rechtsprechung und Fallbeispiele zu einer möglichen Diskriminierung wegen politischer/gewerkschaftlicher Positionen 39
II.c.b	Strukturelle Diskriminierungsrisiken im öffentlichen Bereich 41
II.c.b.a	Sozialleistungen 41
II.c.b.b	Erziehungssektor 42
II.c.b.b.a	Kindergärten 42
II.c.b.b.b	Diskriminierungsrisiken in der Schule 42
II.c.b.b.c	Staatliche Bekenntnisschulen 43
II.c.b.b.c.a	Private Bekenntnisschulen 44
II.c.b.b.c.b	Religionsunterricht/Weltanschauungsunterricht/Ethik 46
II.c.b.b.c.b.a	Humanistische Lebenskunde als reguläres Schulfach 46

II.c.b.b.c.b.b	Humanistischer Lebenskundeunterricht nach der Bremer Klausel an Schulen _____	47
II.c.b.b.c.b.c	Ethikunterricht _____	48
II.c.b.b.c.c	Religiöse Symbole in öffentlichen Gebäuden _____	48
II.c.b.b.c.d	Schulfrei an religiösen/weltanschaulichen Feiertagen _____	50
II.c.b.b.d	Diskriminierungsrisiken an der Hochschule _____	51
II.c.b.c	Öffentliche Medien _____	51
II.d	Rechtsprechung und Fallbeispiele zu mittelbarer Diskriminierung _____	51
III. Handlungsbedarfe im Überblick _____		54
IV. Literaturverzeichnis _____		56
Anlage: Rechtsprechungsübersicht _____		66

Einleitung

Der vorliegende, im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes erstellte Übersichtsartikel will zum einen dazu beitragen, zu klären, was heute sinnvollerweise unter einer »Weltanschauung« zu verstehen ist und wie juristisch festgestellt werden kann, ob jemand sich zu Recht auf seine »Weltanschauung« beruft.

Zum anderen werden grundlegende gesellschaftliche Diskriminierungsrisiken für weltanschaulich Gebundene und Konfessionsfreie benannt und typische Fallkonstellationen beschrieben, in denen sich Personen oder Organisationen wegen ihrer Weltanschauung oder Konfessionsfreiheit benachteiligt gefühlt haben.

Dies soll dazu beitragen, dass Diskriminierungsrisiken für weltanschaulich Gebundene und Konfessionsfreie in Zukunft besser erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden.

I. Der Begriff der Weltanschauung

Jurist*innen erfinden – zumeist – keine Begriffe. Normen regeln – zumeist – alltägliche Lebenssachverhalte und verwenden daher Begrifflichkeiten der Alltagssprache. Die Auslegung von Normen beginnt deswegen auch mit dem alltäglichen Sprachgebrauch, bevor in weiteren Auslegungsschritten – Sinn und Zweck, Systematik, historische Auslegung – die spezifisch juristische Verwendung des Begriffes entwickelt wird. Dies ist beim Begriff der »Weltanschauung« auch nicht anders. Die Besonderheit liegt hier jedoch darin, dass Weltanschauung zunächst kein Alltagsbegriff ist, sondern der philosophischen Fachsprache entstammt.¹ Allerdings ist der Begriff der Weltanschauung erst, als er auch eine alltagssprachliche Bedeutung erlangt hat, Gegenstand juristischer Regelungen geworden.

Um zu klären, was »Weltanschauung« juristisch bedeutet, ist es daher, wie immer bei der Klärung juristischer Begriffe, erforderlich, zunächst vom normalen Wortgebrauch auszugehen. Was heißt »Weltanschauung« im philosophischen und alltäglichen Sprachgebrauch?²

Der Begriff der »Weltanschauung« ist ein spezifisch deutscher Begriff. Der Schutz nichtreligiöser Überzeugungen – »philosophical belief« – entwickelt sich im Recht der UN und EU historisch später. In den deutschen Fassungen der entsprechenden Normen wird durchgängig der im deutschen Rechtssystem bereits etablierte Begriff der Weltanschauung verwendet. Es wird daher zunächst die Entstehung des juristischen Begriffs der Weltanschauung in Deutschland dargestellt, bevor dann der Weltanschauungsbegriff im Kontext der UN- und EU-Regelungen dargestellt wird.

I.a Die Entstehung des philosophischen Begriffs »Weltanschauung«

Der philosophische Begriff der Weltanschauung entwickelt sich, nachdem er wohl erstmals 1790 in Kants »Kritik der Urteilskraft« vorkommt (KdU § 26), dort aber noch synonym mit sinnlicher Weltwahrnehmung gemeint ist, in der deutschen Philosophie des 19. und beginnenden 20. Jh. Unter Weltanschauung wird ein subjektiv geprägtes, einheitliches Modell von Welterkenntnis und Weltdeutung verstanden – egal, ob dieses religiös oder nicht religiös bestimmt ist.³

Weltanschauungen sind nach diesem philosophischen Verständnis das Ergebnis kultureller Prägungen. Sie sind daher zwar individuell, aber durch die umgebende soziale Kultur bestimmt. Sie wechseln im Verlauf der Geschichte. Völker entwickeln Weltanschauungen religiöser und nicht religiöser Art (so Hegel 1986, S. 414). Das Erfordernis einer gemeinsamen Organisation kennt der philosophische Begriff der Weltanschauung nicht. Vielmehr handelt es sich bei einer

1 Daher geht auch das Bundesverwaltungsgericht vom philosophischen Begriff der Weltanschauung aus, Urteil v. 19.02.1992, Az. 6 C 5/91.

2 »Der Begriff der Weltanschauung« erhält »seine grundlegende Sinnbedeutung zunächst durch seine Verwendung im Sprachgebrauch der Allgemeinheit« (Hoffmann 2012, S. 105).

3 Die Unterschiede in den Weltanschauungskonzepten der Philosophen der Zeit sind für die hiesige Fragestellung nicht relevant und werden daher im Folgenden nicht dargelegt.

von vielen geteilten Weltanschauung um ein spontan, aus der gemeinsamen Kultur oder gemeinsamen Sprache⁴ heraus entstehendes Produkt.

Die Funktion einer Weltanschauung ist es, mit dem kulturellen Wissen über die Welt zusammenstimmende Lebensbilder und Handlungsregeln zu geben. Die Entwicklung dieses Konzepts von Weltanschauung hängt eng mit der Säkularisierung zusammen. Philosophische Weltanschauungen treten an die Stelle religiöser Weltbilder, die im 19. Jh. mit dem neuen natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Wissen über die Welt nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Sie versuchen anstelle der Religionen neue Orientierungen und Sinnstrukturen zu geben. Allgemein ist dabei das Bemühen, aus einer objektiven Erkenntnis der Welt subjektive Sinnbezüge und Handlungsregeln abzuleiten oder zumindest die objektive Welterkenntnis und die subjektive Weltsicht in ein stimmiges Verhältnis zu bringen. Weltanschauung sollte zugleich »wissenschaftliche Erkenntnis« und »Lebenslehre« sein (Jaspers 1925, S. V).

Weltanschauung wird Ende des 19. Jh. zu einem Modebegriff. Weltanschauungsschriftsteller wie Ernst Haeckel, Walter Eucken oder Rudolf Steiner produzieren Weltanschauungskonzepte, die weite Verbreitung finden und nunmehr erstmals zur Bildung von »Bünden« führen – Monisten-Bund, Eucken-Bund, Anthroposophische Gesellschaft –, in denen sich Menschen zusammenschließen, die diese Weltanschauungen teilen (vgl. Meier 1970, S. 205 ff.). 1881 wird der Deutsche Freidenkerbund gegründet (Groschopp 1997, S. 111 f.), in dem sich ein „bunter Strauß“ von Personen zusammenfand, die sich von den traditionellen Kirchen abgewendet hatten – »Monisten, Freidenker, Positivisten und Freireligiöse, [...] Atheisten, Materialisten – Buddhisten und Mohammedaner, [...] Juden und Heiden und [...] Christen der Neuzeit« (Dodel zit. nach Groschopp 1997, S. 114). Daneben entwickelt sich eine breite Literatur, in der individuelle Weltanschauungen bestimmter Persönlichkeiten dargestellt werden – die Weltanschauung Goethes, Wagners, Bismarcks, Dostojewskis usw. – oder bestimmte, punktuelle Weltanschauungen – »die vegetarische Weltanschauung in Goethes Faust« (Engelmann 1883) entwickelt werden.

Insgesamt kommt es zu einer verstärkten Individualisierung des Konzepts. Während unter »Weltanschauung« bis dahin eher eine spontan entstandene, kulturell geteilte Weltsicht verstanden wurde, werden jetzt auch individuell gewählte Einstellungen zur Welt als Weltanschauung bezeichnet. Weltanschauung wird zu einem »Begriff für die Haltung des Einzelnen, seine wertende Gesamtschau und sein Standortnehmen in der Welt« (Meier 1970, S. 201). Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine allein vertretene oder mit anderen geteilte Weltanschauung handelt. Sofern eine mit anderen geteilte Weltanschauung vorliegt, ist ein organisatorischer Zusammenschluss zwar möglich, aber nicht erforderlich, um diese Weltanschauung zu haben.

Der Begriff der Weltanschauung als aus objektiven Verhältnissen abgeleitete subjektive Einstellung zur Welt ist allerdings problematisch, da er voraussetzt, dass subjektive Sinnstrukturen und Handlungsregeln aus objektiven Gegebenheiten abgeleitet werden können und sollen. Dieser Begriff der Weltanschauung orientierte sich immer noch an der Struktur von Religionen, in denen das Verständnis der Welt und die Vorgaben für das menschliche Leben auch aus einer quasiobjektiven Instanz abgeleitet werden.

Die Einsicht, dass dies nicht möglich ist⁵, hat dann in der ersten Hälfte des 20. Jh. – mitbedingt durch den Gebrauch des Weltanschauungskonzeptes im Nationalsozialismus, der sich als »deutsche Weltanschauung« verstand – dazu geführt, dass der Weltanschauungsbegriff seine

4 So bei Wilhelm v. Humboldt, vgl. Thomé 2004, Sp. 455.

5 Bereits seit Hume ist bekannt, dass aus dem *Sein* kein *Sollen* abgeleitet werden kann (vgl. Hume 2015).

Popularität verlor und zunehmend aufgegeben wurde.⁶ Inzwischen hat er einen leicht altmodischen Klang.

Heute wird unter Weltanschauung nur noch ein »kultureller Sinnzusammenhang« (Wolf 2010, S. 51), ein »Gefüge relativ systematischer und konsistenter Antworten« (Heinrichs 2010, S. 131) auf die Fragen nach dem Sinn des menschlichen Lebens und danach, wie wir als Menschen handeln sollen, verstanden, sowie »die Gesamtheit der kulturellen Lebenspraxen« (ebd.), die sich an diesen Antworten orientiert.⁷ Eine Begründung hierfür kann nur teleologisch erfolgen, nämlich in der Orientierung an einem selbst gesetzten Sinn und Ziel menschlichen Lebens. Wie wir unser Leben zu gestalten haben, wie wir handeln sollen, bestimmt sich danach, was wir tun müssen, um unsere Vorstellung von unserem Leben und Zusammenleben zu verwirklichen (vgl. Heinrichs 2002, S. 240 ff.). Die Weltbilder von Weltanschauungen sind nicht abschließend und können es nicht sein (vgl. Orth 1989, S. 148).

I.b Der Weltanschauungsbegriff im deutschen Verfassungsrecht von der Weimarer Reichsverfassung bis zum Grundgesetz

I.b.a Der Begriff der Religion und Weltanschauung in der Weimarer Reichsverfassung

Vor Beginn des Ersten Weltkriegs waren ca. 20.000 bis 25.000 der geschätzten viertel Million nicht mehr religiös, sondern weltanschaulich orientierten Deutschen in Weltanschauungsverbänden organisiert (Groschopp 1997, S. 18). 1909 hatten sich diese, um ihre politische Durchsetzungsfähigkeit zu erhöhen, zum *Weimarer Kartell* zusammengeschlossen (Simon-Ritz 1997, S. 154 ff.). Die Freidenker waren auch in der sozialdemokratischen Bewegung stark verankert und Teil der Arbeiterkultur (vgl. Strüning 1981).

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass bei der nach der Revolution von 1918 im Rahmen der Konstitution der Weimarer Republik anstehenden Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche auch die Weltanschauungsgemeinschaften berücksichtigt wurden.

In der Weimarer Nationalversammlung, die die Weimarer Reichsverfassung beriet und beschloss, wurden die Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgemeinschaften gleichgestellt, da Letztere keine besonderen Privilegien gegenüber anderen Gruppierungen mehr haben sollten (vgl. Mertesdorf 2008, S. 58 f.). Der Abgeordnete Kunert führt in der 59. Sitzung am 17.07.1919 aus, dass die Regelung, nachdem die Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, den Religionsgesellschaften gleichgestellt sind, »ein Standpunkt der Toleranz« sei, »den wir der ganzen Welt gegenüber vertreten können« (Verhandlungen 1920, S. 1659). Den Weltanschauungsgemeinschaften wurden damit über die in Art. 124 WRV garantierte Vereinsfreiheit hinausgehende Rechte gewährt (vgl. Magen 2002, Rn. 122).

Bis 1918 war die evangelische Kirche im deutschen Kaiserreich Staatskirche, der deutsche König zugleich oberster Kirchenherr. Damit verbunden war automatisch eine ungleiche Stellung der anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften. Mit der Abschaffung des Staatskirchentums

6 In der DDR und den sozialistischen Staaten war jedoch auch nach 1945 die »marxistisch-leninistische Weltanschauung« die von der Politik gewünschte Weltanschauung der Bürger*innen.

7 Zur Weltanschauung des Humanismus als »offenes System« siehe Cancik 2016, Cancik/Cancik-Lindemaier 2014.

fürte die Weimarer Reichsverfassung auch die Gleichbehandlung aller Kirchen und Religionsgemeinschaften ein und stellte auch die nicht religiösen Weltanschauungsgesellschaften den Religionsgesellschaften gleich. Art. 137 Abs. 7 WRV lautete: »Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.«

Dass in diesem Kontext von *Vereinigungen* und *Religionsgesellschaften* die Rede war, ergab sich daraus, dass es sich um die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung handelte, in denen das Verhältnis der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgesellschaften zum Staat geregelt wurde. Die individuelle Religionsfreiheit der Bürger*innen wurde in Art. 135 und 136 der WRV geregelt. Die Art. 137 bis 141 bestimmten die Position der Religions- und Weltanschauungsgesellschaften im Staat, ihre Rechte und Pflichten, die ihnen qua ihres Korporationscharakters zukamen.

Der Begriff der Weltanschauung wurde zur Weimarer Zeit nicht problematisiert. Der Standardkommentar zur Weimarer Reichsverfassung von Anschütz definiert Weltanschauung in Anlehnung an den philosophischen Begriff der Weltanschauung bei Rickert (vgl. Rickert 1933) als »jede Lehre, welche das Weltganze universell zu begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt zu erkennen und zu bewerten sucht (nach H. Rickert)« und dabei nicht auf religiösen Grundlagen ruht (Anschütz 1921, Art. 137 Rn. 11). Ausführungen dazu, was eine Weltanschauungsgemeinschaft ist, finden sich nicht. Als Beispiele werden »Atheismus, Materialismus und Monismus« (ebd.) aufgezählt.

I.b.b Der Begriff der Religion und Weltanschauung im Grundgesetz

Die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung wurden bei Erlass des Grundgesetzes fast vollständig übernommen. Art. 140 GG ordnet ihre Weitergeltung an; hierzu gehört auch der Art. 137 Abs. 7 WRV. Zusätzlich wurde im Rahmen der Neufassung der Regelungen zur Religionsfreiheit in Art. 4 GG die Freiheit des »weltanschaulichen Bekenntnisses« explizit mitaufgeführt. Während Art. 4 GG einen »individualistischen, menschenrechtlichen und universalistischen Charakter« hat (Korioth Art. 140, Rn. 14), bleibt Art. 140 GG i. V. m. den Artikeln der WRV organisationsrechtlich geprägt.

Dies zeigte sich auch in Hinsicht auf die Weltanschauungen, denn Art. 137 Abs. 7 WRV spricht ausdrücklich von »Vereinigungen«, also organisatorischen Zusammenschlüssen, die sich der »gemeinsamen« Pflege einer Weltanschauung widmen. **Im Verfassungsrecht wird die Weltanschauungsgemeinschaft nach Art. 137 Abs. 7 WRV daher traditionell als eine Vereinigung, »die durch ihre Lehren eine wertende Stellungnahme zum Ganzen der Welt bietet und damit eine Antwort auf Fragen nach Ursprung, Sinn und Ziel der Welt und des Lebens der Menschen geben will«, definiert** (Korioth Art. 140, Art. 137 WRV, Rn. 103, mit weiteren Nachweisen dieser Standardformel).⁸

Was eine solche Vereinigung auszeichnet, die sich der »Pflege« einer Weltanschauung widmet, wird nicht gesondert bestimmt. Für die Religionsgemeinschaft findet sich folgende Bestimmung: Danach muss 1. ein religiöser Konsens sowie 2. ein personeller Zusammenschluss vorliegen, und 3. muss dieser Zusammenschluss der »umfassenden Bezeugung« des religiösen Kon-

⁸ Dass es religionssoziologisch äußerst schwierig ist, Religion oder Weltanschauung zu definieren (vgl. Feil 1995), kann aus juristischer Perspektive nicht daran hindern, eine für die Gesetzesanwendung brauchbare Definition zu entwickeln.

senses auf »gemeinschaftsbezogener« Handlungsebene dienen (Pieroth/Görisch 2002, S. 938).⁹ Das Kriterium eines gewissen Konsenses hinsichtlich der gemeinsam vertretenen Weltanschauung wird man ohne Weiteres übernehmen können, ebenso das Kriterium eines wie auch immer gearteten personellen Zusammenschlusses, weil der Begriff »Vereinigung« ja nichts anderes bedeutet. Sofern man auf den religiösen Begriff der »Bezeugung« verzichtet, wird man auch das Erfordernis, dass es um die Pflege und praktische Umsetzung aller Aspekte der Weltanschauung gehen soll und nicht nur um einzelne Momente, für eine Weltanschauungsgemeinschaft als zutreffend ansehen können.

Über das im Begriff der Weltanschauung enthaltene Merkmal der »Stellungnahme zum Ganzen der Welt« wird die Weltanschauungsgemeinschaft gegen Vereine, die keinen umfassenden Entwurf der Stellung des Menschen in der Welt vertreten, sondern sich auf einzelne Punkte der menschlichen Lebensgestaltung beschränken, abgegrenzt (vgl. Camphausen/Unruh 2010, Rn. 275 ff., Waldhoff 2010, S. D 40). Eine Überzeugung muss, um eine Weltanschauung zu sein, »Bedeutung für die Selbstidentität des Menschen« haben und auf »Bekennen und Lebensgestaltung« abzielen (Czermak 2009, S. 290). So ist z. B. ein Blutspendedienst, der sich an den humanitären Einstellungen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes orientiert, alleine deshalb noch keine Weltanschauungsgemeinschaft (BVerfG v. 30.04.2015, 1 BvR 2274/12).

Da der Weltanschauungsbegriff in Art. 4 GG dem Wortlaut nach keinen unmittelbaren Bezug auf eine Vereinigung enthält, kann sich auch jemand, der nicht weltanschaulich organisiert ist, auf seine Weltanschauungsfreiheit berufen. Um eine Weltanschauung zu haben, muss man nicht organisatorisch eingebunden sein. Dies gilt für die Religion ebenso, wie das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat (Urteil v. 19.02.1992 6 C 5/91). Allerdings werden als Weltanschauungen nur solche Überzeugungen anerkannt, die auch von anderen geteilt werden. »Eine strikt individuelle Vorstellung stellt keinen ›Glauben‹ im Sinne des Grundgesetzes dar« (Morlock 2013, Rn. 72).

Darüber hinaus wird zum Teil verlangt, dass eine Weltanschauung, um dem Schutzbereich des Art. 4 GG zu unterfallen, über eine »ähnliche *Geschlossenheit* und *Breite*« verfügt, »wie die im abendländischen Kulturkreis bekannten Religionen« (Herzog Art. 4 GG, Rn. 67). Als Beispiele zählt Herzog die Existenzphilosophie und den theoretischen Marxismus auf.

Diese Auffassung dürfte jedoch zu eng sein, wie gerade die Beschränkung auf die im »abendländischen Kulturkreis« bekannten Religionen zeigt. Die Religionsfreiheit umfasst auch solche Religionen, die nicht ähnlich geschlossen und umfassend sind wie z. B. die großen Religionen unseres Kulturraums. Der Begriff der Religion kann ebenso wie der Begriff der Weltanschauung nicht am Maßstab bestimmter Religionen gebildet werden. Die »Bandbreite der Überzeugungen, die das Grundgesetz heute und in Zukunft als Religionen oder Weltanschauungen schützt, ist unbegrenzt« (Muckel Art. 4, Rn. 9, vgl. Goltz 2015, S. 79). »Ethische, philosophische, politische, psychologische und ökonomische Modelle« können daher prinzipiell Weltanschauungen sein (Wenckstern 2002, Rn. 41).

Weltanschauungen, die ja gerade nicht religiös sind, sollten nicht am Muster der sogenannten abendländischen Religionen gemessen werden, weil ihnen damit das Recht genommen wird, ganz bewusst ein Weltbild zu vertreten, welches eben nicht geschlossen und umfassend ist, sondern bewusst offen und fragmentarisch, weil eben dieses der weltanschaulichen Antwort auf die Frage nach der Stellung des Menschen in der Welt entspricht. Muckel hat darauf hingewiesen, dass die Forderung nach solcher Geschlossenheit und Breite den Weltanschauungsbegriff neutralitätswidrig verengt (Muckel Art. 4, Rn. 10, vgl. Mager 2012, Art. 4 GG, Rn. 14).

9 Zur erforderlichen Handlungsorientierung einer Weltanschauung vgl. BVerwG v. 19.02.1992, Az. 6 C 5/91.

Ob eine Handlung weltanschaulich bestimmt ist, richtet sich danach, ob diese Handlung durch die Weltanschauung entscheidend geprägt ist (vgl. Morlock 2013, Rn. 92). Wenn dies der Fall ist, unterfällt auch sie dem Schutzbereich der Weltanschauungsfreiheit. Alle auf die Verwirklichung der Weltanschauung »im praktischen und gesellschaftlichen Leben zielenden Aktivitäten« sind geschützt (Campenhausen/de Wall 2006, S. 57).¹⁰ Was genau alles unter diese sehr weite Ausdehnung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fassen ist, ist allerdings strittig (s. Czermak 2008, S. 61 f.).

Der Schutzbereich des Art. 4 GG umfasst nicht nur die positive Religions- und Weltanschauungsfreiheit, sondern auch die negative Weltanschauungsfreiheit, also die bewusste Entscheidung, keine Religion oder Weltanschauung zu haben, und auch die »gleichgültige Haltung in Weltanschauungsfragen« (Morlock 2013, Rn. 76). Da die Grundrechte primär Abwehrrechte gegen den Staat sind, wird hierüber der Einzelne auch vor einer staatlichen oder zumindest staatlich geförderten Auseinandersetzung mit Religion geschützt.

Die negative Religionsfreiheit ist bislang wenig berücksichtigt worden. Im Abschlussbericht der Kommission »Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat« von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN wird die Auffassung vertreten, dass sich dies ändern sollte, da zunehmend mehr Menschen gar keine Religion oder Weltanschauung mehr haben.¹¹

I.b.b.a Der soziologische Religions-/Weltanschauungsbegriff des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts

Zwar kann der Staat aufgrund seiner weltanschaulichen Neutralität nicht bestimmen, wie eine Religion oder Weltanschauung auszusehen hat, er muss jedoch die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob eine Vereinigung, die sich auf die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit beruft, tatsächlich nach »ihrem geistigen Gehalt und äußeren Erscheinungsbild« (BVerfG v. 05.02.1991, 2 BvR 263/86 »Bahá'í«) eine Religion oder Weltanschauung ist, damit sich nicht Gruppierungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, auf nur den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eingeräumte Privilegien berufen können (vgl. Campenhausen/de Wall 2006, S. 56).

In diesem Spannungsverhältnis zwischen dem Erfordernis eines neutralen und damit offenen Begriffs der Religion und Weltanschauung und dem Erfordernis der staatlichen Überprüfung des Anspruchs, eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu sein, hat das Bundesverfassungsgericht in dem Bahá'í-Beschluss einen soziologischen Begriff der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft entwickelt.

Diesen soziologischen Begriff der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft hat das Bundesverwaltungsgericht dann in seinem Urteil vom 23.02.2005 (6 C 2.04), in dem es um die Religionseigenschaft eines Dachverbandes ging, weiterentwickelt.

Ob eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vorliegt, ist danach nicht nach rechtlichen Kriterien zu entscheiden, z. B. nicht danach, ob eine vom Rechtssystem vorgegebene Organisationsform, wie z. B. die des eingetragenen Vereins, gewählt wurde. Vielmehr ist auf

10 Der EGMR hat im Fall *Arrowsmith v. United Kingdom* (Urteil v. 16.05.1977, Az. 7050/75) entschieden, dass die pazifistische Position der Beschwerdeführerin eine Weltanschauung sei. Jedoch werde das Verteilen von Flugblättern, in denen Soldaten aufgefordert wurden, nicht Dienst in Nordirland zu tun, nicht von der Weltanschauungsfreiheit geschützt, da dies keine Handlung sei, in der sich die Weltanschauung manifestiere, sondern die lediglich durch die pazifistische Anschauung motiviert sei. Das Urteil ist sowohl in der Anerkennung des Pazifismus als Weltanschauung wie auch in der vorgenommenen Differenzierung von Manifestation und Motivation problematisch.

11 http://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/160317_Abschlussbericht_Religionskommission_Gruene.pdf, Abruf 25.03.2016.

die »Lebenswirklichkeit« (BVerfG ebd.), die sozialen Verhältnisse abzustellen. Es genügt jedes »Minimum an Organisation« (BVerwG ebd.). »Der Begriff der Religionsgemeinschaft ist somit im Kern soziologisch zu verstehen« (BVerwG ebd.).

Diese Ausführungen gelten genauso für Weltanschauungsgemeinschaften und für die Frage, was als Weltanschauung anerkannt werden muss. Mit dem soziologischen Religions- und Weltanschauungsbegriff wurde der Begriff der Religion und Weltanschauung formal und inhaltlich geöffnet. Es kommt nicht darauf an, wie sich bislang üblicherweise Weltanschauungen organisiert und verstanden haben, sondern der Weltanschauungsbegriff ist offen für neue Organisationsformen, für neue kulturelle Praktiken und für ein neues Selbstverständnis von Weltanschauung, solange sich dies im Rahmen dessen hält, was überhaupt als Weltanschauung gelten kann.

Positiv muss Weltanschauung daher definiert werden als ein für die Lebensführung eines Menschen verbindliches und identitätsstiftendes Verständnis des menschlichen Lebens und der Welt, welches von einer relevanten Zahl anderer geteilt wird.

Im negativen Sinne muss jedoch auch die individuelle Ablehnung jeden Sinnzusammenhangs, sei er religiös oder weltanschaulich-säkular begründet, als Weltanschauung begriffen werden. Nur in diesem negativen Sinne ist der Atheismus eine Weltanschauung. Der Schutz solch rein negativer Weltanschauungen ergibt sich aus der negativen Religionsfreiheit. Eine negative, d. h. nur auf einer Gott, Religion oder weltlichen Sinn verneinenden Position beruhende Weltanschauung, kann keine Weltanschauungsgemeinschaft konstituieren, da es keinen positiven Inhalt für eine gemeinsame, weltanschauliche Betätigung gäbe.¹² Eine solche Weltanschauung kann auch die positiven Rechte von Religionen und Weltanschauungen nicht in Anspruch nehmen, da es hierfür ebenfalls an den erforderlichen, positiven Inhalten mangelt. Wer eine solche Weltanschauung hat, kann sich aber auf die negative Religions-/Weltanschauungsfreiheit berufen. Sie oder er kann verlangen, von Religionen und Weltanschauungen in Ruhe gelassen zu werden und trotzdem als gleichwertige*r Bürger*in anerkannt zu sein (zur Konfessionsfreiheit als in diesem Sinne negativer Weltanschauung s.u. I. g).

Es kommt für die rechtliche Bewertung auch nicht darauf an, ob jemand oder eine Gruppe ihr gemeinsam geteiltes und praktisch wirkendes Verständnis des menschlichen Lebens und der Welt für sich selbst als »Weltanschauung« bezeichnet oder es anders, etwa als Lebensphilosophie, Lebensbild, Weltentwurf oder Ähnliches, benennt.

Folgende Vereinigungen werden in der Rechtsprechung und der juristischen Literatur als Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes genannt: Anthroposophen¹³, Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands und seine Mitgliedsverbände, Bund für Geistesfreiheit, Dachverband Freier Weltanschauungsgemeinschaften e.V., deutsch-religiöse und völkisch-religiöse Bewegungen, Freidenkerverbände, Freimaurer, freireligiöse Gemeinden, Humanistischer Verband Deutschlands und die Landesverbände, Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA), Jugendweiheverbände¹⁴, Monismus, Freigeistige Aktion für humanistische Kultur, Teile der theosophischen Bewegung, Unitarier (Nachweise hierzu bei Waldhoff 2010, S. D 41, Mertesdorf 2008, S. 256 ff., Pöhlmann/Jahn 2015, S. 1033 ff., Goltz 2015, S. 199 ff.).

12 So auch der VGH München, der den »Zentralrat der Ex-Muslime« nicht als Weltanschauungsgemeinschaft anerkannt hat, Urteil v. 02.03.2010, Az. 14 ZB 10.30050.

13 Zur Homöopathie als weltanschaulich fundierter anthroposophischer Heilmethode siehe LSG Bbg, Urteil v. 17.03.2010, Az. L 7 KA 125/09 KL (unter Verweis auf ältere Rechtsprechung des BSG), LSG NRW v. 27.10.2010, L 11 (10) KA 14/07.

14 Diese Zuschreibungen entsprechen nicht immer dem eigenen Selbstverständnis. Der IBKA und die Jugendweiheverbände verstehen sich nicht als Weltanschauungsgemeinschaft.

Zum Teil besitzen diese Gemeinschaften auch bereits seit Langem den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, so zum Beispiel die Humanistischen Landesverbände Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, der Bund für Geistesfreiheit Bayern, einige freireligiöse Gemeinden und Unitariergemeinschaften (s. Mertesdorf 2008, S. 536).

I.b.b.b Abgrenzung des Begriffs der Weltanschauung gegenüber den Begriffen von Religion, Philosophie und Wissenschaft und dem Konzept politischer und wirtschaftlicher Vereinigungen

Die positive Definition des Weltanschauungsbegriffs als ein für die Lebensführung eines Menschen verbindliches, identitätsstiftendes Verständnis des menschlichen Lebens und der Welt, welches von einer relevanten Zahl anderer geteilt wird, reicht unter Umständen nicht aus. Gerade weil diese Definition aufgrund der staatlichen Neutralität in religiösen und weltanschaulichen Fragen weit ausfallen muss, bedarf es auch negativer Grenzziehungen.

Überschneidungsbereiche gibt es zur Religion, zur Philosophie, zu wissenschaftlich fundierten Weltansichten, zu politischen Ansichten und zu wirtschaftlich tätigen Vereinigungen.

Der Begriff der Religion ist ebenso schwierig zu bestimmen wie der Begriff der Weltanschauung. Auch im Bereich der Religion gibt es eine große Vielfalt unterschiedlicher kultureller Formen.

Eine Abgrenzung zur Religion wird im Allgemeinen für nicht erforderlich gehalten (Bauer/Krieger 2015, § 1, Rn. 28), da nach herrschender Auffassung die Weltanschauungsgemeinschaften generell die gleiche Stellung und die gleichen Rechte wie die Religionsgemeinschaften haben (BVerwG v. 27.03.1992, Az. 7 C 21/90). Es bedarf daher auf dieser Ebene keiner Differenzierung. Weltanschauung ist in verfassungsrechtlicher Perspektive der Oberbegriff, der auch die Religionen mit umfasst (vgl. Camphausen/Unruh 2010, Rn. 275). Weltanschauung ist in diesem Sinne ein »Auffangtatbestand, der alle Vereinigungen umfasst, deren Grund und Ziel die sinnstiftende Überzeugung von einer gemeinsamen Weltansicht« ist (Kirchhof 1994, S. 681, so auch Urteil des BFH v. 23.09.1999, XI R 66.98).

Sinnvollerweise wird zur Abgrenzung daher auf das eigene Selbstverständnis der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft abgestellt (Muckel Art. 140/Art. 137 WRV, Rn. 119). Versteht eine Gemeinschaft ihr Weltbild als Religion, so ist sie eine Religionsgemeinschaft, versteht sie es als Weltanschauung, so ist sie eine Weltanschauungsgemeinschaft.

Sofern eine Abgrenzung dennoch versucht wird, wird fast immer auf das traditionelle Kriterium der Diesseitigkeit und des fehlenden Transzendenzbezuges abgestellt.¹⁵ Dies ist jedoch kein taugliches Kriterium. So gibt es z. B. Formen des Buddhismus, die ohne Transzendenzbezug auskommen (vgl. Thüsing 2013, S. 81). Umgekehrt führt der Glaube an eine transzendente Instanz wie einen Gott nicht automatisch dazu, dass eine Religion vorliegt. Über die Annahme der Existenz eines göttlichen Wesens hinaus muss dieses nämlich noch bestimmend für das diesseitige Leben sein. Fehlt es daran, liegt trotz Glaubens an einen Gott keine Religion vor (ebd., S. 82).

15 Hoffmann stellt, diese Differenz noch etwas zuschärfend, sogar auf das Vorhandensein einer Gottesvorstellung ab, wobei dann der Buddhismus nicht mehr als Religion zählt (2012, S. 32).

Umfragen bestätigen, dass die Unterscheidung nach transzendent oder diesseitig kein taugliches Abgrenzungskriterium ist. 2016 gaben 26 Prozent der Mitglieder einer evangelischen Kirche und 18 Prozent der Mitglieder der katholischen Kirche an, sie glaubten nicht an einen Gott.¹⁶

Ähnliche Werte erbrachte eine Umfrage des Instituts Allbus.¹⁷ 2007 gaben bei einer repräsentativen Umfrage der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland – *fowid* – 52 Prozent der Mitglieder einer evangelischen Kirche und 43 Prozent der Mitglieder der katholischen Kirche an, sie teilten eine humanistische Lebensauffassung – *ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben frei von Religion und Glauben an einen Gott* –, hatten also ein nichtreligiöses Weltbild.¹⁸

Bei einer weiteren Befragung dazu, ob die eigene Weltanschauung einer religiösen Lehre folge, gaben 2002 48 Prozent der Mitglieder der evangelischen Kirche an, dass dies nicht so sei, von den Mitgliedern der katholischen Kirche waren es 29 Prozent.¹⁹ In einer neuen Umfrage 2012 waren die Werte leicht gestiegen.²⁰ Ein großer Teil der Mitglieder von Religionsgemeinschaften ist daher gar nicht mehr jenseitig orientiert.

Umgekehrt gaben 13 Prozent bzw. 10 Prozent der Konfessionsfreien an, dass ihre Weltanschauung einer religiösen Lehre folge.²¹ Und 2002 glaubten noch über 20 Prozent der Konfessionsfreien an ein höheres Wesen, weitere 16 Prozent waren sich darüber im Unklaren, ob es ein solches gibt.²² Aktuellere Umfragen liegen derzeit nicht vor.

Die Unterscheidung in »transzendent« oder »diesseitig« ermöglicht daher theoretisch zwar eine klare Differenzierung, ist in der Praxis aber nicht tauglich. Der Bundesfinanzhof hat ausgeführt, dass wegen der fließenden Übergänge eine Unterscheidung nicht möglich sei (Urteil v. 23.09.1999, Az. XI R).²³ Sinnvollerweise sollte daher tatsächlich auf das eigene Selbstverständnis abgestellt werden (so Mager 2012, Art. 140 GG, Rn. 65).²⁴

Der Bedarf einer Abgrenzung zu sogenannten Sekten besteht nicht. Unter Sekten werden kleinere und zumeist neuere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften verstanden. Sie erfüllen in jeder Hinsicht die Voraussetzungen einer Religion oder Weltanschauung (vgl. Mager 2012, Art. 4 GG, Rn. 13). Der Sektenbegriff ist insbesondere von der evangelischen Kirche in den 70er-Jahren im Zusammenhang mit dem Aufkommen der neuen Jugendreligionen eingeführt worden (Czermak 2012, S. 2) und eignet sich nicht dazu, innerhalb der Gruppe der Religionen und Weltanschauungen eine sinnvolle und vor allem diskriminierungsfreie Differenzierung durchzuführen.²⁵ Sekten sind nichts Drittes neben Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

16 <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/189951/umfrage/glaube-an-gott-in-deutschland-nach-konfessionen/>, Abruf 28.02.2016.

17 <http://www.berliner-zeitung.de/berlin/freundliche-atheisten-die-meisten-berliner-glauben-nicht-an-gott-23610416>, Abruf 28.02.2016.

18 http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Humanisten_nach_Religionszugehoerigkeiten_2007.pdf, Abruf 21.02.2016.

19 http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Weltanschauung_folgt_keiner_religioesen_Lehre_2002.pdf, Abruf 21.02.2016.

20 http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/WA_keine_reli_Lehre.pdf, Abruf 21.02.2016.

21 http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/WA_keine_reli_Lehre.pdf, Abruf 21.02.2016.

22 http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Gottesvorstellung_nach_Religionszugehoerigkeit_2002.pdf, Abruf 21.02.2016.

23 Auch das Brandenburgische Landesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 15.12.2005 eine Differenzierung alleine anhand des Kriteriums transzendent oder nicht abgelehnt (Az. 287/03).

24 Dies entspricht auch soziologischen Ansätzen zur Bestimmung dessen, was Religion bzw. Weltanschauung ist. Sowohl Luhmann wie auch Bourdieu bestimmen Religion als einen relativ abgeschlossenen sozialen Bereich, dessen Grenzen durch seine Mitglieder und Nichtmitglieder definiert werden (vgl. Klug 2015, S. 197 f.).

25 Vgl. den Endbericht der Enquete-Kommission »Sogenannte Sekten und Psychogruppen«, 1989, S. 17. Auch innerhalb der evangelischen Kirche ist der Sektenbegriff jetzt aufgegeben worden. Die neueste Ausgabe des »Handbuchs Weltanschauungen« von 2015 enthält im Gegensatz zur Vorausbgabe von 2006 den Sektenbegriff nicht mehr (Pöhlmann/Jahn 2015, S. 23).

Weltanschauungen sind immer auch Philosophien. Umgekehrt ist aber nicht jede Philosophie eine Weltanschauung. Philosophie ist ebenso wie Kunst ein Medium kultureller Selbstverständigung und Selbstbestimmung. Im Medium der Philosophie verständigen sich Menschen in rational, diskursiv argumentierender Weise über ihre Stellung in der Welt, über die Organisation von Gesellschaft und über das Verhältnis des Einzelnen zu seinen Mitmenschen (Heinrichs 2002, S. 15 ff.). Damit eine Philosophie oder auch eine Ethik die theoretische Grundlage einer Weltanschauung ist, bedarf es über die theoretische Reflexion hinaus einer auf dieser Philosophie beruhenden gemeinsamen Praxis. Der Existenzialismus wurde als Weltanschauung genannt. Die Existenzphilosophie Anfang des 20. Jh. ist jedoch keine Weltanschauung. Erst dadurch, dass zu den philosophischen – und literarischen Texten – des Existenzialismus eine relativ konsistente, alltagskulturelle Praxis einer nicht unerheblichen Gruppe von Menschen trat, die ihr Leben an dieser Philosophie ausrichteten, entstand die existenzialistische Weltanschauung.

Ähnlich ist die Lage bei der Abgrenzung zu politischen Vereinigungen. Ohne Zweifel haben alle Religionen und Weltanschauungen eine politische Komponente. Es dürfte »eine Gemeinsamkeit von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sein, dass sie mittels ihrer Lehre Staat und Gesellschaft gestalten wollen« (Camphausen/Unruh 2010, Rn. 277). Dies folgt unmittelbar aus dem Begriff der Weltanschauung selbst. Wenn ein bestimmtes Weltbild handlungsleitend ist, dann braucht es den nötigen gesellschaftlichen Freiraum, auch entsprechend handeln zu können, und man muss sich politisch dafür engagieren, diesen Freiraum zu haben. Der politische Charakter eines Weltbildes ist daher gerade kein Ausschlusskriterium.²⁶ Es ist daher unstrittig, dass es auch politische Weltanschauungen gibt. Die oben erwähnten Beispiele des *Marxismus*, des *Kommunismus* und des *Faschismus* zählen eindeutig zu dieser Kategorie.²⁷ Vom Begriff der Weltanschauung werden auch »politische Überzeugungen und Wertvorstellungen« erfasst (Holoubek 2012, Rn. 16).²⁸ Auch hier ist es aber so, dass alleine eine politische Position oder ein politisches Programm – z. B. einer Partei – noch keine Weltanschauung ist. Auch hier ist mehr nötig.²⁹ Die politische Überzeugung muss vielmehr Teil eines das eigene Leben umfassenden Weltbildes sein (Frenz 2009, Rn. 1599). Es muss ein »alle Lebensbereiche umfassendes Programm« verfolgt werden (Stein, in: Rust/Falke 2007, § 1 AGG, Rn. 71), und es bedarf darüber hinaus einer alltagskulturellen Praxis, in der die weltanschauliche Bindung ihren Ausdruck findet.³⁰ Ein lediglich politisches Engagement reicht dafür nicht aus (so LSG Thüringen, Urteil v. 08.05.2014, Az. L 1 SV 1263/10). Beim Kommunismus, der in seiner klassischen Form ein bestimmtes Bild des Menschen und ein Modell der Menschheitsentwicklung umfasst und aus diesem sowohl ein politisches Programm grundlegender gesellschaftlicher Veränderung wie auch die Aufgabe einer bestimmten individuellen Lebensführung herleitet, ist dies der Fall. Die kommunistische Bewegung hat sich auch nie auf Parteipolitik beschränkt, sondern hat daneben vielfältige kulturelle Aktivitäten vom Arbeitersportverein bis zur Arbeiterbildung entfaltet.

Nicht geeignet ist es dagegen, nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit abzugrenzen oder danach, ob die politische Veränderung das primäre Ziel ist (so aber Muckel Art. 4, Rn. 13 ff., Morlock 2013,

26 So bereits BVerwG v. 23.03.1971, Az. 1 C 54.66, auch LAG Köln, Urteil v. 13.02.2012, Az. 2 Sa 768/11. Anders, allerdings ohne nachvollziehbare Begründung Adomeit/Mohr 2011, S. 100.

27 Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20.06.2013 (Az. 8 AZR 482/12) darauf verwiesen, dass auch dies einem historischen Wandel unterliegt, und die berechtigte Frage gestellt, ob »heute überhaupt noch von einer »kommunistischen Weltanschauung« gesprochen werden kann«.

28 Anders Grabenwarter, der politische, wissenschaftliche oder ästhetische Ansichten grundsätzlich aus dem Weltanschauungsbegriff ausschließen will (Art. 19 AEUV, Rn. 36).

29 Ob bereits die Zugehörigkeit zu oder das Eintreten für die Ziele einer Partei ausreichend sein können, hat der 7. Senat des Bundesarbeitsgerichts im Urteil v. 21.09.2011 (Az. 7 AZR 150/10) – Mitgliedschaft in der MLPD – offengelassen, während der 2. Senat im Urteil v. 12.05.2011 (2 AZR 479/09) – Mitgliedschaft in der NPD – ausgeführt hat, dass die Zugehörigkeit und das Eintreten für eine Partei das Diskriminierungsmerkmal »Weltanschauung« betreffen. Es gibt daher derzeit beim Bundesarbeitsgericht zu dieser Frage keine einheitliche Rechtsprechung.

30 Für den Fall, dass es einer Vereinigung an einer religiösen Praxis fehlte, hat dies das Bundesverwaltungsgericht im Urteil v. 08.08.2005 (BVerwG 6 A 1.04) entsprechend entschieden.

Rn. 75), denn für eine*n überzeugte*n Kommunist*in ist – ebenso wie z.B. für eine*n überzeugten Islamist*in – die politische Veränderung das primäre Ziel und unter Umständen auch der Schwerpunkt ihrer bzw. seiner Tätigkeit. Dies führt aber nicht dazu, dass der Kommunismus – oder der Islam – keine Weltanschauung – oder Religion – mehr wäre. Vielmehr zeigt sich daran nur, dass in solch einer Weltanschauung – oder Religion – die die Säkularität ausmachende Trennung zwischen Zivilgesellschaft und Staat wieder aufgehoben werden soll.

Dass politische Positionen, die nicht in ein umfassendes Weltbild eingebunden sind und lediglich in parteipolitischen Aktivitäten ihren Ausdruck finden, nicht unter den Schutz des Merkmals Weltanschauung fallen, wird damit begründet, dass weltanschauliche Überzeugungen eng mit der Identität der Person verknüpft sind und es daher hier eines besonderen Schutzes bedarf, der ansonsten nicht erforderlich ist (Grünberg 2013, S. 581).

Anders sieht es dagegen bei wirtschaftlichen Vereinigungen aus. Es ist typisch für eine Weltanschauung, politisch zu sein. Es ist aber nicht typisch für eine Weltanschauung oder Religion, lediglich ökonomische Interessen zu verfolgen.³¹ Es bedarf für eine organisierte Tätigkeit immer einer finanziellen Grundlage, daher ist auch eine ökonomische Tätigkeit alleine kein Ausschlusskriterium. Ebenso reicht es nicht, dass die ökonomische Tätigkeit die gemeinschaftliche Pflege der Religion oder Weltanschauung »überwiegt« (BVerwG, Urteil v. 27.03.1992, Az. 7 C 21/90).³² Die finanzielle Tätigkeit darf jedoch nicht der einzige Zweck sein. Werden nur ökonomische Interessen verfolgt und stehen daher die ökonomische Tätigkeit und das wirtschaftliche Gewinnstreben alleine im Zentrum der Aktivität einer Vereinigung, so handelt es sich um ein Wirtschaftsunternehmen, egal woraus die Handlungsmotivation für die wirtschaftliche Tätigkeit abgeleitet wird (vgl. Mager 2012, Art. 140 GG, Rn. 66). Ein Konzept, welches vom Einzelnen verlangt, ökonomisch erfolgreich für einen anderen oder eine Vereinigung zu wirtschaften, ist keine Weltanschauung, sondern ein wirtschaftliches Motivationsprogramm, da in einem solchen Fall eine religiöse Lehre nur als »Vorwand« für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele dient (so BAG v. 22.03.1995, 5 AZB 21/94 zu Scientology). Auch hier bedarf es neben der ökonomischen Tätigkeit auch einer alltagskulturellen Ausprägung. Der Fall, an dem die Abgrenzung zwischen einer Religionsgemeinschaft und einem Wirtschaftsunternehmen mit quasireligiösem Motivationsprogramm zum Problem wurde, ist die »Church of Scientology«.³³

I.b.b.c Verfassungswidrigkeit von Weltanschauungsgemeinschaften

Die Einschränkung der Weltanschauungsfreiheit kann, da es sich um ein schrankenlos gewährleistetes Grundrecht handelt, nur mit dem Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang

31 Zwar müssen die Begriffe Weltanschauung und Religion aufgrund der staatlichen Neutralität offen sein für neue Entwicklungen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Orientierung an einer kulturellen Typik völlig ausgeschlossen wäre. Golz hat darauf hingewiesen, dass der Religions- und Weltanschauungsbegriff als »Typos« aufgefasst werden kann (2015, S. 84). Begriffe müssen immer aus einem sprachlichen und kulturellen Kontext heraus verstanden und definiert werden. Zutreffend zieht das Bundesverfassungsgericht daher auch die »Kulturtradition« als Kriterium heran (Beschluss v. 05.02.1991, 2 BvR 263/86). Vereinigungen, die dem typischen Bild einer Religion oder Weltanschauung überhaupt nicht mehr entsprechen, können nicht als solche anerkannt werden. Konzerne und Wirtschaftsunternehmen gelten in unserer Kultur nicht als Religionen oder Weltanschauungen.

32 Würde man es für ausreichend erachten, dass die ökonomische Tätigkeit überwiegt, so könnte man auch am Religionscharakter der Kirchen zweifeln. Die Kirchen erwirtschaften mit ihren Einrichtungen jährlich 129 Milliarden Euro. Damit machen sie einen größeren Umsatz als die deutsche Automobilindustrie (Frerk 2015, S. 60 f.).

33 Die »Church of Scientology« ist nach ihrem eigenen Selbstverständnis allerdings eine Religion und keine Weltanschauung. Ihr Charakter als Religion oder Nichtreligion ist umstritten. »Die Beurteilung von Scientology scheint ungewöhnlich schwierig zu sein« (Czermak 2012, S. 3). In England wird sie nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt, in Deutschland ist es strittig (ablehnend BAG, Urteil v. 22.03.1995, 5 AZB 21/94, bejahend BVerwG v. 15.05.2005, Az. 7 C 20/04). In Frankreich und den USA wird Scientology als Religion anerkannt. Der EGMR hat mit Urteil vom 05.04.2007 (18147/02) Russland wegen der Verletzung der Neutralität verurteilt, weil ein Registrierungsantrag von Scientology nicht bearbeitet wurde. Der EuGH war mit dem Fall Scientology noch nicht befasst. Boemke/Danko wollen Scientology zu den Weltanschauungen zählen (2007, S. 13).

begründet werden (BVerwG v. 27.03.1992, Az. 7 C 21/90). Dies sind insbesondere die verfassungsrechtlich geschützten Rechte anderer und die verfassungsmäßige Ordnung selbst. Einschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die dem Schutz solcher Grundrechte dient, wie z. B. baupolizeiliche Vorschriften, das Bundesimmissionsschutzgesetz³⁴, strafrechtliche Vorschriften und auch das Vereinsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG. Solche Beschränkungen betreffen sowohl den Einzelnen wie auch Weltanschauungsgemeinschaften (vgl. Herzog Art. 4 GG, Rn. 112 ff.). Einzelne, die mit ihrem Handeln gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, können sich zur Rechtfertigung nicht darauf berufen, dass diese Handlungen Ausdruck ihrer Weltanschauung seien.

Ebenso können Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten werden, auch wenn es sich um Weltanschauungsvereinigungen handelt. Allerdings sind hier an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme hohe Anforderungen zu stellen (vgl. BVerwG zum Verbot einer Religionsgemeinschaft, Urteil v. 27.11.2002, Az. 6 A 4.02 mit weiteren Nachweisen). Dies betrifft z. B. Vereinigungen, die sich »zu Hitler und der NSDAP« bekennen, die »die Demokratie verächtlich« machen oder »eine diskriminierende Rassenlehre« vertreten (Kemper 2010, Rn. 76).³⁵

I.c Der Diskriminierungsschutz der Europäischen Union im Kontext des UN-Rechts

Alle in der Europäischen Union zurzeit existierenden rechtlichen Regelungen und Aktionsprogramme, die sich auf die Diskriminierung und den Schutz von »Weltanschauung« beziehen, haben ihren Ursprung in der Formulierung der UN-Menschenrechtscharta. Die dort gewählten Formulierungen haben die in der EU verabschiedeten Konventionen und Richtlinien geprägt und dementsprechend auch die in der Folge entstandenen nationalen Antidiskriminierungsgesetzgebungen in den Mitgliedstaaten.

Bezogen auf die einzelnen Mitgliedsländer und deren Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien kann festgestellt werden, dass die jeweilige Staatskonstruktion und die darin festgelegte Rolle von Staat und Religion bzw. Kirchen die Perspektiven und den Umgang mit dem Thema Weltanschauung wesentlich prägen. Zivilgesellschaftliche Aktivitäten, z. B. von humanistischen Gemeinschaften, sind ebenfalls von Einfluss. Auf EU-Ebene wird bei der Diskussion des Themas Diskriminierung aufgrund von Weltanschauung vor allem Bezug auf die Menschenrechtscharta genommen (vgl. Handbuch 2011).

Der 1948 in der UN-Menschenrechtscharta in Artikel 18 formulierte Grundsatz rückt drei zentrale Begriffe in den Vordergrund: Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit. »Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.«

Die »Gedankenfreiheit« überrascht in diesem Kontext, weil diese eigentlich wie eine Referenz zur Meinungsfreiheit (Art. 10 UN-Menschenrechtscharta) klingt. Der Unterschied besteht darin,

34 Zum Problem der Lärmbelästigung durch Glockengeläut s. BVerwG v. 02.09.1996, Az. 4 B 152/96.

35 So hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.08.2009 (Az. 6 VR 2/09) das Verbot des Vereins »Heimatdeutsche Jugend«, der eine nationalsozialistische Ideologie kämpferisch vertrat, bestätigt. Mit Urteil v. 19.12.2012 (Az. 6 A 6/11) wurde das Verbot eines weiteren rechtsradikalen Vereins – HNG – bestätigt. Auf das Problem der Weltanschauung gehen die Urteile nicht ein. Selbst wenn die Vereine aber Weltanschauungsgemeinschaften gewesen wären, hätten die Urteile nicht anders ausfallen können.

dass Gedanken nicht geäußert werden müssen. Sie können sich auch schlicht in (inneren) Haltungen oder in einer Vielfalt von Handlungen oder eben auch (bewussten) Nichthandlungen zeigen. Der Begriff des Gewissens ist religiös konnotiert, wurde aber seit dem 18. Jh. auch in der Moralphilosophie aufgegriffen und wird heute wissenschaftlich in der Verhaltenspsychologie untersucht. Er ist mit der Verinnerlichung von Werten und Normen verbunden und mit der individuellen moralischen Haltung. Genau diese wird durch die UN-Menschenrechtscharta geschützt.

1981 wurde durch die »Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung durch das United Nations Rights Committee« in der Generalversammlung der UN die Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus Art. 18 der UN-Menschenrechtscharta weiter spezifiziert. Art. 6 der Erklärung legt fest: »Im Einklang mit Artikel 1 und vorbehaltlich von Artikel 1 Absatz 3 dieser Erklärung schließt das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit unter anderem die folgenden Freiheiten ein:

- a) im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten;
- b) entsprechende Wohltätigkeitseinrichtungen oder humanitäre Institutionen zu gründen und zu unterhalten;
- c) die für die Riten oder Bräuche einer Religion oder Überzeugung erforderlichen Gegenstände und Geräte in angemessenem Umfang herzustellen, zu erwerben und zu gebrauchen;
- d) auf diesen Gebieten einschlägige Publikationen zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;
- e) an hierfür geeigneten Orten eine Religion oder Überzeugung zu lehren;
- f) freiwillige finanzielle und andere Spenden von Einzelpersonen und Institutionen zu erbitten und entgegenzunehmen;
- g) im Einklang mit den Erfordernissen und Maßstäben der jeweiligen Religion oder Überzeugung geeignete Führer und Leiter auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge zu bestimmen;
- h) im Einklang mit den Geboten seiner Religion oder Überzeugung Ruhetage einzuhalten sowie Feiertage und Zeremonien zu begehen;
- i) in religiösen oder weltanschaulichen Fragen auf nationaler und internationaler Ebene Beziehungen zu Einzelpersonen und Gemeinschaften aufzunehmen und zu unterhalten.«

Ebenfalls wird in der UN-Menschenrechtscharta bereits der dann auch im EU-Recht benutzte Begriff »conviction« gebraucht. Damit wird klargestellt, dass eine Überzeugung letztlich nur die Überzeugung des Individuums selbst sein kann. Die Darstellungsformen der Überzeugungen können jedoch sowohl auf individueller als auch auf Gemeinschaftsebene mit anderen zum Ausdruck kommen. Um die konkreten Handlungspraxen oder die Äußerungsformen der persönlichen Weltanschauungen drehen sich die politischen rechtlichen Debatten.

In der zweiten Ergänzung des Art. 18 der UN-Menschenrechtscharta wird explizit die Weltanschauung erläutert, und diese Formulierung ist für das EU-Rechtsverständnis ausschlaggebend: »Article 18 protects theistic, non-theistic and atheistic beliefs, as well as the right not to profess

any religion or belief. The terms ›belief‹ and ›religion‹ are to be broadly construed. Article 18 is not limited in its application to traditional religions or to religions and beliefs with institutional characteristics or practices analogous to those of traditional religions. The Committee therefore views with concern any tendency to discriminate against any religion or belief for any reason, including the fact that they are newly established, or represent religious minorities that may be the subject of hostility on the part of a predominant religious community« (CCPR General Comment 22, 1993, Abs. 2). Hier wird deutlich gemacht, dass unter »belief« auch atheistische, theistische Weltanschauungen und nicht thematischer Glauben gefasst werden, ebenso wird die negative Religionsfreiheit geschützt, nämlich weder einer Weltanschauung noch einer Religion anzugehören oder dergleichen zu vertreten. Die Begriffe sollen nicht eng, am Muster traditioneller Religionen definiert werden, weil sie »breit gefasst« sind. Bemerkenswert ist, dass der Konstruktionscharakter von Religion und Weltanschauung betont wird und ausdrücklich deutlich wird, dass Weltanschauungen und Religionen sich neu konstruieren können und damit keineswegs nur bestehende mit institutionellem Charakter geschützt werden müssen. Zudem wird der Religionsbegriff zum Weltanschauungsbegriff hin offen, und umgekehrt wird der Weltanschauungsbegriff durch die getroffenen Formulierungen zum Religionsbegriff geöffnet. Somit sind Fluidität und Pluralität der Konstruktionen abgebildet, und eine Dogmatisierung und Fundamentalisierung wird dadurch erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.

I.d Der Weltanschauungsbegriff in den EU-Verträgen und der Europäischen Menschenrechtskonvention

Wie bereits erwähnt, ist der Begriff »Weltanschauung« ein deutscher Begriff, der in anderen europäischen Sprachen keine unmittelbare Entsprechung findet. Für die Übersetzung in andere Sprachen werden daher zumeist Lehnwörter gebildet. Im Französischen wird Weltanschauung mit »vision du monde«, im Englischen mit »world-view, perspective of live, conception of things« und neuerdings auch »live-stance«, im Russischen mit »Mirovozzrenie« wiedergegeben (Meier 1970, S. 60 ff.), im Dänischen mit »verdanskuelse«, im Schwedischen mit »värld-såskådning« und im Niederländischen mit »wereldaanschouwing« (Betz 1981, S. 25 f.), im Spanischen mit »cosmovisión«.

In den einschlägigen Normen des europäischen Rechts³⁶ finden sich jedoch nicht diese Lehnwörter zum deutschen Begriff der Weltanschauung. Vielmehr wird je ein eigener, im jeweiligen Sprachfeld der Sache entsprechender Begriff verwendet, im Englischen »belief« und im Französischen »conviction«.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird in Art. 9 Abs. 1 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) geschützt: »Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.«

Die Weltanschauungsfreiheit wird auch in Art. 10 Abs. 1 EGRC (Europäische Grundrechtecharta), der fast wortgleich mit Art. 9 Abs. 1 EMRK ist, geschützt.

36 Zur Stellung der Grundrechte in der EU und insbesondere des Grundrechts der Religions-/Weltanschauungsfreiheit s. Höscheidt/Mundt 2003.

Die Diskriminierung wegen der Weltanschauung wird durch Art. 21 Abs. 1 EGRC untersagt: »Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.«

In Art. 17 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU) wird die EU verpflichtet, die Weltanschauungen wie die Religionen zu achten: »Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen. Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.«

In Art. 19 AEUV wird der EU das Recht eingeräumt, gegen Diskriminierungen wegen der Weltanschauung vorzugehen.

Es gibt daher auf der Ebene des Primärrechts der EU ein umfassendes Recht der Weltanschauungen und ihrer Gemeinschaften auf Gleichbehandlung und einen umfassenden Schutz vor Diskriminierung.

In den nicht deutschsprachigen Fassungen dieser Normen wird häufig »von ›philosophischen und nichtkonfessionellen‹ Organisationen gesprochen« (Classen Art. 17 AEUV, Rn. 24). In Art. 14 EMRK, der ein entsprechendes Diskriminierungsverbot zu Art. 21 EGRC enthält, ist in der deutschen Fassung nicht von Weltanschauung, sondern von »politischen oder sonstigen Anschauungen« die Rede. In der alleine verbindlichen englischen und französischen Fassung der EMRK wird in Art. 9 EMRK von »belief« und »conviction« und in Art. 14 EMRK von »political or other opinion« und von »les opinions politiques ou toutes autres opinions« gesprochen. Art. 14 EMRK ist daher weiter gefasst als Art. 21 EGRC und umfasst auch Teile der Meinungsfreiheit.

Schon alleine diese Vielzahl der Begriffe für »Weltanschauung« macht klar, dass ein europarechtlicher Begriff der Weltanschauung nicht einfach durch die Übernahme der Bedeutungen dieses Begriffes aus den nationalen Rechtssystemen gewonnen werden kann.

Bei Religion und Weltanschauung handelt es sich um »unionsrechtliche Rahmenbegriffe, deren Auslegung den Unionsorganen obliegt« (Kraus 2012, Rn. 6), wobei gemäß der Achtungsklausel in § 17 AEUV die nationalen Besonderheiten zu berücksichtigen sind (Mückl 2001, S. 192 f.). »Ein einheitliches und systematisches europäisches Religionsrecht existiert derzeit noch nicht« (Krimphove 2009, S. 330). Zwangsläufig ist daher der unionsrechtliche Religions- und Weltanschauungsbegriff als Oberbegriff weiter als die nationalen Begriffe. »Gute Gründe sprechen dafür, ein eher weites Verständnis anzulegen« (Holoubek 2012, Rn. 16). Der EU stünde es nicht zu, auf nationaler Ebene anerkannte Religionen oder Weltanschauungen auf Unionsebene die Anerkennung zu versagen. Daher muss der unionsrechtliche Begriff alle in den Mitgliedstaaten anerkannten Religionen und Weltanschauungen umfassen.³⁷

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist auch in Deutschland geltendes Recht. § 9 der EMRK schützt die individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Von der in § 10 Abs. 1 S. 2 EGRC festgesetzten Gleichstellung von Religionen und Weltanschauungen werden im Euro-

37 Dies ist nicht ganz unstrittig – vgl. Söbbeke 2008, der der EU das Recht zur Definition von Religion und Weltanschauung gänzlich absprechen möchte –, es dürfte aber wohl die überwiegende und zutreffende Ansicht sein.

parecht »sämtliche Überzeugungen« geschützt (Frenz 2009, Rn. 1597). In einer Reihe von Einzel-fallentscheidungen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein breites Spektrum philosophischer Überzeugungen in bestimmten Konstellationen als geschützt erachtet. So sind u. a. der Pazifismus, die Militärdienstverweigerung, der Veganismus und die Ablehnung von tierischen Produkten und Tierversuchen, die Ablehnung von Abtreibung, die Meinung eines Mediziners zur Alternativmedizin als Äußerungsform einer Medizinphilosophie, die Überzeugung, dass die Heirat eine Vereinigung von Frau und Mann bedeutet, und die Ablehnung von homosexuellen Vereinigungen als philosophische Überzeugungen angesehen worden (vgl. Guide 2015).

Vielfach liegen diese Überzeugungen im Grenzbereich zur ebenfalls geschützten Meinungsfreiheit. Eine individuelle Überzeugung muss nach außen glaubhaft vertreten werden, damit sie geschützt ist. So wurde einem Verurteilten, der mit Haftantritt die »Wicca-Religion« angenommen hat, dies als individuelle Überzeugung nicht geglaubt. Ihm wurde unterstellt, dass er sich dadurch lediglich Vorteile im Vollzug ermöglichen wollte (vgl. Guide 2015). Als weiteres Kriterium einer Weltanschauung – und auch Religion – hat sich in der Rechtsprechung zur EMR das Erfordernis einer gewissen »Triftigkeit, Ernsthaftigkeit, Kohärenz und Bedeutung« herausgebildet.³⁸

Man kann aus diesen Entscheidungen jedoch keinen europarechtlichen Begriff der Weltanschauung ableiten. Teilweise sind die entschiedenen Fälle sehr speziell. So hat der EGMR z. B. die Ablehnung der Prügelstrafe an der Schule als philosophische Überzeugung bewertet (Urteil v. 25.02.1982, Az. 7511/76), offensichtlich um so die Möglichkeit zu haben, die Prügelstrafe an Schulen in Großbritannien zu untersagen. In Deutschland wäre diese Position durch das Erziehungsrecht der Eltern und das Recht der Kinder auf körperliche und seelische Unversehrtheit geschützt. Eines Rückgriffs auf die Weltanschauungsfreiheit hätte es hier nicht bedurft. Es ist aufgrund dieser Rechtsprechung daher nicht erforderlich, den sich aus dem deutschen und europäischen Recht ergebenden Weltanschauungsbegriff weiter zu fassen.

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Problemen der Weltanschauung gibt es bisher nicht.

I.e Der Weltanschauungsbegriff in den Antidiskriminierungsrichtlinien der EU und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

I.e.a Der Weltanschauungsbegriff in den Antidiskriminierungsrichtlinien der EU

Mit der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 hat die EU einen allgemeinen Rahmen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf festgelegt. Art. 1 bestimmt, dass die »Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf« verhindert werden soll.

38 Vgl. EGMR, Urteil v. 06.11.2008, Az. 58911/00 (Osho). Im Fall Campbell/Cosans hielt der EGMR die Ablehnung der Prügelstrafe an der Schule für eine »weltanschauliche Überzeugung«.

Grundsätzlich sind die Mitgliedstaaten »an die durch die europäische Gewährleistung der Religionsfreiheit getroffene Grundentscheidung gebunden« (Korioth Art. 140 GG, Rn. 40) und damit auch an den europarechtlichen Begriff der Weltanschauung, wie er in der Richtlinie verwendet wird. Dieser ist im Wege »teleologischer Auslegung bei Achtung aller Sprachfassungen« zu ermitteln (Schiek, in: Schiek 2007, § 1 AGG, Rn. 23).

In den Versionen der Richtlinie in den jeweiligen Landessprachen der EU-Mitgliedsländer werden keine Lehnwörter zum deutschen Begriff »Weltanschauung« verwendet, sondern eigene Begriffe: im Englischen »belief«, im Französischen »conviction«, im Spanischen »convicción«, im Italienischen »convinzioni personali«, im Niederländischen »overtuiging«, im Dänischen »religion eller tro«, im Schwedischen »religion eller övertygelse«, im Finnischen »uskontoon taivakaumukseen«, im Griechischen »pepithise«. All diese Begriffe sind im Deutschen am ehesten mit »Überzeugung« wiederzugeben (vgl. hierzu und zu den weiteren sprachlichen Fassungen der übrigen EU-Staaten Däubler, in: Däubler/Bertzsch, § 1 AGG, Rn. 61 ff.). Däubler weist daher darauf hin, dass sich ein Widerspruch zu allen anderen Sprachfassungen ergeben würde, würde man am traditionell engen deutschen Rechtsbegriff der »Weltanschauung« festhalten wollen (ebd., Rn. 68).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede persönliche Überzeugung geschützt wird. Nach dem Sinn und Zweck der Norm und nach ihrer Systematik korrespondiert der Begriff »Überzeugung« immer mit dem Begriff »Religion«. Man wird daher eine gewisse grundlegende Gleichartigkeit annehmen müssen. In der englischen Umsetzung der Richtlinie ist daher auch von »religious belief or similar philosophical belief« die Rede. Daher werden nur Überzeugungen geschützt, die ähnlich, wie es für Religionen typisch ist, das Leben der Person insgesamt prägen. Sofern ein *umfassender Welterklärungsanspruch* gefordert wird (vgl. z. B. Schleusener, in: Schleusener/Suckow/Voigt 2013, § 1 AGG, Rn. 49), ist dies zutreffend, soweit damit gemeint ist, dass die Überzeugung das Leben der Person und ihr Verständnis der Welt in wesentlichen Teilen bestimmt und daher nur punktuelle Überzeugungen ausgeschlossen sind.

Während die Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 nur dem Diskriminierungsschutz im Bereich der Beschäftigung und Beruf betrifft, soll durch die fünfte EU-Gleichbehandlungsrichtlinie – die bislang lediglich im Entwurf vorliegt – auch außerhalb dieser Bereiche ein umfassender Schutz der Diskriminierung wegen der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sichergestellt werden.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Richtlinie soll folgende Bereiche umfassen: den Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, die sozialen Vergünstigungen, die Bildung und den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

I.e.b Der Weltanschauungsbegriff im AGG

I.e.b.a § 1 AGG

Für die Klärung, wie der Begriff der Weltanschauung im AGG zu verstehen ist, kann man entweder auf die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Begriffs der Weltanschauung zurückgreifen oder aber »man bedient sich eines vorhandenen eigenen europarechtlichen Verständnisses von Religion und Weltanschauung, das dann auch als maßgeblich in das AGG übernommen wurde« (Wendeling-Schröder/Stein 2008, S. 63). Als dritte Möglichkeit bleibt eine Kombination aus verfassungs- und europarechtlichen Ansätzen. Zwar ist Weltanschauung auch ein gemeinschafts-

rechtlicher Terminus, es kommt daher wegen des »Erfordernisses der einheitlichen Anwendung auf nationale Begriffsbestimmungen« (ebd.) nicht an, jedoch gibt es keine europarechtliche Definition. Angesichts der Zurückhaltung der EU in Religions- und Weltanschauungsfragen und der Offenheit der unionsrechtlichen Begriffe von Religion und Weltanschauung für nationale Besonderheiten wird man bei der Bestimmung der Begriffe auf verfassungsrechtliche Vorgaben zurückgreifen können, diese aber, soweit erforderlich, europarechtlich anpassen und die Begriffe richtlinienkonform auslegen müssen.

Dass der europarechtliche Begriff der Weltanschauung als Oberbegriff dabei zwangsläufig weiter ist als die nationalen Begriffe, führt nicht dazu, dass die nationalen Begriffe ebenfalls ausgeweitet werden müssen. Vielmehr sind nach dem Sinn und Zweck der europarechtlichen Regelung das nationale und das europarechtliche Verständnis in Einklang zu bringen.

Vorliegend führt dies zu einem nicht auf den Typus »abendländische Religion« verengten, offenen Begriff der Weltanschauung (Schlachter 2016, § 1 AGG, Rn. 8). »Der Begriff dient als Sammelbezeichnung für alle religiösen, ideologischen und politischen Leitauffassungen« (Stein, in: Rust/Falke 2007, § 1 AGG, Rn. 65). Ein solcher offener Weltanschauungsbegriff ist mit dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar. Auch hier geht die Tendenz in Literatur und Rechtsprechung wie dargelegt bereits seit Längerem dahin, sich von dem alten, an Form und Inhalt kirchlicher Religionen geprägten Verständnis zu lösen und auch inhaltlich und organisatorisch ganz anders aufgestellte Weltanschauungen zu akzeptieren.

Andererseits kann der Weltanschauungsbegriff aber nicht beliebig ausgedehnt werden. Die nationalen Besonderheiten sind zu beachten. Im deutschen Verfassungsrecht werden Religion und Weltanschauung nicht nur geschützt, ihren Vereinigungen werden im Rahmen des kooperativen Verhältnisses mit dem Staat auch Rechte eingeräumt, wie z. B. in Art. 7 Abs. 3 GG das Recht, einen Religions- oder Weltanschauungsunterricht als ordentliches Schulfach an den Schulen unterrichten zu dürfen. Sinn und Zweck von Art. 7 Abs. 3 GG ist es, hierdurch den Heranwachsenden eine moralische Erziehung – in ihrem jeweiligen Bekenntnis – zu gewähren, weil dies für ihre Sozialisation erforderlich ist (vgl. Jestaedt 2009, § 156, Rn. 54). Dieser Zweck kann aber mit einer Überzeugung, die nur einige Aspekte des menschlichen Lebens betrifft, nicht erfüllt werden. Ein vegetarischer Lebenskundeunterricht als ordentliches Schulfach ist wohl nicht vorstellbar. Aus der verfassungsrechtlichen Stellung von Religionen und Weltanschauungen ergibt sich daher das Erfordernis, dass zwar nicht alle, aber doch zumindest ein erheblicher Teil der wesentlichen Fragen des menschlichen Lebens Gegenstand der Überzeugung sein muss, damit eine Weltanschauung gegeben ist.

Dies harmoniert mit den europarechtlichen Anforderungen. Auch hier ist vom philosophischen Begriff der Weltanschauung auszugehen, der gemäß seinem Wortlaut eine umfassende Vorstellung von der Welt meint. Der besondere Schutz von Weltanschauungen beruht auch im AGG darauf, dass es sich dabei um Überzeugungen handelt, die die Person insgesamt in ihrem grundlegenden Selbstverständnis prägen (Bauer/Krieger 2015, § 1, Rn. 30). Dies wird nicht nur aus der Gleichstellung mit Religion ersichtlich, sondern auch daraus, dass Religion/Weltanschauung zusammen mit Geschlecht, Alter, Ethnie, Behinderung, sexueller Identität in einer Reihe steht. Dabei handelt es sich sämtlich um Eigenschaften, die die Identität der Person in allen Lebensbereichen prägen und entweder gar nicht oder zumindest nicht beliebig änderbar sind. Eine diesen Kriterien entsprechende, grundlegende Prägung der Identität einer Person

durch ihre Überzeugungen ist aber nur dann gegeben, wenn diese Überzeugungen nicht nur einzelne Aspekte des Lebens bestimmen, sondern sich auf seinen Gesamtentwurf beziehen.³⁹

Auch im Rahmen des AGG sind Weltanschauungen »geteilte Systeme« (Stein, in: Rust/Falke 2007, § 1 AGG, Rn. 65). Rituale und Zeremonien kann, muss es aber nicht geben.⁴⁰ Eine Organisation ist nicht erforderlich (Wendeling-Schröder/Stein 2008, S. 65, Däubler, in: Däubler/Bertzbach § 1 AGG, Rn. 62).

Der oben herausgearbeitete offene Begriff der Weltanschauung gilt daher auch im AGG. **Auch im Sinne des AGG ist eine Weltanschauung ein für die Lebensführung eines Menschen verbindliches und identitätsstiftendes Verständnis des menschlichen Lebens und der Welt, welches von einer relevanten Zahl anderer geteilt wird.**

Als Weltanschauungen bzw. Weltanschauungsgemeinschaften werden für das AGG beispielhaft genannt: »Marxismus«, »Anthroposophie« (Däubler, in: Däubler/Bertzbach, § 1 AGG, Rn. 60), »freireligiöse Gemeinden« (ebd., § 9, Rn. 29), »Pazifismus«, »weltanschaulicher Sozialismus«, »Kommunismus«, »ZEN-Philosophie« (Schiek/Schiek 2007, § 1 AGG, Rn. 23), »Humanistischer Verband«, »Verband freier Weltanschauungsgemeinschaften« (Lindemann, in: Hey/Forst, § 9 AGG, Rn. 17), »die Bewegung ›Transzendente Meditation‹« (Stein, in: Rust/Falke 2007, § 1 AGG, Rn. 65), »Darwinismus«, »Psychoanalyse«, »Marxismus«, »Neoliberalismus«, »Keynesianismus« (ebd., Rn. 68), »Freimaurer« (ebd., § 9 AGG, Rn. 63), »Individualismus«, »Materialismus«, »Skeptizismus«, »Stoizismus«, »Atheismus«⁴¹, »Anarchismus«, »Existenzialismus« (Boemke/Danko 2007, S. 12 f.), »Humanismus«, »Agnostizismus«, »Sozialdarwinismus« (Mahlmann, in: Rudolf/Mahlmann 2007, S. 119 f.), »Marxismus-Leninismus« (Armbrüster 2014, § 1 AGG, Rn. 9).⁴²

I.e.b.b § 9 AGG

§ 9 AGG gewährt Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Arbeitgebern das Recht, sofern die Religions- oder Weltanschauungszugehörigkeit eine »gerechtfertigte berufliche Anforderung« ist, bei der Einstellung oder Entlassung von Beschäftigten auf deren Religion oder Weltanschauung abzustellen.

Die Privilegierung von Religionen und Weltanschauungen in § 9 AGG ist umstritten. Nunmehr hat das Bundesarbeitsgericht den Fall einer Bewerberin auf eine Stelle im Arbeitsbereich der UN-Antirassismuskonvention der evangelischen Kirche dem EuGH vorgelegt (BAG-Beschluss v. 17.03.2016, Az. 8 AZR 501/14 (A)). Das Bundesarbeitsgericht fragt zum einen, ob Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG so zu verstehen ist, dass die Religionsgemeinschaft selber bestimmen kann, wann eine Tätigkeit eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigt berufliche Anforderung darstellt. Im Fall, dass dies nicht so ist, fragt das Bundesarbeitsgericht weiter, ob § 9 Abs. 1 Alt. 1 AGG in solchen Fällen anwendbar ist und welche Anforderungen an eine Tätigkeit zu stellen sind, für die eine Religionszugehörigkeit verlangt werden kann. Es wird abzuwarten sein, wie der EuGH diese Frage entscheidet. Diese Entscheidung wird erhebliche Bedeutung für die Frage haben, ob die jetzige Rechtsprechung der Arbeitsgerichte in Deutsch-

39 So hat das Landesarbeitsgericht München mit Urteil v. 10.01.2012 (Az. 7 Sa 851/11) ausgeführt, dass ein überzeugter Antialkoholismus keine Weltanschauung ist, ein solches Verbot als Teil einer Religion oder Weltanschauung jedoch sehr wohl durch § 1 AGG geschützt wäre.

40 Abweichend fälschlicherweise Wendeling-Schröder/Stein 2008, S. 64, der der Auffassung ist, es dürfe keine Rituale und Zeremonien geben. Dies widerspricht der Praxis vieler Weltanschauungen. Es sei hier nur auf die Jugendweihe verwiesen.

41 Zum Atheismus als Weltanschauung BVerfG v. 02.10.2003, Az. 1 BvR 1522/03.

42 Für weitere Beispiele vgl. Mertesdorf 2008, Pöhlmann/Jahn 2015, Goltz 2015.

land weiter so fortgesetzt werden kann oder ob es zu einem grundlegenden Wandel der Rechtsprechung kommen muss, die den Rechten nichtreligiöser oder anders als der Arbeitgeber glaubender Beschäftigter mehr Rechnung trägt.

I.e.b.c § 19 AGG

In § 19 Abs. 1 AGG, der den zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz regelt, wird die Weltanschauung nicht genannt. Wegen des Merkmals Religion darf hingegen bei Massengeschäften und beim Abschluss von privaten Versicherungen keine unterschiedliche Behandlung erfolgen.

Laut den Gesetzesmaterialien wurde die Weltanschauung hier ausgenommen, weil die Befürchtung bestand, Rechtsradikale könnten die Norm für sich nutzen, indem sie Leistungen erlangen könnten, die ihnen sonst vorenthalten blieben (vgl. Wendeling-Schröder/Stein 2008, S. 61). Ob diese Befürchtung realistisch ist, muss bezweifelt werden (ebd.). Unabhängig davon ist dieser Ausschluss der Weltanschauungsgemeinschaften beim Schutz vor Diskriminierung im Zivilbereich verfassungswidrig.⁴³ Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV ordnet ebenso wie Art. 4 GG die generelle Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften mit den Religionen an. Nach zutreffender und inzwischen ganz herrschender Auffassung bedeutet dies, dass Weltanschauung in jedem Fall in gleichem Umfang privilegiert und geschützt werden muss wie Religion. Der Gesetzgeber darf daher eine Differenzierung, die Weltanschauung gegenüber Religion benachteiligt, nicht vornehmen (so auch Wendeling-Schröder/Stein 2008, S. 367 f., Franke/Schlichtmann, in: Däubler/Bertzbach, § 19, Rn. 16 f., Grünberg 2013, S. 582). Die hier vorliegende Begründung für den Ausschluss von Weltanschauungen zielt aber gerade auf deren Diskriminierung ab (Rudolf, in: Rudolf/Mahlmann 2007, S. 194).

Das Bundesverwaltungsgericht hat 1992 entschieden, dass den Gefahren einer politischen oder wirtschaftlichen Tätigkeit von Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften »nicht mit einer einschränkenden Definition des Grundrechtstatbestandes« begegnet werden darf, sondern durch die Anwendung der für die betreffende »Betätigung einschlägigen allgemeinen Gesetze« (Urteil v. 27.03.1992, Az. 7 C 21/90, so auch Bundesverwaltungsgerichtsurteil v. 23.03.1971, Az. I C 54.66) bis hin zu ihrem Verbot nach Art. 9 Abs. 2 GG.

Eine Ausnahme vom Diskriminierungsschutz darf nicht grundsätzlich, sondern nur aus sachlichen Gründen erfolgen: entweder auf zivilrechtlicher Ebene dadurch, dass der Vertragsschluss unzumutbar ist, weil damit erhebliche Nachteile – durch Demonstrationen, erhebliche geschäftliche Einbußen o.Ä. – einhergehen, oder über die Verfassungsfeindlichkeit der vertretenen Weltanschauung oder die Rechtswidrigkeit und möglicherweise Strafbarkeit einzelner von ihr vertretenen Positionen.

I.f Grenzen der Weltanschauungsfreiheit

Die Weltanschauungsfreiheit stößt, wie jedes andere Grundrecht auch, da an ihre Grenzen, wo die Grundrechtsgüter anderer oder die staatliche Ordnung beeinträchtigt werden. Rassistische, gewaltverherrlichende, antidemokratische oder in anderer Weise die Grundwerte der Verfassung bekämpfende Weltanschauungen sind nicht geschützt.

Problematisch ist derzeit nur der Fall rechtsradikaler, faschistischer Überzeugungen. Zwar sind die Gedanken frei und es gibt kein Gesinnungsstrafrecht, sodass jede Weltanschauung als innere Ein-

43 Alle Kommentare vertreten, soweit sie sich mit dieser Frage beschäftigen, diese Position.

stellung erlaubt ist, auf den Schutz seiner Weltanschauung kann sich jedoch z.B. ein Rassist oder Faschist nicht berufen, wenn er sich im Sinne seiner Weltanschauung verfassungsfeindlich oder gesetzeswidrig betätigt (vgl. Bauer/Krieger 2015, § 1, Rn. 31, Wendeling-Schröder/Stein 2008, S. 68). Verfassungs- und rechtswidrige Betätigungen Einzelner oder von Gemeinschaften sind auch dann verboten, wenn sie Ausdruck einer Religion oder Weltanschauung sind.⁴⁴ Ob dies so ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Grenzen der Weltanschauungsfreiheit können nicht dadurch gezogen werden, dass man Weltanschauungen, die tragende Grundwerte der Verfassung ablehnen, den Charakter der Weltanschauung abspricht. Die Grenzen ergeben sich vielmehr durch die einfachgesetzlichen Regelungen, die bestimmtes Verhalten zum Schutz Dritter verbieten. Entsprechenden Betätigungen ist dann mit den gegebenen rechtlichen Mitteln zu begegnen.

So hat das Bundesarbeitsgericht bei der Kündigung eines im öffentlichen Dienst beschäftigten, aktiven NPD-Mitglieds zunächst geprüft, ob die wegen der Weltanschauung des Klägers zweifelhafte Verfassungstreue gemäß § 8 AGG eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung ist. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 12.05.2011 (Az. 2 AZR 479/09) für einen Angestellten der Finanzverwaltung verneint, weil ihn in dieser Position nur eine einfache und keine gesteigerte Treuepflicht treffe. Bleibt also die Weltanschauung ohne Auswirkung auf das Arbeitsverhältnis, so ist sie Privatsache und kann kein Grund für eine Kündigung sein, auch wenn es sich um eine rechtsradikale Weltanschauung handelt. Hat die Weltanschauung jedoch Einfluss auf das Arbeitsverhältnis, besteht also z. B. in der Funktion, in der ein*e Arbeitnehmer*in im öffentlichen Dienst eingesetzt wird, eine gesteigerte Pflicht zur Verfassungstreue und fehlt diese der oder dem Arbeitnehmer*in aufgrund ihrer oder seiner rechtsradikalen Weltanschauung, so kann ihr oder ihm wegen ihrer oder seiner Weltanschauung gekündigt werden, da die darin liegende Benachteiligung dann gerechtfertigt ist.

Die Rechtsprechung hat sich hier durch den Erlass der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien nicht geändert. Bereits 1989 hatte das Bundesverwaltungsgericht einen Eingriff in die Weltanschauungsfreiheit durch ein auf die Gefahr von Straftaten nach § 130 Abs. 4 StGB (Volksverhetzung) gestütztes Verbot einer Versammlung zum Gedenken an Rudolf Hess für gerechtfertigt gehalten: »Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Recht angenommen, dass § 130 Abs. 4 StGB nicht, wie vom Kläger geltend gemacht, die von Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistete Weltanschauungsfreiheit verletzt. Es ist bereits fraglich, ob der Nationalsozialismus als Weltanschauung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 GG bewertet werden kann und ob daher anzunehmen ist, dass § 130 Abs. 4 StGB in das Grundrecht auf Weltanschauungsfreiheit eingreift, indem er die Propagierung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft verbietet. Selbst wenn beide Fragen zu bejahen sein sollten, wäre der Eingriff jedenfalls gerechtfertigt, weil sich das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel des Schutzes der Menschenwürde der Opfer auch gegenüber dem vorbehaltlos gewährleisteten Grundrecht aus Art. 4 GG durchsetzen würde« (BVerwG v. 23.05.1989, Az. 7 C 2.87).

Auch die Entlassung eines aktiven NPD-Mitglieds aus der Bundeswehr wurde als gerechtfertigt beurteilt (BVerwG v. 07.07.2004, Az. 6 C 17/03).

Entsprechend wurde vom Verwaltungsgericht Berlin die Übernahme eines aktiven NPD-Mitglieds in das Beamtenverhältnis auf Probe abgelehnt (30.11.2004, Az. 26 A 265.03).

Die EU-Rahmenrichtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf räumt

44 Vgl. BAG v. 06.09.2012, Az. 2 AZR 372/11. Das Bundesarbeitsgericht hielt die Kündigung eines NPD-Mitglieds für gerechtfertigt und sah darin keinen Verstoß gegen das AGG, weil dem Kläger nicht wegen einer Weltanschauung, sondern wegen der fehlenden Verfassungstreue gekündigt worden sei. Das Urteil ist im Ergebnis sicher richtig, von der dogmatischen Konstruktion her aber problematisch, denn die fehlende Verfassungstreue ist ja gerade das Ergebnis der rechtsradikalen Weltanschauung.

in Art. 2 Abs. 5 den Mitgliedstaaten das Recht ein, die »in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer« notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Weltanschauungen, die diese Güter bedrohen, können sich nicht auf den Schutz vor Diskriminierung berufen, wenn sie nicht gleichbehandelt werden. Der Schutz vor weltanschaulicher Diskriminierung endet, sobald die Grenze zur Rechtswidrigkeit überschritten wird (Stein, in: Rust/Falke 2007, § 1 AGG, Rn. 69).

I.g Weltanschauung im Verhältnis zur Konfessionsfreiheit

Weltanschaulich gebundene Menschen und Konfessionsfreie haben im Wesentlichen das gleiche strukturelle Diskriminierungsrisiko. Beide Gruppen sind nämlich nicht religiös und deswegen von Diskriminierung bedroht (s.u. II.b).

Auch statistisch werden beide Gruppen häufig zusammen erfasst, sodass eine Unterscheidung nicht möglich ist. So weist das Statistische Bundesamt in seinen Angaben zum Bevölkerungsstand drei »Religionszugehörigkeiten« aus, »evangelisch«, »katholisch«, »sonstige/keine« (Zensus 2011, S. 415). Dabei weist die Kategorie »sonstige/keine« mit 38 Prozent den höchsten Bevölkerungsanteil aus.

In dieser Kategorienbildung liegt bereits ein erhebliches Diskriminierungsrisiko, da andere Religionen und Weltanschauungen außer den großen christlichen Kirchen nicht erfasst werden und damit nicht sichtbar sind. Wie viele Humanisten oder Atheisten es z. B. in Deutschland gibt, weiß man nicht genau. Dies birgt das Risiko, dass in der Politik deren Interessen nicht ausreichend vertreten werden, weil die Wahrnehmung selektiv auf die Kirchen gerichtet ist und es im Übrigen nur einen diffusen »Rest« gibt.⁴⁵

Der Begriff »konfessionslos« umfasst alle nichtchristlichen Personen. In »Meyers Großem Universallexikon« wird »Konfession« als »allg. Bez. für eine christl. Glaubensrichtung« angegeben (Bd. 8, S. 70). Das »Evangelische Kirchenlexikon« gibt an: »1. Konfession K. (lat. confessio = Bekenntnis, Geständnis) meint im allg. Sprachgebrauch (z. B. Volkszählung, Steuerkarte; K. als demographischer Faktor) die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche (röm.-kath., luth., ref. u. a.) oder auch diese selbst« (EKL, Bd. 2/6, S. 1357). Das Lexikon »Religion in Geschichte und Gegenwart« gibt an: »die Gesamtheit derer, die sich zur gleichen Ausprägung des christlichen Glaubens und der gottesdienstlichen Formen bekennen« (RGG, Bd. 3, S. 1746).

Konfession meint daher die Zugehörigkeit zu einem christlichen Bekenntnis (vgl. Waldhoff 2016, S. 11, ebenso Thier 2016). Konfessionslosigkeit bedeutet dann, dass man keinem christlichen Bekenntnis zugehört. Der Begriff ist daher ein Sammelbegriff, der unterschiedslos alle anderen Positionen erfasst, egal ob jemand eine andere religiöse oder weltanschauliche Überzeugung vertritt oder gar keine Religion oder Weltanschauung hat.

Inzwischen gibt es die Tendenz, auch den Islam und das Judentum als Konfession zu begreifen.

Es wird daher diskutiert, ob der Begriff »konfessionslos« nicht selber eine diskriminierende Tendenz hat. Er bezeichnet, dass derjenigen oder demjenigen etwas fehlt, nämlich die Konfes-

45 Nach dem derzeitigen Entwurf des Mikrozensusgesetzes des Bundes soll die Religions-, Weltanschauungszugehörigkeit bei der Erhebung des Mikrozensus 2017 nicht abgefragt werden.

sion. Jemand, dem etwas fehlt, ist aber defizitär, ein »Mängelwesen« (Kuczynski 2013, S. 10). Ein Mangel kann immer nur in Bezug auf einen Normalzustand bestimmt werden, und dieser Normalzustand scheint immer noch die Zugehörigkeit zu einer – christlichen – Konfession zu sein.

Um eine solche mögliche negative Konnotation zu vermeiden, wird hier im Folgenden der Begriff »konfessionsfrei« verwendet.

Die Kategorie »konfessionsfrei« ist aufgrund der Anbindung dieses Begriffes an das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer – christlichen – Religion nicht geeignet, Personen, die eine Religion oder Weltanschauung haben, von solchen abzugrenzen, die bewusst keine Religion oder Weltanschauung haben oder diesen Fragen gleichgültig gegenüberstehen. Sie hat keine ausreichende Trennschärfe. Der Kategorie »konfessionsfrei« können sich nichtreligiöse, aber weltanschaulich überzeugte Personen ebenso zuordnen wie Atheisten, Agnostiker und religiös- und weltanschaulich gleichgültige Personen. Was sich unter dem Attribut »konfessionsfrei« verbirgt, ist daher nicht eindeutig zu erkennen.

Aufgrund des weiten Schutzbereiches der Antidiskriminierungsrichtlinie werden auch Agnostiker wie auch Personen, die keine Weltanschauung haben oder gleichgültig gegenüber Religionen und Weltanschauungen sind, vom Schutzbereich umfasst. »An die Religion oder Weltanschauung wird auch angeknüpft, wenn lediglich auf das **Nichtvorliegen** einer religiösen bzw. weltanschaulichen Überzeugung, die **Nichtzugehörigkeit** zu einer entsprechenden Gemeinschaft religiöser oder weltanschaulicher Richtung abgestellt wird« (v. Roetteken, § 1 AGG, Rn. 156a).

Dies ist zwingend so, da ansonsten eine erhebliche Schutzlücke vorläge und die negative Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht geschützt wäre. »Auch die **negative Religions- und Bekenntnisfreiheit** ist« jedoch im Rahmen des AGG geschützt (Schleusener, in: Schleusener/Suckow/Voigt 2013, § 1 AGG, Rn. 61, so auch Grünberger 2013, S. 578, Jakobs 2000, S. 74). Auch hier besteht kein Unterschied zum Schutzbereich des Art. 4 GG.

Die Konfessionsfreiheit ist daher als ein Fall einer negativen Weltanschauung anzusehen.

Sowohl aus der Unschärfe des Begriffes »konfessionsfrei« wie aus dem notwendigen Schutz der negativen Religions- und Weltanschauungsfreiheit ergibt sich die Notwendigkeit – solange die Konfessionsfreiheit nicht ausdrücklich rechtlich geschützt wird, solange nicht klarer ist, was darunter überhaupt zu verstehen ist, wer dieser Kategorie zuzuordnen ist, und solange Weltanschauungen statistisch nicht gesondert erfasst werden – die Kategorie »konfessionsfrei« als negative Weltanschauung im Rahmen des Antidiskriminierungsrechts unter den Oberbegriff »Weltanschauung« zu subsumieren, da diese Fälle derzeit anders nicht angemessen erfasst werden können.⁴⁶

Konfessionsfreie haben in diesem Sinne eine negative Weltanschauung, also nicht wie bei einer positiven Weltanschauung ein säkulares positives Sinnkonzept, sondern mehr oder weniger bewusst die Vorstellung, dass sie eines solchen, sei es religiös oder säkular, nicht bedürfen. Auch im britischen Equality Act 2010 wird daher die Konfessionsfreiheit als Fall der Weltanschauung definiert: »belief means any religious or philosophical belief and a reference to belief includes a reference to a lack of belief« (Part 2, Chapter 1, Nr. 10, Abs. 2). Dies ist im Englischen auch sprachlich naheliegend, denn unter »belief«, »Überzeugung«, lässt sich leicht auch eine rein negative Überzeugung davon, dass es etwas nicht gibt, dass man etwas nicht braucht, verstehen, während der deutsche Begriff „Weltanschauung“ die Konnotation eines positiven Inhaltes hat.

46 Als Indiz dafür, dass weltanschauliche Bindung und Konfessionsfreiheit durchaus zusammenhängen, sei auf den Staatsvertrag des HVD Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen von 1970 verwiesen, in dem der damaligen freireligiösen Landesgemeinde das Recht eingeräumt wurde, als Vertreter der Konfessionsfreien gegenüber dem Land Niedersachsen aufzutreten, <http://www.hvd-niedersachsen.de/geschichte-des-hvd.html>.

II. Diskriminierungsrisiken

II.a Einführung

Verstöße gegen die weltanschauliche Neutralität betreffen häufig sowohl das Freiheitsrecht aus Art. 4 GG wie auch das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 3 GG. Diskriminierungsrechtliche Regeln verknüpfen Freiheits- und Gleichheitsrechte. Wegen einer mir zustehenden Freiheit, hier der Freiheit der Wahl und Ausübung einer Weltanschauung, darf ich nicht ungleich behandelt werden. Erst diese zweite Komponente ermöglicht es, eine Weltanschauung nicht nur zu haben, sondern auch – offen – zu leben (vgl. Grünberger 2013, S. 581).

Die Ungleichbehandlung wegen der Weltanschauung wird nicht erst durch das EU-Recht verboten. Bereits Art. 3 Abs. 3 GG verbietet die Ungleichbehandlung wegen des »Glaubens« und der »religiösen und politischen Anschauungen«. Aufgrund des generellen, aus Art. 4 GG und Art 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV folgenden Gleichstellungsgebotes umfasst dies auch Ungleichbehandlung wegen weltanschaulicher Anschauungen. »Geschützt werden auch areligiöse und antireligiöse Weltanschauungen« (Langenfeld, in: Maunz/Düring, Kommentierung zu Art. 3 GG, Abs. 3, Rn. 61). Grundgesetzlich verboten ist daher in allen gesellschaftlichen Bereichen jede rechtliche Bevorzugung oder Benachteiligung wegen einer Weltanschauung (Langenfeld, in: Maunz/Düring, Kommentierung zu Art. 3 GG, Abs. 3, Rn. 27).⁴⁷ Dies ergibt sich auch aus den primärrechtlichen Regelungen der EU (s. o. I.c). Daher werden im Folgenden auch nicht nur zivilgesellschaftliche Diskriminierungsrisiken behandelt, sondern auch Diskriminierungsrisiken im staatlichen Bereich.

II.b Strukturelle Diskriminierungsrisiken für weltanschaulich Gebundene und Konfessionsfreie

Diskriminierung hat in der Regel strukturelle Ursachen. »Zu den Ursachen von Diskriminierung zählen Vorurteile und ausgrenzende Verhaltensformen Einzelner ebenso wie Traditionen, Gewohnheiten und Gesetze, die das Handeln innerhalb von Gesellschaften und staatlich verfassten Gemeinschaften strukturieren.«⁴⁸

Das strukturelle Diskriminierungsrisiko für weltanschaulich Gebundene oder Konfessionsfreie ist die soziale Dominanz der Religionen, insbesondere der Kirchen und die damit vor allem im politischen Raum verbundenen Vorurteile über die Vorzüge von Religiosität und die Nachteile von weltanschaulicher Gebundenheit oder Konfessionsfreiheit. Die häufigste Ursache der Diskriminierung von weltanschaulich Gebundenen oder Konfessionsfreien sind solche auf einer kulturadäquaten Mehrheitsmeinung zu bestimmten Fragen beruhenden Vorurteile.

47 Zum Verhältnis von Art. 3 Abs. 3 GG und den religiösen/weltanschaulichen Privilegierungen in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV vgl. Stark, in: Mangoldt/Klein/Stark, Kommentierung zu Art. 3 GG, Abs. 3, Rn. 402 ff.

48 <http://www.ida-nrw.de/diskriminierung/erscheinungsformen/>.

Seit Langem hält sich die Auffassung, weltanschaulich Gebundene und Konfessionsfreie hätten keine, zumindest keine *richtige* Moral.⁴⁹ Nur Religionen und insbesondere die Kirchen seien in der Lage, Werte und Moral zu begründen und zu vermitteln. So plakatierte in Berlin die kirchliche Kampagne gegen den staatlichen Ethikunterricht »Pro Reli« 2009 mit der Schlagzeile »Keine Moral ohne Gott« (s. Mängel 2009).

Es handelt sich dabei um eine Form von symbolischer Diskriminierung, da die weltanschaulich Gebundenen und Konfessionsfreien durch diese Annahme herabgewürdigt werden.

Nichtreligiösen Menschen wird häufig ein »Defizit an Moral und Werten unterstellt« (Tkalec 2015). Dabei hat eine nichtrepräsentative Umfrage ergeben, dass Werte und moralisches Handeln von religiös Gebundenen und weltanschaulich Gebundenen oder Konfessionsfreien sich nicht unterscheiden. »Die persönlich wichtigen Werte der Nichtreligiösen [unterscheiden sich] von den persönlichen Werten der Religiösen nur in Nuancen« (Kuczynski 2013, S. 62).

Eine seit 2013 im Internet stehende Umfrage des Bayerischen Rundfunks ergibt jedoch, dass immer noch 25,8 Prozent der Teilnehmer*innen meinen, ohne Gott gebe es keine Moral, ebenso viele meinen, erst durch den Glauben an Gott seien moralische Werte in die Gesellschaft gekommen, und nur 48,4 Prozent meinen, dass moralische Werte unabhängig von einem Glauben an Gott seien.⁵⁰

Es dürfte sich bei dieser Einstellung um Reste der grundsätzlichen Feindseligkeit Religiöser gegenüber Atheisten und Agnostiker*innen handeln (vgl. Czermak 2009, S. 31 ff.), die außerhalb Europas immer noch verfolgt werden.⁵¹ Atheistische und agnostische Positionen können auf Religionsgemeinschaften und religiöse Menschen bedrohlich wirken.

Die These von der moralischen Unentbehrlichkeit der Kirchen – und entsprechend von der moralischen Mangelhaftigkeit weltanschaulich Gebundener und Konfessionsfreier – ist durch das sogenannte Böckenförde-Diktum auch auf ein rechtlich-philosophisches Niveau gehoben worden. 1967 hat Böckenförde in einem Aufsatz über den Prozess der Säkularisierung den Satz geschrieben: »Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann« (Böckenförde 1976, S. 60). Als diese Voraussetzungen bestimmt er die inneren Antriebe und Bindungskräfte, die »der religiöse Glaube seiner Bürger [dem Staat] vermittelt« (ebd., S. 61). Konkret dachte Böckenförde dabei »an den katholischen Glauben« (Kress 2008, S. 9) und hatte eine homogene Gesellschaft im Blick.

Habermas hat dagegen darauf hingewiesen, dass das demokratische Verfahren eine Methode zur Erzeugung von Legitimität ist, welches kein Geltungsdefizit hat, das durch *Sittlichkeit* ausgefüllt werden müsste (Habermas 2009, S. 109, vgl. Will 2009). Jedoch entstehen im politischen Prozess keine moralischen Einstellungen der Bürger*innen. »Es bedarf daher sozialer Formen der Vergesellschaftung, die die nötigen moralischen Einstellungen in ihrem Vollzug erzeugen«

49 Vgl. zur Darstellung solcher Positionen z. B.: <http://www.kath-info.de/moral.html>, <http://www.reasonablefaith.org/german/Konnen-wir-ohne-Gott-gut-sein> oder auch den plakativen Titel der RTL-Sendung »Gottlos – Warum Menschen töten«, <http://www.rtl2.de/sendung/gottlos-warum-menschen-toeten/folge/gottlos-die-dokumentation-warum-menschen-toeten>, Abruf 19.03.2016, sowie »Was Atheisten mit Psychopathen gemeinsam haben«, http://www.focus.de/gesundheits/videos/glaube-ist-im-gehirn-verankert-was-atheisten-mit-psychopathen-gemeinsam-haben_id_5386211.html. Angeblich ist dies jetzt auch wissenschaftlich bewiesen worden: »it is plausible both that religious thinking increases moral concern, and that individuals who possess greater levels of moral concern are more inclined to identify with religious and spiritual worldviews«, <http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371%2Fjournal.pone.0149989>, Abruf 05.04.2016.

50 <http://www.br.de/radio/bayern2/gesellschaft/theologik/religionen-bei-ethik-moral-werte-wichtig-100.html#voting>, Abruf 18.03.2016.

51 <http://www.diesseits.de/perspektiven/saekulare-gesellschaft/1451257200/un-sonderberichterstatter-verfolgung-atheisten>, Abruf 18.03.2016.

(Heinrichs 2013, S. 52). Transzendente Instanzen sind dagegen nicht erforderlich und eine homogene, christlich-katholische Gesellschaft, wie sie Böckenförde im Blick hatte, ist heutzutage nicht mehr vorstellbar. Dennoch ist das »Böckenförde-Diktum« ein immer wieder aufzufindendes Argument, mit dem die Kirchen ihre moralische Notwendigkeit für den Staat zu belegen suchen (Kress 2009, S. 13 f.), wobei die kulturprägende und wertebildende Kraft von Weltanschauungen, Kunst, Philosophie und Wissenschaft ignoriert wird (ebd., S. 14 f.).

Religiöse Menschen haben das Risiko, diskriminiert zu werden, weil sie die falsche Religion haben, weltanschaulich gebundene und konfessionsfreie Menschen haben das Risiko, diskriminiert zu werden, weil sie keine Religion haben.

So gibt es heute z. B. ein Diskriminierungsrisiko für Muslim*innen. Dieses besteht nicht, weil Muslim*innen überhaupt religiös sind, sondern weil ihre Religion der Islam ist. Weltanschaulich Gebundene und Konfessionsfreie haben dagegen nicht deswegen z. B. ein Diskriminierungsrisiko, weil sie eine humanistische Weltanschauung haben, sondern weil sie nicht religiös sind. Sie werden zumeist nicht wegen der inhaltlichen Positionen ihrer Weltanschauung diskriminiert, sondern sie werden, ganz unabhängig davon, welcher Art ihre Weltanschauung ist und ob sie überhaupt eine haben, diskriminiert, weil sie nicht religiös sind. Daher haben weltanschaulich Gebundene und Konfessionsfreie dasselbe Diskriminierungsrisiko.

In einer aktuellen Umfrage von EMNID im Zeitraum vom 11.03.2016 bis 10.05.2016 wurde im Land Berlin u. a. danach gefragt, ob man sich schon einmal benachteiligt gefühlt habe, weil man keiner Religionsgemeinschaft angehöre. 5 Prozent der Befragten in Berlin haben dies bejaht.⁵² Auffällig ist eine Häufung im Altersbereich von 14 bis 29 Jahren. Hier gaben 12 Prozent der Befragten an, sich schon einmal benachteiligt gefühlt zu haben, weil sie keiner Religionsgemeinschaft angehören. Man kann vermuten, dass es sich dabei um Fälle von Diskriminierung in der Schule handelt. Die Frage sollte weiter untersucht werden. Dass im Bereich der Schule Handlungsbedarf besteht, hat kürzlich ein im Auftrag der GEW Berlin erstelltes Rechtsgutachten bestätigt.⁵³

Die Ausnahme von der Regel, dass eine Diskriminierung nicht wegen des Inhalts der Weltanschauung, sondern nur wegen des Fehlens einer Religion erfolgt, ist die Behandlung *politischer Weltanschauungen*. Hier besteht auch ein Diskriminierungsrisiko wegen des Inhalts der vertretenen Weltanschauung.

Häufig glauben Politiker*innen, die Kirchen zu benötigen, um die moralischen Grundlagen der Gesellschaft zu erhalten (vgl. Göring-Eckardt 2012), und sind bereit, den Kirchen dafür Privilegien einzuräumen. Hinzu kommt, dass Christ*innen Wähler*innen sind und die Kirchen gut organisiert. Insgesamt herrscht »in der Politik eine große Kirchennähe« (Ingrid Matthäus-Maier in einem Interview, zit. nach Gekeler 2014, S. 280). Dies betrifft alle Parteien, wenn auch in

52 Die Studie im Auftrag des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg und der Humanismusstiftung wird im Laufe des Sommers 2016 publiziert werden. Die Ergebnisse wurden bereits offiziell auf der Tagung der Humanistischen Akademie Berlin-Brandenburg »Frieden und Orientierung – Humanistische Beiträge zur offenen Gesellschaft« am 06.06.2016 vorgestellt; <http://www.humanistische-akademie-berlin.de/content/frieden-orientierung-humanistische-beitraege-offenen-gesellschaft>, Abruf 25.05.2016.

53 http://www.gew-berlin.de/public/media/GEW%20BERLIN_Rechtsgutachten%20Schutz%20gegen%20Diskriminierung%20in%20Berliner%20Schulen.pdf, Abruf 25.05.2016.

unterschiedlichem Ausmaß (vgl. Czermak 2012, S. 11 f.).⁵⁴ Beim Deutschen Bundestag sind 46 katholische oder evangelische Organisationen als offizielle Lobbyisten registriert.⁵⁵ Die EKD unterhält in Berlin und Brüssel das Büro eines »Bevollmächtigten« beim Bundestag und der Bundesregierung. »Die Arbeitsweisen des Bevollmächtigten und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vielfältig und reichen von der inhaltlichen Begleitung von Gesetzgebungsprozessen, über persönliche Gespräche und Kontakte mit Politikern und Beamten in den Ministerien und Dienststellen des Bundes und der EU, Fachkonferenzen und Vorträgen bis hin zu Gesprächsforen.«⁵⁶ Bei der katholischen Kirche heißt die entsprechende Stelle »Katholisches Büro«.⁵⁷ Solche Büros gibt es auch bei den Regierungen der Bundesländer. Gegen eine solche Lobbyarbeit ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Sie stellt aber deswegen ein Diskriminierungsrisiko dar, weil die Kirchen massiv überrepräsentiert sind und ihre traditionelle Stellung und hohe Finanzkraft dazu nutzen, ihre partikularen Interessen auf Kosten anderer Religionen und Weltanschauungen durchzusetzen (vgl. Frerk 2015).⁵⁸ Gerade die in Deutschland vorgesehene enge Kooperation von Staat und Kirchen führt dazu, dass christliche Wertvorstellungen staatliches und politisches Handeln prägen.⁵⁹

Dies sieht man nicht zuletzt an der öffentlichen Gedenk- und Trauerkultur. Entsprechende Veranstaltungen werden immer und ausschließlich vom Staat mit Vertreter*innen der Kirchen durchgeführt. Auch darin liegt eine Benachteiligung weltanschaulich Gebundener und Konfessionsfreier, für deren andere Art des Trauerns – sei sie ritualisiert oder nicht – bei solchen Veranstaltungen kein Raum ist.

Dass diese enge Vernetzung von Kirchen und Politik ein Problem ist, ist vor allem im Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung des Islam in Deutschland klar geworden. Die rechtliche und politische Privilegierung der Kirchen benachteiligt weltanschaulich Gebundene und Konfessionsfreie aber ebenso. Ganz allgemein kann gesagt werden, dass das größte Diskriminierungsrisiko im Bereich der Religion/Weltanschauung darin liegt, nicht Mitglied einer der – christlichen – Kirchen zu sein.

Die unstrittige Privilegierung der Kirchen (vgl. zu dieser Problematik Langenfeld, in: Maunz/Düring Art. 3 Abs. 3 GG, Rn. 67 f.) wird zumeist damit zu rechtfertigen gesucht, dass man auf eine historisch gewachsene »Rechtskultur und mit ihr verbundene Wertvorstellungen« zurückgreift, die eben christlich geprägt seien (ebd.). Letztlich ist dies der Rückgriff auf das politische Konstrukt einer *christlich-abendländischen* Kultur. Dass eine solche christlich-abendländische Kultur nicht existiert (vgl. zu diesem Konstrukt Czermak 2009, S. 21 ff.) und dass es auch unzutreffend ist, dass Werte des Christentums in unserer Rechtsordnung ihren Niederschlag

54 »Im neuen Bundestag gehören 444 Abgeordnete den christlichen Kirchen an – mehr als 70 Prozent des Parlaments. Und in der Bundesregierung sitzt – zum ersten Mal seit Langem – kein Konfessionsloser. Vor allem die Protestanten sind im neuen Kabinett sehr gut vertreten. Die Kanzlerin ist Pfarrerstochter, der neue Außenminister Frank-Walter Steinmeier ist designierter Präsident des Evangelischen Kirchentages 2019. Innenminister Thomas de Maizière ist noch im Präsidium des Kirchentages. Der neue Gesundheitsminister Hermann Gröhe war bis 2009 im Rat der EKD und ist Mitglied der EKD-Synode. Finanzminister Wolfgang Schäuble und Wissenschaftsministerin Johanna Wanka sind ebenfalls bekennende Protestanten, Familienministerin Manuela Schwesig machte vor einigen Jahren Schlagzeilen, als sie sich nach der Geburt ihrer Tochter taufen ließ« (Hollenbach 2014).

55 <http://www.bundestag.de/blob/189476/6ab6a5d049d24f9aea6224b4d810786e/lobbylisteaktuell-data.pdf>, Abruf 06.03.2016.

56 <http://www.ekd.de/bevollmaechtigter/>, Abruf 18.03.2016.

57 <http://www.kath-buero.de/>.

58 In der EU haben die Kirchen es dagegen nicht immer so leicht, ihre Positionen durchzusetzen, vgl. zum gescheiterten Versuch kirchlicher Lobbyisten, einen Gottesbezug in den Vertrag über eine Verfassung für Europa aufzunehmen, Weninger 2007. Wenigers Darstellung des Prozesses ist zugleich ein Beispiel für eine Diffamierung weltanschaulicher Positionen (vgl. ebd., S. 200 ff.).

59 Die Akten des Bonner Büros der EKD bis 1984/85 sind inzwischen öffentlich einsehbar. Aus ihnen kann man z. B. ersehen, wie es den Kirchen 1952 gelungen ist, durchzusetzen, dass das Betriebsverfassungsgesetz auf ihre Einrichtungen keine Anwendung findet (§ 118 Abs. 2 BetrVG), Frerk 2015, S. 9 ff.

gefunden hätten, wie man aus dem Kreis kirchennaher Jurist*innen immer wieder hören kann, kann hier nicht belegt werden. Es sei nur darauf verwiesen, dass der Islam in Spanien und der K.-u.-k.-Monarchie schon immer zu Europa gehörte, dass die bürgerliche Kultur sich in Absetzung vom Christentum durch die Rezeption der griechischen und römischen Antike entwickelt hat, deren Texte uns im Wesentlichen über die arabische Kultur überliefert wurden, und dass alle Menschenrechte in einem Jahrhunderte währenden Kampf gegen die Kirchen erstritten werden mussten – nicht zuletzt die Gleichstellung der Frau. Christoph Möllers hat darauf hingewiesen, dass die christliche Normalgesellschaft, die nach 1945 in der BRD ca. 25 Jahre existierte, ein Produkt des Nationalsozialismus war: »Die Identifikation von Normalgesellschaft und Christentum in Deutschland ist auch ein Erbe des Nationalsozialismus« (2011, S. O 42).

Ein Rückgriff auf ein solches Konstrukt einer *christlich-abendländischen* Kultur ist »zumindest in rechtsdogmatischem Kontext«, also bei Fragen der juristischen Begründung rechtlicher Konstruktionen, nicht angebracht (Waldhoff 2011b, S. 21). Die vom Bundesverfassungsgericht einstmals entwickelte sogenannte Kulturadäquanzformel (BVerfG v. 08.11.1960, Az. 1 BvR 59/56) ist seit Langem als falsch aufgegeben worden (Waldhoff 2010, S. D 48 f.).

Dennoch erklärte noch 2008 der damalige CDU-Ministerpräsident von Schleswig-Holstein: »Die Politik hat nach meinem Verständnis die Aufgabe, die christlichen Werte vor politischen und rechtlichen Einschränkungen zu schützen« (zit. nach Czermak 2012, S. 12).

Die Bundesrepublik Deutschland ist kein laizistischer Staat. Das Grundgesetz geht von einem kooperativen Verhältnis von Religionen/Weltanschauungen und dem Staat aus. In vielen Bereichen ist eine Zusammenarbeit vorgesehen. Dass Religionen und Weltanschauungen für die Gemeinschaft einen wichtigen Beitrag leisten, wird vorausgesetzt. Dass der Staat und die Politik mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zusammenarbeitet, ist vorgesehen. Dabei haben sich Staat und Politik neutral zu verhalten und mit allen Religionen und Weltanschauungen gleichermaßen zu kooperieren. Es ist es nicht ihre Aufgabe, Religiosität überhaupt oder bestimmte Religionen zu fördern (Czermak 2008, S. 192). Kompensatorische Maßnahmen zum Aufbau von Religionen oder auch Weltanschauungen sind ebenso unzulässig wie kompensatorische Maßnahmen, die den Abbau des Einflusses einzelner Religionen oder Weltanschauungen einschränken sollen (vgl. Heckel 1993, S. 72 f.). Der Gesetzgeber hat den sozialen Verhältnissen und dem sozialen Wandel Rechnung zu tragen⁶⁰, egal ob dieser dazu führt, dass neue Religionen oder Weltanschauungen sozial relevant werden oder dass die konfessionelle Gebundenheit überhaupt abnimmt.⁶¹

Hier hinkt die Politik den tatsächlichen Verhältnissen hinterher. Bei Erlass des Grundgesetzes gehörten über 95 Prozent der Bevölkerung einer Kirche an. In Deutschland ist inzwischen jedoch über ein Drittel der Bevölkerung konfessionsfrei, in Ostdeutschland beträgt die Quote über 65 Prozent.⁶² Große Bedeutung hat der religiöse Glaube nur noch für 15 Prozent der Deutschen.⁶³ »Die christlichen Religionsgemeinschaften sind in einer konstanten Krise. Ihr Anspruch, die Gesellschaft zu repräsentieren, verliert stetig an Plausibilität« (Möllers 2011, S. O 41).

60 Zur Zulässigkeit einer geänderten Interpretation des Grundgesetzes aufgrund geänderter sozialer Verhältnisse vgl. Koriath 2010, S. 24 f. So auch die Forderung im Abschlussbericht der Kommission »Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat« von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; http://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/160317_Abschlussbericht_Religionskommission_Gruene.pdf, Abruf 25.03.2016.

61 Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 01.12.2009 (Az. 1 BvR 2857/07) ausgeführt, dass auch bei der Bestimmung der Reichweite und der Grenzen der Religions- und Weltanschauungsfreiheiten auf eine »geänderte soziale Wirklichkeit« Rücksicht zu nehmen ist.

62 <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/235579/umfrage/anteil-der-atheisten-in-ausgewaehlten-laendern-europas/>, Abruf 28.02.2016.

63 <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/264229/umfrage/lebenseinstellung-bedeutung-von-religion-und-fester-glaubensueberzeugung/>, Abruf 28.02.2016.

Faktisch führt dies dazu, dass den christlichen Kirchen im politischen Raum von den Entscheidungsträgern ein zu großer, sozial nicht mehr zu rechtfertigender Einfluss gewährt wird (vgl. Gekeler 2014, S. 282 ff.), obwohl dies von der Bevölkerung nicht gewünscht wird. In einer im Auftrag von *fowid* von *Allensbach* durchgeführten Umfrage haben 2009 über 60 Prozent der Bundesbürger*innen angegeben, dass die Kirchen nicht versuchen sollten, Entscheidungen der Regierung zu beeinflussen. Über 70 Prozent waren nicht der Meinung, dass es gut sei, wenn Menschen mit einer starken religiösen Überzeugung öffentliche Ämter innehätten.⁶⁴

Mit Urteil vom 27.01.2015 (Az.1 BvR 471/10) hat das Bundesverfassungsgericht den Versuch des Gesetzgebers in Nordrhein-Westfalen, unter Bezugnahme auf die aus der christlich-jüdischen Tradition hervorgegangenen Wertewelt Privilegien für den christlichen und jüdischen Glauben in der Schule einzuführen, zurückgewiesen. Das Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen sah vor, dass die »Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen« im Unterricht nicht dem Neutralitätsgebot an der Schule widersprechen sollte, die Darstellung anderer Religions- oder Weltanschauungssymbole jedoch schon – der konkrete Anlass für das Gesetz war das muslimische Kopftuch. Der nicht nur in Nordrhein-Westfalen unternommene Versuch, Politik nach Maßgabe christlicher Werte zu machen, ist ein typisches Beispiel für die hier benannte kulturelle Dominanz der christlichen Kirchen in der Politik.

Wenn man also nach Fällen der Diskriminierung wegen der Weltanschauung sucht, muss man danach Ausschau halten, inwieweit die noch bestehende kulturelle Dominanz von Religionen dazu führt, dass politische Entscheidungsprozesse und staatliches Handeln in Verwaltung und Justiz durch religiöse Vorstellungen geprägt werden und sozial dominanten Religionen Privilegien eingeräumt werden. Dies führt direkt oder indirekt zu einer Benachteiligung weltanschaulich gebundener oder konfessionsfreier Menschen (Beispiele s.u.).⁶⁵ Die Bevorzugung der christlichen Religion durch das Recht und die Politik hat eine »faktisch exkludierende Wirkung« für alle anderen Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften (Möllers 2011, S. O 44; s. hierzu die Beispiele unter II.c.b und II.d).

Dennoch ist nicht jede Ungleichbehandlung von Religionen und Weltanschauungen eine Diskriminierung. Unterscheidungen nach der Größe und der sozialen Bedeutung von Religionen können eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Ebenso diskriminiert es eine Weltanschauungsgemeinschaft und deren Mitglieder nicht, wenn einer Religion Vorteile gewährt werden, die die Weltanschauungsgemeinschaft nach ihrem Selbstverständnis generell nicht in Anspruch nehmen will (vgl. Heckel 1993, S. 52 f.). »Gleichheit vor dem Gesetz« will gleiches Recht, nicht gleiches Glück verschaffen, eröffnet damit Freiheit zum Wettbewerb ohne die Garantie gleichen Erfolgs« (ebd., S. 30). Gleiche Wettbewerbsbedingungen sind aber Voraussetzung. An diesen mangelt es häufig.⁶⁶

64 http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Kirche_und_Politik/Einfluss_Kirche_Politik.pdf, Abruf 21.02.2016.

65 »Der Schwerpunkt der religiös-weltanschaulichen Diskriminierung in Recht und Gesellschaft liegt sicher nicht nur in Deutschland in der massiven Benachteiligung der nichtreligiösen Bevölkerung« (Czermak 2012, S. 6).

66 Die Kirchen fürchten einen solchen fairen Wettbewerb wie der *Teufel das Weihwasser*. Was passiert, wenn er möglich wird, zeigt sich am Fall des humanistischen Lebenskundeunterrichts in Berlin. Seitdem er 1982 eingeführt wurde, steigen die Teilnehmerzahlen jährlich. 2015 lagen sie über 60.000. Damit unterrichtet der HVD Bln-Bbg in den Grundschulen bis zur sechsten Klasse bereits mehr Kinder im Humanismus, als es die evangelische Kirche in ihrer Konfession tut. Es ist absehbar, dass in den nächsten Jahren der HVD Bln-Bbg der größte Anbieter eines konfessionellen Unterrichts an den Schulen in Berlin sein wird.

II.c Rechtsprechung und Fallbeispiele zu unmittelbarer Diskriminierung

Individuelle Fälle der Diskriminierung Einzelner wegen einer Weltanschauungszugehörigkeit sind nicht so häufig wie Fälle der Diskriminierung wegen einer Religionszugehörigkeit.⁶⁷ Dies liegt nicht entscheidend an der geringeren Zahl von Weltanschauungsangehörigen/Konfessionsfreien – schließlich macht die Gruppe der Konfessionsfreien heute bereits über ein Drittel der bundesdeutschen Bevölkerung aus⁶⁸ –, sondern zum einen daran, dass die im europäischen Raum vorhandenen, überwiegend im Prozess der Säkularisierung entstandenen Weltanschauungen viel geringere Anforderungen an die Personen stellen, die diese Weltanschauungen teilen. Es gibt keine Glaubensbekenntnisse, keine rituellen Vorschriften, keine Bekleidungsregeln, selten weltanschauliche Symbole und kaum moralische Regeln, die mit dem Common Sense unserer Gesellschaft nicht übereinstimmen würden. Die Zugehörigkeit zu einer Weltanschauung ist daher in der Regel schwieriger zu erkennen als die Zugehörigkeit zu einer Religion, und sie ist in der Regel auch weniger konfliktträchtig als religiöse Überzeugungen – dies gilt umso mehr für Konfessionsfreie. Eine Ausnahme machen hier nur die *politischen Weltanschauungen*. Die am weitesten verbreitete Form der Diskriminierung wegen der Weltanschauung/Konfessionsfreiheit ist daher die negative Diskriminierung wegen des Fehlens einer Religion.

Daher ist es nicht verwunderlich, dass der überwiegende Anteil von Klagen wegen der Diskriminierung aufgrund von Religion oder Weltanschauung im gesamten europäischen Raum vor allem Religionsfälle betrifft, während mit Bezug auf Konfessionsfreiheit oder Weltanschauung oft nur dann wegen Diskriminierung geklagt wird, wenn es sich um Fragen von Steuer und Abgaben oder um das Bildungssystem handelt.

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder auch der ethnischen Herkunft wird wissenschaftlich und politisch viel diskutiert. Hier existieren Beschreibungen und Erläuterungen dazu, wo in der Praxis Diskriminierungsrisiken liegen. Auf diese Weise wurde es ermöglicht, dass Personen überhaupt erst einmal realisieren konnten, dass sie diskriminiert sind und sich dagegen wehren und davor schützen können. Mit Bezug auf Weltanschauung und Konfessionsfreiheit wird in der Öffentlichkeit wenig Handhabe zur Verfügung gestellt, um diese Diskriminierungsform zu reflektieren.

Ob alleine die Pflicht, öffentlich zu bekunden, dass man keiner christlichen Kirche angehört, bereits diskriminierend sein kann und in die negative Religionsfreiheit eingreift, ist strittig. Im Fall *Dimitras u. a. vs. Griechenland* hat der EGMR entschieden, dass die Pflicht, vor Gericht als Zeuge anzugeben, dass man nicht Mitglied der griechisch-orthodoxen Kirche ist, um von der Pflicht zur Ablegung eines religiösen Eides befreit zu werden, in die negative Religionsfreiheit des Beschwerdeführers eingreift (EGMR v. 03.11.2011, Az. 34207/08, ebenso bereits in *Alexandridis vs. Greece* v. 21.02.2008, Az. 19516/06). Die Klage eines deutschen Bürgers, der dies in Hinblick auf den Eintrag in seiner Lohnsteuerkarte, aus dem sich ergab, dass er nicht Kirchenmitglied ist, genauso sah, scheiterte jedoch beim EGMR (Urteil v. 17.02.2011, 12884/03).

67 In Berlin wird derzeit eine repräsentative Umfrage zur Lage der Konfessionsfreien und auch zur Frage ihrer Benachteiligung durchgeführt. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Anfang Juni 2016 publiziert werden.

68 http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit_Bevoelkerung_Deutschland_2014.pdf, Abruf 02.03.2016.

II.c.a Diskriminierungsrisiken im zivilgesellschaftlichen Bereich

Vorliegend werden zunächst Gerichtsverfahren dokumentiert, in denen es um Benachteiligungen wegen einer Weltanschauung oder wegen der Konfessionsfreiheit ging. Nicht alle Fälle landen aber bei den Gerichten. Vielfach werden Personen, die sich wegen ihrer Weltanschauung oder Konfessionsfreiheit benachteiligt fühlen, von Prozessen Abstand nehmen, entweder weil sie generell den Gang zum Gericht und das Prozesskostenrisiko scheuen oder weil sie bereits wissen, dass sie nach der herrschenden Rechtsprechung nur sehr geringe Chancen haben, gerichtlich eine Diskriminierung feststellen zu lassen.

Über die gerichtlich dokumentierten Fälle hinaus werden hier weitere Falldokumentationen einbezogen. Zwar lassen sich auch auf diese Weise nicht alle Fälle erfassen, man kann jedoch erkennen, in welchen Bereichen Diskriminierungsrisiken gehäuft auftreten.

In der Rechtsprechung und in Falldokumentationen kann man im Wesentlichen zwei Fallgruppen finden, in denen Personen sich wegen ihrer Weltanschauung diskriminiert gefühlt haben. Dies sind zum einen Personen, die politische/gewerkschaftliche Positionen vertreten, und zum anderen Personen, die, weil ihnen eine Religion fehlte, ungleich behandelt wurden.

II.c.a.a Rechtsprechung und Fallbeispiele einer möglichen Diskriminierung wegen weltanschaulicher Gebundenheit oder Konfessionsfreiheit

In den folgenden Fällen war zumeist nicht ersichtlich, ob über die Konfessionsfreiheit, also die Nichtmitgliedschaft in einer Kirche hinaus eine weltanschauliche Bindung oder Orientierung bestand.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat die Klage einer Bewerberin, die wegen ihrer Konfessionsfreiheit nicht in die engere Wahl für die Stelle einer Referent*in im Arbeitsbereich Rassismuskonvention der evangelischen Kirche gekommen war, abgewiesen. Die darin liegende Ungleichbehandlung sei nach § 9 AGG gerechtfertigt gewesen, da es sich um eine im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Religion gerechtfertigte berufliche Anforderung handle. Auch bei einer europarechtskonformen Auslegung von § 9 AGG seien die Gerichte auf eine Missbrauchskontrolle beschränkt. In diesem Rahmen sah das Gericht das Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Religion für diese Stelle als noch durch das Selbstbestimmungsrecht der evangelischen Kirche abgedeckt an (Urteil v. 28.05.2014, Az. 4 Sa 157/14).

Das Arbeitsgericht Berlin hatte dies als Vorinstanz noch anders gesehen, da die Stelle keinen Zusammenhang zur Vermittlung, Verkündung oder praktischen Umsetzung der Religion habe und auch keine Leitungsstelle sei (Urteil vom 18.12.2013, Az. 54 Ca 6322/13).⁶⁹

Das Arbeitsgericht Aachen hat mit Urteil v. 13.12.2012 (Az. 2 Ca 4226/11) einen konfessionsfreien Krankenpfleger, der sich auf eine Stelle in einem katholischen Krankenhaus beworben und diese wegen seiner Konfessionsfreiheit nicht erhalten hatte, eine Entschädigung zugesprochen. Es sah keine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung wegen der Konfessionsfreiheit, da

69 Positiv wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin von Kress bewertet (Kress 2014, S. 157). Dagegen war das Urteil schon in der evangelischen Presse als »Ausreißer« bezeichnet worden: »Nach dem Urteil des Arbeitsgerichts Berlin gegen die Diakonie besteht für kirchliche Arbeitgeber aus Expertensicht kein Grund zur Beunruhigung. »Das Urteil ist aus meiner Sicht ein Ausreißer, zwar spektakulär, aber mit wenig Aussicht auf Erfolg in den nächsten Instanzen«, sagte der Kirchenrechtler Hans Michael Heinig am Dienstag dem Evangelischen Pressedienst (epd) in Berlin«, 07.01.2014; <http://www.evangelisch.de/inhalte/91287/07-01-2014/kirchenrechtler-berliner-urteil-zum-kirchlichen-arbeitsrecht-ausreisser>, Abruf 24.02.2016.

in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes ausgeführt wird, dass eine Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nur für solche Tätigkeiten erforderlich ist, die im Zusammenhang mit der Vermittlung von Glaubens- und Moralvorstellungen stehe. Dies ist bei einem Krankenpfleger nicht der Fall.

Das Landesarbeitsgericht Hessen hat mit Urteil vom 08.07.2011 (Az. 3 Sa 742/10) einem Bewerber auf eine Stelle bei der evangelischen Zusatzversorgungskasse, der wegen seiner Konfessionsfreiheit abgelehnt wurde, eine Entschädigung zugesprochen, da die evangelische Zusatzversorgungskasse keine einer Religionsgemeinschaft zugeordnete Einrichtung i. S. v. § 9 Abs. 1 AGG sei.

Ein Diskriminierungsrisiko hatten auch lange Zeit Bewerber*innen auf die sogenannten Konkordatslehrstühle. Dies sind Universitätslehrstühle in den philosophischen Fakultäten, bei deren Besetzung die katholische Kirche ein Mitspracherecht hat. Nichtkatholische Bewerber*innen wurden früher abgelehnt (s. Pechmann 2013). Inzwischen haben die Gerichte entschieden, dass die Religionszugehörigkeit der Bewerbe*innen nicht berücksichtigt werden darf (VGH München v. 23.02.2012, Az. 7 ZB 11.2606). Die katholischen Bischöfe in Bayern haben 2013 erklärt, ihr Vetorecht nicht mehr auszuüben.

In der Presse berichtet wurde über einen weiteren Fall, bei dem das Arbeitsgericht Frankfurt/M. die Klage eines wegen seiner Konfessionsfreiheit abgelehnten Arztes im Juni 2014 abgewiesen hat.⁷⁰

Ähnlich gelagert sind die Fälle, in denen Arbeitnehmer*innen wegen ihres Kirchenaustritts und damit wegen ihrer nunmehr bestehenden Konfessionsfreiheit gekündigt wurde.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung vom 25.04.2013 zu einem solchen Fall ausgeführt, es läge an der Entscheidung des Arbeitnehmers, der aus einer Kirche austrete, dass es zur Kündigung komme, er sei also gewissermaßen selbst dafür verantwortlich (Az. 2 AZR 579/12). – Anders und wohl zutreffend dagegen das SG München, das die innere Abkehr von der Kirche nicht als steuerbares Verhalten ansah (v. 26.05.2011, Az. S 35 AL 203/08). – Die in der Kündigung liegende Ungleichbehandlung sah das Bundesarbeitsgericht nach § 9 AGG als gerechtfertigt an, weil die Kirchenmitgliedschaft eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstelle. Dies bedeutet, dass Beschäftigte während eines Arbeitsverhältnisses mit einem einer Religion zugeordneten Arbeitgeber ihre religiös-weltanschauliche Überzeugung nicht ändern dürfen, ohne den Verlust ihrer ökonomischen Existenzgrundlage in Kauf zu nehmen.

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat dies ebenso gesehen und ausgeführt, ein Kirchenaustritt zähle zu den »schwersten Vergehen« gegen den Glauben und sei daher immer ein Kündigungsgrund (Urteil v. 02.07.2008, Az. 7 Sa 250/08).

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat in einem Urteil vom 05.06.2009 (Az. 13 Ca 98/0) zum Kirchenaustritt einer Kindergärtnerin ebenso entschieden. Zwar sieht das Arbeitsgericht, dass eine Interessenabwägung stattzufinden habe, es würden jedoch die Interessen aufseiten der Kirche eindeutig überwiegen.

Einer seit 32 Jahren bei der Caritas tätigen Altenpflegerin wurde, nachdem sie kurz vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis wegen Erreichung des Rentenalters aus der Kirche ausgetreten war, von der Caritas 2007 fristlos gekündigt. Sie ging dagegen nicht vor (vgl. Urteil des SG München v. 26.05.2011, Az. S 35 AL 230/08).

70 <http://hpd.de/node/18922>, Abruf 20.02.2016.

Die in den Fällen der Nichteinstellung wegen der fehlenden Konfession oder der Kündigung wegen des Austritts aus der Kirche liegende Ungleichbehandlung wird von den Gerichten regelmäßig nach § 9 AGG als gerechtfertigt angesehen, weil die Kirchenmitgliedschaft eine gerechtfertigte berufliche Anforderung sei. Dies trifft aber regelmäßig auf die Stellen, um die es geht, zumindest heute nicht mehr zu. Die Kirchen sind aus Mangel an konfessionell gebundenen Bewerber*innen inzwischen gezwungen, in großem Umfang konfessionsfreie Arbeitnehmer*innen einzustellen – insbesondere in Ostdeutschland. Konfessionsfreiheit ist also faktisch kein genereller Grund mehr, in einer den Kirchen nahestehenden Einrichtung keinen Arbeitsplatz zu erhalten.⁷¹ Offensichtlich ist damit die konfessionelle Gebundenheit für die Arbeit nicht nötig. Dann kann darin aber auch keine gerechtfertigte berufliche Anforderung liegen.

»In Anbetracht solcher Inkohärenz [konfessionsfremde/-freie Mitarbeiter bei den Kirchen, obwohl theoretisch der Anspruch besteht, nur konfessionell gebundene einzustellen] kann es nicht standhalten, bei Ausschreibungen, die weltliche Funktionen betreffen, anders- oder nicht-religiöse Arbeitsplatzbewerber per se auszuschließen« (Kress 2014, S. 158). Dies gilt ebenso für Kündigungen wegen des Kirchenaustritts.

Generell kann zu den Fällen einer Kündigung wegen des Austritts aus der Kirche gesagt werden, dass zwar von den Gerichten eine Interessenabwägung theoretisch für erforderlich gehalten wird, faktisch jedoch die Arbeitnehmer*innen keine Chance haben, überwiegende Interessen auf ihrer Seite zu haben. In allen drei dokumentierten Fällen handelte es sich um langjährige Angestellte – einen Sozialpädagogen bei der Caritas, eine Pflegekraft in einem Altenheim der Caritas und eine Kindergärtnerin in einem Kindergarten einer Kirchengemeinde –, die nicht im verkündungsnahen Bereich arbeiteten.⁷² Sie hatten z. T. mehrere Kinder, die Familien waren auf das Einkommen angewiesen, faktisch waren die Kirchen z. T. in den Arbeitsbereichen der Kläger der regional einzige Arbeitsplatzanbieter und der Kirchenaustritt erfolgte in einem Fall wegen der in großem Umfang bekannt gewordenen Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche und in einem Fall wegen der Unterdrückung der Frau in der katholischen Kirche, also aus einem guten, mit der Religion verbundenen Grund heraus. Dennoch sahen die Gerichte in keinem Fall ein Problem darin, ohne weitere Begründung überwiegende Interessen der Kirchen anzunehmen. Wenn die hier vorliegenden Interessen der Arbeitnehmer*innen nicht ausreichend waren, dann ist ein Fall, in dem dies einmal so sein könnte, im Grunde nicht vorstellbar.

Es gibt Studien und Materialsammlungen, die eine Vielzahl weiterer solcher Benachteiligungsfälle dokumentieren.

So sammelt die Internetplattform GERDIA (»Gegen religiöse Diskriminierung am Arbeitsplatz«, www.gerdia.de) Benachteiligungsfälle.

Im Oktober 2012 wurde einer konfessionsfreien Erzieherin eine Stelle an einer katholischen Schule verweigert.⁷³

Einer konfessionsfreien Sozialarbeiterin gelingt es wegen ihrer Konfessionsfreiheit über längere Zeit nicht, einen Arbeitsplatz zu erhalten, da alle Stellenangebote Kirchenzugehörigkeit verlangen.⁷⁴

71 2008 waren bereits 16,5 Prozent der in der Diakonie Beschäftigten konfessionsfrei (Kress 2014, S. 66).

72 Das Bundesarbeitsgericht sah dies in seinem Urteil vom 25.04.2013 zwar anders, jedoch ist nicht nachvollziehbar, wieso ein Sozialpädagoge bei der Caritas, der nachmittags Kinder mit sozialen Problemen in der Schule betreut, »verkündungsnah« tätig sein soll, also in seiner Arbeit die christliche Lehre verkündet. Laut der Sachverhaltsdarstellung wurden Kinder aller Konfessionen betreut und keine religiösen Inhalte vermittelt.

73 <http://www.gerdia.de/node/149>, Abruf 19.02.2016.

74 <http://www.gerdia.de/node/119>, Abruf 19.02.2016.

Im März 2012 wird ein konfessionsfreier Bewerber auf eine Stelle als IT-Administrator bei der Diakonie wegen fehlender Kirchenzugehörigkeit abgelehnt.⁷⁵

Corinna Gekeler hat in ihrer Studie »Loyal dienen. Diskriminierendes Arbeitsrecht bei Caritas, Diakonie und Co.« (2014) Fälle dokumentiert, in denen Bewerber*innen auf einen Arbeitsplatz bei einer den Kirchen zugehörigen Sozialeinrichtung wegen ihrer Konfessionsfreiheit nicht genommen wurden. Gekeler dokumentiert 24 Fälle. Sie reichen von der Verweigerung einer Praktikumsstelle bis zur Nichteinstellung konfessionsfreier Ärzt*innen, Sekretär*innen, Fahrdienstmitarbeiter*innen oder IT-Mitarbeiter*innen (Gekeler 2014, S. 17–29). Weitere vier Fälle, die der Antidiskriminierungsstelle des Bundes berichtet wurden, werden erwähnt (ebd., S. 98).

Häufig wurde von den Stellenbewerber*innen verlangt, in die Kirche einzutreten. Ob diese gläubig waren oder nicht, spielte keine Rolle.⁷⁶ Kress dokumentiert weitere Fälle und weist darauf hin, dass dies mit religiösen Grundsätzen unvereinbar sei (Kress 2014, S. 69).

Sofern wegen akuten Personalmangels ausnahmsweise und zumeist befristet konfessionsfreie Bewerber*innen eingestellt wurden, wurden diese benachteiligt, hatten z. B. keine Aufstiegschancen oder konnten nicht an Weiterbildungen teilnehmen.

Des Weiteren hat Gekeler sechs Fälle dokumentiert, in denen der Kirchenaustritt eines Arbeitnehmers in einer den Kirchen zugehörigen Sozialeinrichtung zu dessen Kündigung geführt hat bzw. Atheisten (ebd., S. 31) oder Humanisten (ebd., S. 33) entgegen ihrer Überzeugung nicht aus der Kirche ausgetreten sind, um ihren Arbeitsplatz nicht zu verlieren (ebd., S. 30–34).

Der Humanistische Verband Deutschlands hat 2015 einen Bericht zur Benachteiligung nichtreligiöser Menschen in Deutschland herausgebracht: »Gläserne Wände«. Neben der Druckversion gibt es eine Internetseite – <http://www.glaeserne-waende.de/> –, die Personen, die sich wegen ihrer Weltanschauung oder ihrer Konfessionsfreiheit benachteiligt fühlen, die Möglichkeit bietet, Fälle zu melden. Dort sind bislang 19 Fälle gemeldet worden.⁷⁷

Auch hier finden sich wieder vor allem Fälle, in denen Personen wegen ihrer Konfessionsfreiheit oder Weltanschauung von kirchlichen Arbeitgebern benachteiligt wurden. Auch Fälle, in denen Atheisten oder Humanisten in der Kirche blieben, um ihre Stelle zu behalten, wurden gemeldet.

Die Studie »Diskriminierung in Deutschland« erwähnt zehn weitere solcher Fälle (Rottleuthner/Mahlmann 2011, S. 364 f.).

Die Statistik der Antidiskriminierungsstelle des Bundes über die bei ihr gemeldeten Fälle weist seit 2007 21 Fälle aus, in denen Personen sich wegen ihrer Konfessionsfreiheit auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sahen, und 13 Fälle, in denen sich Personen wegen ihrer Weltanschauung auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sahen. Da andere Konstellationen nicht bekannt sind, ist anzunehmen, dass es jeweils um Anstellungen bei Einrichtungen ging, die den Kirchen zugeordnet waren.

Zum Problemfall der Lehrer*innen an Bekenntnisschulen s. u. II.c.b.b.a.

75 <http://www.gerdia.de/node/112>, Abruf 19.02.2016.

76 Vgl. hierzu auch den »Spiegel«-Artikel vom 14.01.2013: <http://www.spiegel.de/karriere/berufsleben/kirche-als-arbeitgeber-angestellte-lassen-sich-fuer-den-job-taufen-a-876868.html>, Abruf 19.02.2016.

77 Die Fälle sind bislang nicht publiziert worden. Die Betreiber der Seite haben mir freundlicherweise Einblick gewährt.

Die Privilegierung der Kirchen im Arbeitsrecht und die damit verbundene Benachteiligung konfessionsfreier oder weltanschaulich orientierter Arbeitnehmer*innen findet in der Bevölkerung kein Verständnis mehr. Sie wird im allgemeinen Sprachverständnis als »Diskriminierung« bezeichnet.⁷⁸

Bei einer aktuellen Umfrage im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes hielten 67 Prozent der Befragten eine Benachteiligung aufgrund der Regelung in § 9 AGG für nicht gerecht.⁷⁹

Eine solche »Diskriminierung in Form von Loyalitätsobliegenheiten ist weder juristisch haltbar noch zeitgemäß und schadet der Glaubwürdigkeit der Kirchen« (Gekeler 2014, S. 14). Selbst in kirchennahen Kreisen gibt es inzwischen kein Verständnis mehr für den rigiden Umgang mit kirchlichen Arbeitnehmer*innen. Auf die Frage »Darf die Kirche das?« gibt Volker Beck in »Christ und Welt« eine eindeutige Antwort: »Nein. Hartherzige Urteile und Unsicherheit sind das Ergebnis, wenn die Kirchen auf Rechten beharren, die nicht mehr in die Zeit passen« (Ausgabe 17/2013).⁸⁰ Wie bereits erwähnt, hat das Bundesarbeitsgericht die Frage, ob die derzeitige Handhabung der »Kirchenklausel« aus § 9 AGG in der deutschen Rechtsprechung mit Unionsrecht vereinbar ist, dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.

II.c.a.b Rechtsprechung und Fallbeispiele zu einer möglichen Diskriminierung wegen politischer/gewerkschaftlicher Positionen

Die zweite große Gruppe, bei der Diskriminierungsrisiken bestehen, sind die Fälle einer Ungleichbehandlung wegen politischer Überzeugungen.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 20.06.2013 (Az. 8 AZR 428/12) entschieden, dass »Sympathie für die Volksrepublik China« zu haben keine Weltanschauung ist.

Mit Urteil vom 12.05.2011 hat das Bundesarbeitsgericht bejaht, dass eine NPD-Mitgliedschaft das Diskriminierungsmerkmal Weltanschauung betrifft (Az. 2 AZR 479/09).⁸¹ Daher ist die Kündigung eines Arbeitnehmers wegen seiner NPD-Mitgliedschaft nur dann zulässig, wenn die durch diese Mitgliedschaft zweifelhafte »Verfassungstreue eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung i. S. v. § 8 Abs. 1 AGG darstellt«. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im vorliegenden Fall verneint.

78 »Die Kirche darf diskriminieren. Rausschmiss eines Caritas-Mitarbeiters nach Kirchen-Austritt«, Artikelüberschrift in der »Münchener Abendzeitung« vom 24.04.2013, <http://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.rausschmiss-eines-caritas-mitarbeiters-nach-kirchen-austritt-die-kirche-darf-diskriminieren.642b23e7babd-472c-913f-d7c6e1a69599.html>.

»Kirche darf entspannt diskriminieren: keine Entschädigung nach dem AGG für Konfessionslosen«, Jurablogs, <http://www.jurablogs.com/2014/09/16/kirche-darf-entspannt-diskriminieren-keine-entschaedigung-nach-dem-agg-fuer-konfessionslosen>. »Kirche als Arbeitgeber: Diskriminierung ist Programm«, Artikelüberschrift »Focus«, http://www.focus.de/politik/deutschland/tid-34132/missbrauch-pilledanach-homosexualitaet-die-groesstenskandale-der-katholischen-kirche-kirche-als-arbeitsgeber_aid_1130788.html. »Beck: Kirche diskriminiert geschiedene Mitarbeiter«, »Merkur« vom 19.05.2012, <http://www.merkur.de/politik/volker-beck-kirche-diskriminiert-geschiedenemitarbeiter-2324594.html>. »Wie Nichtreligiöse in Deutschland diskriminiert werden«, SWR-Bericht, <http://www.swr.de/swr2/kultur-info/wie-nichtreligioese-in-deutschland-diskriminiert-werden/-/id=9597116/did=16168026/nid=9597116/dm262m/index.html>. Alle abgerufen am 21.02.2016.

79 http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Bericht_zur_Umfrage_Akzeptanz_religioeser_und_weltanschaulicher_Vielfalt_in_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

80 <http://www.christundwelt.de/detail/artikel/darf-die-kirche-das-nein/>, Abruf 21.02.2016.

81 Der 7. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat diese Frage in Bezug auf die Mitgliedschaft in der MLPD in seiner Entscheidung vom 21.09.2011 offengelassen (Az. 7 AZR 150/10).

Dagegen hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 07.07.2004 den Weltanschauungscharakter einer NPD-Mitgliedschaft verneint. »Eine politische Überzeugung fällt nicht unter diesen Begriff von Weltanschauung« (Az. 6 C 17.03).

Das Landesarbeitsgericht München hat mit Urteil vom 10.01.2012 (Az. 7 Sa 851/11) die Betriebsratstätigkeit des Klägers und seinen politischen Einsatz für das Betriebsratswesen nicht als Weltanschauung anerkannt. Es fehle an einer ganzheitlichen Weltsicht.

Das Arbeitsgericht Wuppertal hat die Betriebsratstätigkeit einer Klägerin nicht als weltanschauliche Tätigkeit anerkannt, weil diese nur einen Teilaspekt des Lebens der Klägerin betreffe (Urteil v. 01.03.2012, Az. 6 Ca 3382/11).

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 30.07.2009 (33 Ca 5772/09) den Marxismus-Leninismus als Weltanschauung anerkannt, aber im konkreten Fall keine Benachteiligung wegen dieser Weltanschauung gesehen.

Das Amtsgericht München hat einen Schadensersatzanspruch nach dem AGG in einem Fall abgelehnt, in dem mit der Klägerin kein Mietvertrag abgeschlossen wurde (Urteil v. 18.10.2012, Az. 423 C 14869/12). Die Klägerin meinte, dies liege an ihrer Gewerkschaftszugehörigkeit. Das Amtsgericht hat jedoch die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft nicht als Weltanschauung bewertet, da diese im Gegensatz zu einer Weltanschauung nur Teilaspekte des Lebens betreffe.

Weitere arbeitsrechtliche Fälle, in denen eine politische Überzeugung als Diskriminierungsgrund angegeben wurde, dokumentieren Rottleuthner/Mahlmann (2011, S. 365, 368).

In einem vom Arbeitsgericht Mannheim entschiedenen Fall wurde einem Erzieher in einem von der Stadt betriebenen Kinderhort wegen seiner rechtsradikalen Gesinnung gekündigt. Das Gericht sah die Kündigung als wirksam an und bescheinigte dem Erzieher ein »rechtsradikales Weltbild«. Mit der Frage, ob der Kläger daher möglicherweise wegen seiner Weltanschauung benachteiligt werde, beschäftigte sich das Gericht nicht (Urteil v. 19.05.2015, Az. 7 Ca 254/14).

In einem gleichgelagerten Fall einer der NPD nahestehenden Erzieherin beschäftigte sich das Arbeitsgericht Lüneburg ebenfalls nicht mit der Frage, ob die Nähe zur NPD als Weltanschauung besonders geschützt sei, weil es für die rechtliche Bewertung des Falles darauf nicht ankam (Urteil v. 10.10.2012, Az. 4 Ca 239/12 Ö). Das Arbeitsverhältnis wurde letztlich durch einen Auflösungsvertrag beendet.

Bei einer Klage eines NPD-Mitgliedes gegen ein von einem Hotel gegen ihn verhängtes Hausverbot hat sich der Kläger nach dem in den Urteilen dargestellten Sachverhalt darauf berufen, dass er in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt sei und seine Mitgliedschaft in der NPD unter das Merkmal Weltanschauung falle. Das Landgericht Frankfurt/O. hat die NPD-Mitgliedschaft als Weltanschauung anerkannt, aber eine Diskriminierung nach dem AGG abgelehnt, weil in § 19 AGG das Merkmal Weltanschauung nicht erwähnt wird (Urteil v. 22.06.2010, Az. 12 O 17/10).

In der Berufung hat sich der Kläger darauf gestützt, dass es verfassungswidrig gewesen sei, das Merkmal Weltanschauung nicht in § 19 AGG aufzunehmen. Das OLG Brandenburg hat dazu aufgeführt, dass die Grundrechte im zivilrechtlichen Bereich keine unmittelbare Geltung haben

und der Gesetzgeber daher frei sei, eine solche Geltung für bestimmte Rechte einzuführen oder eben nicht (Urteil v. 18.04.2011, Az. 1 U 4/10).⁸²

In der Revision hat der BGH sich mit dem Merkmal Weltanschauung nicht befasst (kritisch dazu Mäsch 2012). Er hat ausgeführt, dass sich der Kläger auf eine Diskriminierung wegen seiner politischen Ansichten nicht berufen könne, da dieses Merkmal in § 19 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. § 21 AGG nicht aufgenommen worden sei (BGH Urteil v. 09.03.2012, Az. V ZR 115/11). Ob die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn in § 19 AGG das Merkmal Weltanschauung mit geschützt wäre, ist fraglich.

II.c.b Strukturelle Diskriminierungsrisiken im öffentlichen Bereich

Nicht nur die Benachteiligung Einzelner ist ein Problem. Auch die Benachteiligung von organisierten Weltanschauungsgemeinschaften ist vorzufinden, insbesondere im öffentlichen Bereich. Indirekt führt diese Benachteiligung der Organisationen dann auch zu einer Benachteiligung ihrer Mitglieder.

Vorliegend finden sich gehäuft Fälle, die Diskriminierungsrisiken für die humanistischen Weltanschauungsgemeinschaften aufzeigen. Dies liegt daran, dass vor allem die Humanisten seit gut 20 Jahren ihre Tätigkeitsbereiche ausgebaut haben. Dadurch sind neue Konfliktfelder entstanden.

Ein Teil der im Folgenden dokumentierten Fälle wird auch im »freedom of thought report« (Ausgaben 2014 und 2015) und im Bericht »Gläserne Wände« (2015) erwähnt.

II.c.b.a Sozialleistungen

Die Diskriminierungsrisiken im Arbeitsbereich setzen sich im öffentlichen Bereich fort.⁸³ Sofern eine Kündigung von einer Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer verschuldet wurde, kann sie oder er bei der Zahlung von Arbeitslosengeld eine Sperrzeit erhalten (§ 159 SGB III). 2011 erhielt ein Arbeitnehmer vom Arbeitsamt eine zwölfwöchige Sperrzeit, weil er durch seinen Kirchenaustritt die darauf folgende Kündigung verschuldet habe. Erst das Sozialgericht München korrigierte dies. Die innere Abkehr von der Kirche sei kein steuerbares Verhalten und damit nicht versicherungswidrig (SG München 26.05.2011, Az. S 35 AL 203/08).

Nicht akzeptiert wurde die Berufung eines Arbeitslosen auf seine politische, ausländerfeindliche Weltanschauung, mit der dieser die Aufnahme einer Arbeit bei einem Integrationsträger abgelehnt hatte. Das SG Dortmund lehnte die Klage gegen die wegen der Verweigerung der Arbeitsaufnahme erfolgte 30-prozentige Kürzung des Arbeitslosengeldes ab. Eine solche politische Ansicht sei nicht schutzwürdig, weil sie gegen Art. 3 GG verstoße (Urteil v. 09.10.2006, Az. S 32 AS 214/06).

82 Das ist eine juristische Fehlentscheidung, die nur auf der politisch korrekten Ablehnung der NPD beruht. Wenn der Gesetzgeber im privatrechtlichen Bereich die Gleichbehandlung von bestimmten Personengruppen gemäß Art. 3 GG anordnet – eine Entscheidung, die bis heute Kritiker*innen findet (Adomeit 2002, Säcker 2002, Huster 2004, Grünberger 2013, S. 468 ff.) –, dann ist er aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz gehalten, diese Rechte allen in Art. 3 GG genannten Gruppen zu gewähren, es sei denn, es gäbe berechtigte Gründe für die Ungleichbehandlung einer bestimmten Gruppe. Gründe für eine generelle Ungleichbehandlung von Weltanschauungen sind nicht ersichtlich.

83 Zu den Diskriminierungsrisiken zählte bis 2005 auch, dass bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe davon ausgegangen wurde, dass die oder der Sozialleistungsberechtigte auch Kirchensteuer gezahlt habe, sodass auch Sozialleistungsbezieher*innen, die nicht Mitglied einer Kirche waren, entsprechend reduzierte Leistungen erhielten. Dies wurde zum 01.01.2005 geändert. Die vorherige Regelung war für verfassungsgemäß erklärt worden (vgl. BVerfG v. 15.04.2005, Az. 1 BVR 952/04). Ähnlich zu dieser Problematik auch EGMR Bruno vs. Schweden v. 28.08.2001, 32196/96. Der EGMR sah die Zahlung einer um 75 Prozent reduzierten Kirchensteuer auch für Nichtmitglieder einer Kirche als gerechtfertigt an, da die Kirche in gewissem Umfang auch Leistungen für die Allgemeinheit erbringe.

II.c.b.b Erziehungssektor

Da die Religionen für sich in Anspruch nehmen, Moral und Werte zu begründen und zu lehren, ist es nicht verwunderlich, dass Konflikte mit Religionen/Weltanschauungen häufig im Erziehungswesen auftreten.

II.c.b.b.a Kindergärten

Nicht nur das in manchen Regionen beinahe bestehende Monopol kirchlicher Kindergärten (siehe hierzu Bauer/Platzek 2015, S. 29 ff.) ist für Konfessionsfreie und weltanschaulich Gebundene, die ihr Kind nicht christlich erziehen lassen wollen, ein Problem, auch staatliche Kindergärten sind zum Teil christlich geprägt. So haben sich 2003 in Hessen Eltern dagegen gewandt, dass in einem städtischen Kindergarten von den Erzieher*innen mit den Kindern ein christliches Tischgebet gesprochen wurde. Der VGH Hessen hielt dies für mit der staatlichen Neutralität vereinbar, er forderte lediglich eine »Ausweichmöglichkeit«.⁸⁴ Für denkbar hielt es das Gericht, dass das Kind so lange im Waschraum verbleiben sollte, bis die anderen Kinder vor dem Essen mit dem Beten fertig waren. Dass es dadurch zu Hänseleien durch andere Kinder komme, sei hinzunehmen. In einem solchen Vorgehen liegt eine das Kind benachteiligende Ungleichbehandlung, für die eine Rechtfertigung nicht ersichtlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Sache zwar aus formalen Gründen nicht zur Entscheidung angenommen, aber Folgendes ausgeführt: »Wäre dies im Sinne einer missionarischen Betätigung, eines gezielten Einwirkens auf andere oder nicht Gläubige, zu verstehen, wäre die Durchführung des Tischgebets als Teil des hier maßgeblichen Erziehungskonzepts mit den Grundrechten der Beschwerdeführer nicht zu vereinbaren« [sic!] (BVerfG v. 11.08.1993, Az. 1 BvR 1522/03).

II.c.b.b.b Diskriminierungsrisiken in der Schule

Die Schule ist ein Raum, der ein erhebliches Konfliktpotenzial für den staatlichen Umgang mit Religionen und Weltanschauungen enthält.⁸⁵ Wie die Neutralitätspflicht des Staates hier zu verstehen ist, war und ist strittig (Huster 2004). Auch wie mit Konfessionsfreien umgegangen werden muss, war schon immer ein Problem. Es gibt daher sowohl im Bereich der Religionen wie der Weltanschauungen eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten und Prozessen (vgl. Czermak 2013).

Aus weltanschaulicher Perspektive ist vor allem eine Verletzung des Anspruchs auf staatliche Neutralität zugunsten der Religionen ein Problem. In den Landesverfassungen von Ba-

84 Dabei hatte der hessische Staatsgerichtshof schon 1965 entschieden, dass die Pflicht zur Teilnahme an einem Schulgebet in die negative Religionsfreiheit eingreift, wenn die einzige Möglichkeit, an dem Gebet nicht teilzunehmen, darin besteht, dass die nichtchristliche Schülerin oder der nichtchristliche Schüler den Klassenraum erst, nachdem das Gebet gesprochen worden ist, betritt (Urteil v. 27.10.1965, P.St. 388). Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht in den Grundzügen bestätigt. Schulgebete dürfen nicht von Staats wegen angeordnet werden, sondern höchstens auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. In diesem Fall müssen Schüler*innen, die an dem Gebet nicht teilnehmen wollen, eine zumutbare Ausweichmöglichkeit haben. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Ausweichmöglichkeit die Schülerin oder den Schüler nicht diskriminiert, weil sie sie oder ihn in eine Außenseiterrolle bringt (BVerfG v. 16.10.1979, 1 BvR 647/70).

85 Ein spezieller Sonderfall eines Unterrichts ist der lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr. Neben der kulturellen Betreuung ihrer Mitglieder erteilen die Militär- und Polizegeistlichen diesen »lebenskundlichen Unterricht« (Militär) bzw. »berufsethischen Unterricht« (Polizei). Es gibt dafür weder eine verfassungsrechtliche noch eine einfachgesetzliche Grundlage. Der Unterricht erfolgt nur aufgrund eines ministeriellen Erlasses, der zentralen Dienstvorschrift ZDv 10/4. Die Teilnahme ist für alle Soldat*innen unabhängig von ihrer religiösen oder weltanschaulichen Orientierung verpflichtend. Dadurch wird die staatliche Neutralität verletzt. Weltanschaulich Gebundene und Konfessionsfreie müssen eine christliche Indoktrinierung befürchten.

den-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland ist als oberstes Bildungsziel »Ehrfurcht vor Gott« oder »Gottesfurcht« verankert.⁸⁶ In vielfältiger Weise ist Religion in der Schule präsent (vgl. die Übersicht bei Thormann 2011). Dies darf nicht in einer Art und Weise passieren, die dazu führt, dass bei weltanschaulich Gebundenen oder Konfessionsfreien der Eindruck entsteht, der Staat identifiziere sich mit einer Religion und unterstütze deren Weitergabe auch an Schüler*innen, die dieser Religion nicht angehören.⁸⁷

II.c.b.b.c Staatliche Bekenntnisschulen

Ein erhebliches Diskriminierungsrisiko für Konfessionsfreie und weltanschaulich Gebundene stellen die staatlichen Bekenntnisschulen dar, die es noch in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen vor allem im Grundschulbereich gibt.⁸⁸ In den übrigen Bundesländern wurden sie Ende der 60er-Jahre abgeschafft (Thormann 2011, S. 950) und sogenannte Gemeinschaftsschulen eingeführt. Zu diesen hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass in ihnen kein christlich geprägter Unterricht stattfinden darf (Urteil v. 17.12.1975, Az. 1 BvR 63/68).⁸⁹

Bei den Bekenntnisschulen handelt es sich nicht um Schulen in privater Trägerschaft, sondern um staatliche Schulen, in denen der Unterricht nach »kirchlichen Maßstäben« erfolgt (vgl. Kress 2014, S. 107). In einer Bekenntnisschule erfasst die Bindung an das religiöse Bekenntnis »den gesamten Unterricht und die Erziehung des Kindes in jeder Hinsicht« (OVG NRW v. 31.05.2013, 19 B 1191/12). In den Schulen sollen daher in der Regel nur Schüler*innen einer Konfession unterrichtet werden. »Die öffentliche Bekenntnisschule ist heute ein Anachronismus, liegt ihr doch die Idee zugrunde, dass für die schulische Bildung der Kinder die jeweilige Konfession prägend sein soll« (Thormann 2011, S. 950).

Da es jedoch eine regionale konfessionelle Homogenität längst nicht mehr gibt, dagegen aber weiterhin regional eine große Präsenz solcher Schulen, führt dies dazu, dass in großem Umfang auch Konfessionsfreie ihre Kinder in eine kirchliche Grundschule schicken müssen oder aber weite Schulwege in Kauf nehmen müssen. In Nordrhein-Westfalen gibt es bei rund 2.900 Grundschulen ca. 1.100 Bekenntnisschulen. Rund 13 Prozent der dort unterrichteten Schüler*innen waren konfessionsfrei, nur noch rund 60 Prozent (katholisch) bzw. 50 Prozent (evangelisch) Angehörige der jeweiligen Konfession (Thormann 2011, S. 950, Kress 2014, S. 108). Die regionale Verteilung ist nicht gleichmäßig. Es gibt Gegenden, in denen es erheblich mehr Bekenntnis- als Gemeinschaftsschulen gibt (Ponitka 2013a, S. 60).

In diesen Schulen sind alle Schüler*innen verpflichtet, am Religionsunterricht der Konfession teilzunehmen. Die Eltern müssen zudem einwilligen, dass ihre Kinder in dem Bekenntnis erzogen werden, am Religionsunterricht und auch am Schulgebet teilnehmen, auch wenn sie selber diesem Bekenntnis gar nicht angehören (Kress 2014, S. 109). Dies ist ein Eingriff in die negative Religionsfreiheit. Obwohl dies in der Rechtswissenschaft anders gesehen wird (Langer 2013), wurde die Rechtmäßigkeit dieser Konstruktion, die Konfessionsfreie benachteiligt, zuletzt vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bestätigt (04.09.2013, Az. 19 B 1042/13). Das

86 Entsprechende Vorschriften finden sich z. T. in den Landesschulgesetzen, so § 15 Abs. 1 Volksschulordnung Bayern, Art. 7 Abs. 3 BayEUG, § 26 Abs. 2 SchulG NRW, § 1 SchulG BW, § 1 Abs. 2a SchulO Saarland.

87 Der EGMR hat im Fall *Folgerø vs. Norway* (29.06.07, Az. 15472/02), in dem Eltern, die Mitglieder der Weltanschauungsgemeinschaft *Human-Etisk Forbund* waren, erfolgreich gegen die Pflicht, ihre Kinder in das stark christlich geprägte Fach *Christenkunde/Religion/Philosophie* zu schicken, geklagt hatten, entschieden, dass der Staat in schulischem Unterricht nicht den Eindruck erwecken darf, eine bestimmte Religion besonders zu fördern oder zu lehren. Dies war bei dem Fach *Christenkunde/Religion/Philosophie* nicht der Fall.

88 § 26 Abs. 4 SchulG NRW sieht auch staatliche Weltanschauungsschulen vor. Solche existieren aber nicht.

89 Vgl. zu den dennoch gegebenen Problemen einer christlichen Prägung dieser Schulen Czermak 2008, S. 253 ff.

Oberverwaltungsgericht hat ausgeführt, den Eltern bleibe es unbenommen, ihr Kind in eine weiter entfernte Gemeinschaftsschule zu schicken.

Durch die Aufhebung der Schulbezirksgrenzen in Nordrhein-Westfalen ist es dazu gekommen, dass konfessionelle Kinder an einer entsprechenden konfessionellen Bekenntnisschule immer vorrangig aufgenommen werden. Dies führt zum Teil dazu, dass Kinder anderer Bekenntnisse oder Konfessionsfreie weite Wege zurückzulegen haben, da die nächstgelegene Schule sie nicht aufnimmt (vgl. Kress 2014, S. 110). Hiergegen gibt es Protest der Eltern. »Die Initiative ›Kurze Beine – kurze Wege‹ setzt sich dafür ein, dass alle Kinder unabhängig von Glaube und Herkunft ein Aufnahmerecht an der nächstgelegenen Grundschule erhalten« und »Kinder an öffentlichen Schulen keinen Religionsunterricht in einem Bekenntnis besuchen müssen, dem sie nicht angehören«.⁹⁰

Schüler*innen anderer Bekenntnisse werden vor allem dann benachteiligt, wenn solche Schulen regional gehäuft auftreten. Der Nachteil liegt insbesondere im Grundschulbereich in einem längeren Schulweg zu einer bekenntnisfreien Gemeinschaftsschule, der gerade bei Grundschüler*innen problematisch ist. Ebenso werden Bindungen der Schüler*innen an ihre Freund*innen zerstört, wenn sie aus einer Gegend auf mehrere weiter voneinander entfernte liegende Schulen verteilt werden (vgl. Ponitka 2013a, S. 60). Ob dies nach § 20 AGG gerechtfertigt werden kann, dürfte fraglich sein (bejahend Hartmann 2015, S. 877). »Der Staat privilegiert so die zufällig Rechtgläubigen gegenüber allen anderen« (Horstkotte 2011).

Auch Lehrer*innen, die die Konfession nicht besitzen, sei es, weil sie konfessionsfrei sind, sei es, weil sie einer anderen Religion oder Weltanschauung zugehören, werden benachteiligt, da nach § 26 Abs. 6 S. 2 u. 3 SchulG NRW »an Bekenntnisschulen« die »Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören« müssen (s. Duvivier 2013). Es werden also nur Lehrer*innen, die der entsprechenden Konfession angehören, angestellt. Hartmann geht davon aus, dass es für diese Benachteiligung keine Rechtfertigung nach dem AGG geben kann. Eine Rechtfertigung nach § 8 AGG käme nur für Religionslehrer*innen in Betracht. Eine Rechtfertigung nach § 9 Abs. 1 AGG ist nicht möglich, da eine staatliche Schule keine Einrichtung einer Religionsgemeinschaft ist. § 26 Abs. 6 S. 2 u. 3 Schulgesetz NRW ist daher wegen Verstoßes gegen Bundesrecht nichtig (Hartmann 2015, S. 879 f.).

Auch hier stellt sich das Problem, dass Lehrer*innen entgegen ihrer Überzeugung nicht aus der Kirche austreten, um bessere Anstellungschancen zu haben bzw. um eine Kündigung zu vermeiden (Ponitka 2013a, S. 58).

II.c.b.b.c.a Private Bekenntnisschulen

Private Bekenntnisschulen nach Art. 7 Abs. 5 GG unterhalten die Kirchen in großer Zahl. Deutschlandweit gibt es derzeit 1.215 private evangelische Bekenntnisschulen⁹¹ und rund 1.150 katholische private Bekenntnisschulen (Czermak 2009, S. 275).

Weltanschauungsschulen sind nach Art. 7 Abs. 5 GG ebenfalls zulässig.

Bei den Waldorfschulen, bei denen eine weltanschauliche Prägung durch die Anthroposophie jedenfalls gegeben ist, handelt es sich nicht um Weltanschauungsschulen. Sie sind vielmehr rechtlich als private Ersatzschulen nach Art. 7 Abs. 4 GG konstituiert. Rechtsstreitigkeiten um

⁹⁰ kurzebeinekurzewege.de, Abruf 25.02.2016.

⁹¹ <http://www.evangelische-schulen-in-deutschland.de/api/index.php>.

die Finanzierung dieser Schulen (vgl. z.B. Staatsgerichtshof Baden-Württemberg v. 06.07.2015, Az. 1 VB 130/13) sind daher kein Fall einer möglichen Benachteiligung von Weltanschauungsgemeinschaften, da diese Probleme für alle privaten Ersatzschulen gleichermaßen bestehen.

Der Antrag eines sich auf Scientology stützenden Vereins, der eine bekenntnisfreie Weltanschauungsschule eröffnen wollte, wurde 1992 vom Bundesverwaltungsgericht abgelehnt (Urteil v. 19.02.1992, Az. 6 C 5/91).

Der Humanistische Verband Bayern beantragte 2004 die Genehmigung für eine private humanistische Grundschule als Ersatzschule nach Art. 7 Abs. 5 GG, Art. 92 BayEUG aufgrund eines besonderen pädagogischen Interesses. Explizit wurde zunächst nicht die Zulassung einer Weltanschauungsschule beantragt. Das besondere pädagogische Profil der Schule beruhte jedoch auf den weltanschaulichen Grundsätzen einer humanistischen Erziehung.

Der Antrag wurde von der Regierung Mittelfrankens abgelehnt. Es sei kein besonderes pädagogisches Interesse zu erkennen. Die dagegen erhobene Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht Ansbach ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht sah in dem Antrag des Klägers den Versuch, auf indirektem Wege eine Weltanschauungsschule einzuführen. Erst in der Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof München konnte der Humanistische Verband sich durchsetzen (Urteil v. 03.04.2008, Az. 7 B 07.1292). Der Verwaltungsgerichtshof führte aus, die weltanschauliche Prägung dürfe dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen; dass das pädagogische Konzept humanistisch geprägt sei, dürfe bei der Frage, ob ein besonderes pädagogisches Interesse bestehe, keine Rolle spielen.

Die Parteien haben sich danach außergerichtlich auf die Einrichtung einer humanistischen Weltanschauungsschule geeinigt, die seit 2008 in Fürth betrieben wird. Andere Weltanschauungsschulen gibt es bislang nicht.

In Bremen hat eine Elterninitiative versucht, eine humanistische Schule als Weltanschauungsschule nach Art. 7 Abs. 5 GG einzuführen. Das humanistische Profil der Schule wurde umfangreich dargelegt und entsprach im Wesentlichen dem der humanistischen Schule Fürth. Der Antrag wurde vom Bremer Senat abgelehnt. Die dagegen eingereichte Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht zunächst Erfolg. Das Verwaltungsgericht sah im Humanismus eine Weltanschauung und es sah auch die Schule als von dieser Weltanschauung geprägt an (Urteil v. 24.02.2010, Az. 1 K 1209/09).

Dagegen wies das Oberverwaltungsgericht Bremen die Klage ab (Urteil v. 24.04.2012, Az. 2 A 271/10). Zwar erkannte es auch den Humanismus als Weltanschauung an, führte aber aus, dass die Zulassung von Weltanschauungsschulen restriktiv zu handhaben sei. In Bremen gibt es elf evangelische Privatschulen⁹² und zwei katholische⁹³. Durch eine solche restriktive Auslegung von Art. 7 Abs. 5 GG kam das Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, es fehle dem Schulkonzept an einer ausreichenden weltanschaulichen Prägung. Das Oberverwaltungsgericht urteilte, die im »Schulkonzept formulierten Zielsetzungen unterscheiden sich nur graduell von den Bildungsaufgaben und Erziehungszielen der staatlichen Grundschulen«. Die unstreitig weite Verbreitung humanistischer Werte und Normen in unserer Gesellschaft darf aber nicht dazu führen, eine Weltanschauungsschule abzulehnen, weil man in der angewendeten, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Pädagogik – etwas anderes wäre nicht genehmigungsfähig – und den vermittelten Normen und Werten keine ausreichende Differenz zur Normgesellschaft und staatlichen Schule sieht. Selbstverständlich muss auch eine weltanschaulich geprägte Schule die Lerninhalte des normalen Grundschulunterrichts vermitteln. Auch eine christli-

92 <http://www.evangelische-schulen-in-deutschland.de/api/bremen.php>.

93 http://www.katholische-schulen.de/index.php?id=37&no_cache=1&land=hb.

che Bekenntnisschule tut nichts anderes, katholische Mathematik gibt es nicht. Die Differenz zu dem Lehrprogramm einer staatlichen Gemeinschaftsschule liegt vielmehr darin, dass eine humanistische Weltanschauungsschule auf die Vermittlung humanistischer Werte als Teil eines persönlichen Bekenntnisses und eines umfassenden humanistischen Weltverständnisses abzielt und damit eine wertende Position einnimmt, die einer staatlichen Schule verwehrt ist. Bei christlichen Bekenntnisschulen ist dies noch nie bezweifelt worden.⁹⁴ Durch die hier gestellten Anforderungen wurden die Humanisten gegenüber religiösen Bekenntnissen diskriminiert.

II.c.b.b.c.b Religionsunterricht/Weltanschauungsunterricht/Ethik

Nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz ist der Religionsunterricht ordentliches staatliches Schulfach. Er wird auf Kosten des Staates in Abstimmung mit den Religionen in der Schule erteilt. Diese Regelung gilt nach der sogenannten Bremer Klausel nicht in den Bundesländern, in denen am 01.01.1949 eine andere Regelung galt (Art. 141 GG).

Außer Bremen trifft dies auf Berlin zu. Ob sich auch die neuen Bundesländer auf diese Klausel berufen können, ist strittig. Außer Brandenburg hat von diesen Ländern aber keines von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht. In Bremen, Berlin und Brandenburg ist der Religionsunterricht kein ordentliches Schulfach. Nach den dortigen Schulgesetzen können die Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften in eigener Regie in den Schulen einen Bekenntnisunterricht durchführen.

Religiös gebundene Eltern erhalten in allen anderen Bundesländern für ihre Kinder an der Schule einen ordentlichen staatlichen Unterricht in ihrer Konfession.⁹⁵ Weltanschaulich gebundene Eltern und ihre Kinder erhalten einen solchen Unterricht als ordentliches Schulfach nicht. Ausnahme ist die humanistische Grundschule in Fürth, in der humanistische Lebenskunde unterrichtet wird.⁹⁶ Konfessionsfreie Eltern und ihre Kinder erhalten, sofern kein staatlicher Ethikunterricht als Alternative angeboten wird, was nicht überall und nicht in allen Jahrgängen der Fall ist, ebenfalls keinen normen- und wertebildenden Unterricht durch die Schule. Das ist eine Benachteiligung, weil diese Schüler*innen nicht die Möglichkeit haben, in der Schule moralische Probleme und Lebensfragen gemeinsam zu besprechen und gemeinsam soziale Werte zu entwickeln.

II.c.b.b.c.b.a Humanistische Lebenskunde als reguläres Schulfach

Art. 7 Abs. 3 GG spricht nur vom Religionsunterricht. Aufgrund der Gleichstellungsklausel des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV und der Gleichstellung von Religionen mit Weltanschauungen in Art. 3 und 4 GG ist es inzwischen in der Literatur herrschende Meinung, dass Art. 7 Abs. 3 GG auch für einen weltanschaulichen Unterricht gilt (Badura 2015, Rn. 89; Robbers 2010, Rn. 152; Brosius-Gersdorf 2013, Rn. 90; Geis 2004, Rn. 49; Boysen 2012a, Rn. 83; Campenhausen/

94 Mit der Argumentation des Oberverwaltungsgerichts Bremen ließe sich jede christliche Bekenntnisschule ablehnen. Wie schon erwähnt, ist in den Landesverfassungen von Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland als oberstes Bildungsziel »Ehrfurcht vor Gott« oder »Gottesfurcht« verankert. Gerade Vertreter*innen der These, dass christliche Werte in großem Ausmaß in die Normalgesellschaft eingewandert wären, könnten nicht mehr begründen, warum es dann noch spezifischer Bekenntnisschulen bedürfte.

95 Dies gilt, solange an den Schulen ausreichend konfessionell gebundene Kinder vorhanden sind, um die gesetzlich vorgeschriebenen Klassenstärken zu erreichen (vgl. zum Religionsunterricht kleiner Religionsgemeinschaften Corlazzoli 2009).

96 Inzwischen gibt es auch in Hessen einen humanistischen Lebenskundeunterricht als ordentliches Schulfach. 2015 haben sich dort mehrere freireligiöse Gemeinden in »Humanistische Gemeinschaft Wiesbaden, Neu-Isenburg und Hessen« umbenannt. Der von diesen Gemeinden ehemals angebotene Religionsunterricht wird nun als humanistischer Lebenskundeunterricht fortgeführt.

de Wall 2006, S. 21; auch BVerwG v. 17.06.1998, Az. 6 C 11.97, VG Potsdam v. 23.08.2003, Az. 12 K 2130/01).

Der Humanistische Verband Nordrhein-Westfalens beantragte daher 2006 beim Land Nordrhein-Westfalen die Einführung humanistischer Lebenskunde als reguläres Schulfach. Der Antrag wurde vom Land abgelehnt. Dies hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 19.01.2011 (Az. 18 K 5288/07) bestätigt. Der humanistischen Weltanschauung fehle es an einem »überirdischen Ansatz«. Daher könne sich der Kläger nicht auf Art. 7 Abs. 3 GG berufen. Art. 137 Abs. 7 WRV, der die Gleichstellung von Religionen und Weltanschauungen anordnet, betreffe den Fall des Religionsunterrichts nicht. Eine Auseinandersetzung mit der eindeutig anders orientierten Literaturmeinung fand nicht statt. Auch hierin liegt eine Diskriminierung von Weltanschauungen.

Ein entsprechender Antrag des Humanistischen Verbandes in Niedersachsen aus dem Jahr 2006 wurde vom Land ebenfalls abgelehnt.

II.c.b.b.c.b.b Humanistischer Lebenskundeunterricht nach der Bremer Klausel an Schulen

In Berlin wird vom Humanistischen Verband seit 1982 humanistische Lebenskunde an den Schulen angeboten.⁹⁷

Das Land Brandenburg hat 1996 mit Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) einen für alle Schüler*innen verbindlichen Ethikunterricht eingeführt (§ 11 Abs. 2, 3 BbgSchulG). Daneben wurde in § 9 BbgSchulG geregelt, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht haben, »in den Räumen der Schule« die Schüler*innen in ihrem Bekenntnis zu unterrichten. Weltanschauungsgemeinschaften wurden nicht erwähnt. Ein solcher Religionsunterricht findet seitdem regelmäßig statt.

Im Land Brandenburg beantragten 2002 Eltern die Einführung eines Weltanschauungsunterrichts durch das Land, damit ihr Kind einen entsprechenden Unterricht erhalten könne. Antrag und Klage scheiterten. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg führte aus, das Erziehungsrecht der Eltern könne nicht dadurch verletzt sein, dass ein bestimmtes Fach nicht angeboten würde. Auf das Recht auf Gleichbehandlung könnten sich nicht die Eltern, sondern höchstens ein Weltanschauungsverband berufen, jedoch stehe dem Land insoweit ein großer Gestaltungsspielraum zu (Urteil v. 18.12.2002, Az. 1 B 202/02).

Ein Antrag des Humanistischen Verbandes im Jahr 2000, seine Verbandszugehörigen in den Räumen der Schule in humanistischer Lebenskunde unterrichten zu dürfen, wurde vom Land abgelehnt, da der Verband als Weltanschauungsgemeinschaft keinen Anspruch auf die Gleichstellung mit den Religionen habe. Die dagegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Potsdam dem Landesverfassungsgericht Brandenburg vorgelegt (Beschluss v. 23.08.2003, Az. 12 K 2130/01) und hatte Erfolg. Das Landesverfassungsgericht urteilte am 15.12.2005 (Az. 287/03), dass die entsprechende gesetzliche Regelung gegen den Neutralitätsgrundsatz verstieß, und hob sie auf. Inzwischen werden durch § 9 Abs. 8 BbgSchulG die »Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung« den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

97 <http://www.humanismus.de/ueber-60-000-schueler-innen-berlin-nehmen-humanistischen-lebenskundeunterricht-teil>, Abruf 01.03.2016.

II.c.b.b.c.b.c Ethikunterricht

Der Ethikunterricht wurde seit Anfang der 70er-Jahre zunächst in der Vorstellung, ein »Ersatzfach« für den Religionsunterricht zu schaffen, nach und nach von allen Bundesländern eingeführt. In den Ländern, in denen der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, müssen Schüler*innen, die an diesem Unterricht nicht teilnehmen, am Ethikunterricht teilnehmen, soweit ein solcher angeboten wird. Bis heute gibt es nicht in allen Bundesländern in allen Jahrgangsstufen Ethikunterricht (s. die Übersicht bei Ponitka 2013a, S. 68).

Der Charakter des Ethikunterrichts hat sich heute gewandelt. Schon das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil vom 17.06.1998 (Az. 6 C 11/97) Ethikunterricht nicht als »Ersatzfach« bewertet.⁹⁸ Durch die Einführung eines allgemeinen Werte- und Normenunterrichts ist der Religionsunterricht erst in seinem Charakter als Unterricht in einem partikularen Bekenntnis sichtbar geworden. Während anfänglich Eltern gegen die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht klagten, hat sich das Verhältnis umgekehrt. Derzeit ist eine Klage beim Bundesverfassungsgericht anhängig, in der eine Mutter das Land Baden-Württemberg verpflichten will, Ethikunterricht an der Grundschule einzurichten, was derzeit nicht der Fall ist (Az. 1 BvR 1555/14). Die dem Humanistischen Verband angehörige Mutter fühlt sich dadurch benachteiligt, dass für christliche Kinder eine konfessionelle Normen- und Werteerziehung im Religionsunterricht erfolgt, ihre Kinder aber keinen entsprechenden Unterricht erhalten. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil v. 16.04.2014, Az. 6 C 11.13). Art. 7 Abs. 3 GG privilegieren bewusst die Religionsgemeinschaften, sodass es aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz keinen Anspruch auf Einführung von Ethik gebe. Dies ist jedoch unzutreffend, da vielmehr der Staat durch Art. 7 Abs. 3 GG die Religionen in die Pflicht nimmt, die moralische Erziehung der Kinder an seiner Stelle zu leisten (so Jestaedt 2009, § 156, Rn. 54; Mückel 2009, § 161, Rn. 28). Solange weit über 90 Prozent der Bundesbürger*innen Mitglied einer Kirche waren, war dies unproblematisch. Heute funktioniert es nicht mehr.⁹⁹

Das Verfahren dürfte anders ausgegangen sein, wenn die Mutter nicht einen staatlich neutralen Ethikunterricht, sondern einen bekenntnisgebundenen humanistischen Lebenskundeunterricht eingefordert hätte.

II.c.b.b.c.c Religiöse Symbole in öffentlichen Gebäuden

Wenn über religiöse Symbole in der Schule diskutiert wird, dann ist das aktuelle Thema derzeit das Kopftuch muslimischer Lehrerinnen. Wenn Lehrerinnen ein Kopftuch tragen, ist dies jedoch im Gegensatz zum Kreuz im Klassenzimmer aus Diskriminierungsperspektive unproblematisch, da dies nicht staatlich angeordnet ist.¹⁰⁰

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 16.05.1995 (Az. 1 BvR 1087/91) zu den Kreuzen in bayerischen Schulräumen ausgeführt, dass das Kreuz nicht Ausdruck einer abendländischen Kultur, sondern Glaubenssymbol des Christentums ist, und hat daher die gesetzlich

98 Daher hat das Gericht auch seine völlige Gleichstellung mit dem Religionsunterricht gefordert, die in dem entschiedenen Fall nur durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 100a SchulG BW erreicht werden konnte, denn nach dem Wortlaut dieser Norm waren die Noten in Ethik weniger wert als die Noten in Religion.

99 Auch der EGMR hatte sich im Fall Grzelak gegen Polen mit dem Problem des Ethikunterrichts zu beschäftigen. In Polen gibt es keinen verpflichtenden Religionsunterricht. Vielmehr wird auf freiwilliger Basis Religions- oder Ethikunterricht angeboten. Der EGMR sah bei dieser Lage keine Verletzung der negativen Religionsfreiheit darin, dass die nichtreligiösen Eltern für ihr Kind keinen Ethikunterricht erhielten, weil sich dafür nicht genügend Kinder fanden. Anders wertete der EGMR jedoch, dass bei dem Schüler im Zeugnis beim Fach Religion/Ethik ein Strich eingetragen wurde. Dies verstöße gegen die negative Religionsfreiheit (Urteil v. 15.6.2010, Az. 7710/02).

100 Vgl. zur grundlegenden Problematik der Kreuze in Amtsräumen Czermak 2009, S. 219 ff.

festgelegte Pflicht, Kreuze in Klassenzimmern anzubringen, für verfassungswidrig erklärt.¹⁰¹ Die Widerspruchslösung, die der bayerische Gesetzgeber daraufhin in § 7 Abs. 3 des BayEUG eingeführt hat, birgt jedoch immer noch ein erhebliches Diskriminierungsrisiko.¹⁰² Eine ähnliche Regelung gibt es in Baden-Württemberg (Landtagsdrucksache 14/5558, S. 4, Nr. 4).

Diese Regelung, nach der erst auf einen Widerspruch einer Schülerin oder eines Schülers oder der Eltern hin das Kreuz entfernt wird, ist problematisch, da Kreuze generell angebracht werden und dies mit der Vorzugswürdigkeit des Christentums für Bayern begründet wird. Eine solche Wertung aber darf der religiös-weltanschaulich neutrale Staat nicht vornehmen (vgl. Huster 2004, S. 8). Er benachteiligt damit weltanschaulich Gebundene und Konfessionsfreie, da diese befürchten müssen, dass ihre Kinder in der Schule gegen ihren Willen christlich erzogen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Regelung für verfassungskonform auslegbar erklärt und in seinem Urteil vom 21.04.1999 (Az. 6 C 18/98) eine sehr einschränkende Auslegung der Norm vorgenommen (kritisch zum Urteil des BVerwG Jakobs 2000, S. 107 ff.).¹⁰³

In den – christlichen, vgl. Art. 12 Abs. 3 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftsschulen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht für Nichtchrist*innen nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen von 1993 keine Möglichkeit, Kreuze aus den Klassenzimmern entfernen zu lassen (15.09.1993, Az. 1933/93).

In einem Kreistagssitzungssaal wurde das Anbringen eines Kreuzes vom Verwaltungsgerichtshof Hessen untersagt (Beschluss v. 01.06.2005, Az. 8 UZ 54/04).¹⁰⁴

In Nordrhein-Westfalen wurden die Kreuze in Gerichtssälen 2010 abgeschafft.

Auf die Anfang 2016 getroffene Entscheidung des Präsidenten des Saarbrücker Amtsgerichts, in allen Gerichtssälen das Kreuz zu entfernen¹⁰⁵, hat die saarländische Ministerpräsidentin nach einem Treffen mit den katholischen Bischöfen ihres Landes am 08.03.2016 angekündigt, möglicherweise die Gerichte gesetzlich zu verpflichten, Kreuze in Gerichtssälen anzubringen.¹⁰⁶ Dabei ist die Frage rechtlich entschieden. Das Landgericht Saarbrücken hatte bereits 2001 geurteilt, dass Kreuze zu entfernen sind, wenn Prozessbeteiligte dies verlangen. Auch hier können sich weltanschaulich Gebundene oder Konfessionsfreie durch ein offiziell angebrachtes Kreuz benachteiligt fühlen, sei es, weil sie befürchten, dass hier Recht im Sinne christlicher Moral gesprochen wird, sei es, weil sie befürchten, als nichtchristliche Prozessparteien eine schlechtere Stellung zu haben. Dass dadurch die Neutralität der Rechtsprechung verletzt wird, hat Böckenförde schon 1975 dargelegt (Böckenförde 1975).

In den Verwaltungsgerichten des Saarlandes wurden die letzten Kreuze 2014 entfernt.

101 Der EGMR hat für den gleichgelagerten Fall in Italien 2009 zunächst entschieden, dass Kreuze in Klassenzimmern dem Neutralitätsgebot widersprechen (03.11.2009), dieses Urteil dann jedoch 2011 in einer viel kritisierten Entscheidung widerrufen (18.03.2011, Az. 30814/06); vgl. Streinz 2014, S. 426 f. Das Urteil »sollte ein einmaliger Ausrutscher sein, der den Stempel der juristischen Unredlichkeit auf der Stirn trägt« (Czermak 2013, S. 94).

102 Auch in § 7 Abs. 3 BayEUG findet sich das Konstrukt einer christlich-abendländischen Kultur.

103 Vgl. auch BayVerfGH v. 01.08.1997, Az. 6-VII-96, VGH München v. 12.01.2010, Az. 3 ZB 08.2634.

104 Zum Kreuz in Parlamenten vgl. Streinz 2014, S. 428 f.

105 <http://www.saarbruecker-zeitung.de/politik/themen/Amtsgerichte-Christentum-Gerichtspraesidenten-Gerichtssaale-Kruzifixe-Landgerichte-Rechtsprechung-Streitereien;art2825,6083558>, Abruf 09.03.2016.

106 <http://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/saarbruecken/saarbruecken/Saarbruecken-Bischoefe-Ministerpraesidenten;art446398,6088387>, Abruf 09.03.2016.

II.c.b.b.c.d Schulfrei an religiösen/weltanschaulichen Feiertagen

Neben den nach Bundes- und Landesrecht bestehenden, zumeist christlich begründeten Feiertagen¹⁰⁷ gibt es in den meisten Bundesländern zusätzlich Tage, an denen Schüler*innen zumeist aus religiösen Gründen schulfrei erhalten können.

Im Land Berlin gibt es eine Verordnung über die Möglichkeit, von der Schulpflicht befreit zu werden und schulfrei zu erhalten (AV Schulpflicht Bln.). Diese Verordnung sieht für religiös gebundene Schüler*innen die Befreiung vom Unterricht an einer Vielzahl von religiösen Feiertagen vor und die Möglichkeit, auf Antrag für weitere Tage und sonstige religiöse Veranstaltungen befreit zu werden. Eine Befreiungsmöglichkeit für weltanschaulich gebundene Schüler*innen war nicht vorgesehen.

Eine Mutter beantragte für ihren Sohn an der Grundschule dennoch, am Welthumanistentag, dem 21.07.2011, schulfrei zu erhalten. Der Antrag wurde abgelehnt, die dagegen gerichtete Klage wiesen das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Berlin ab (Urteil v. 10.07.2013, Az. 3 N 61/13). Obwohl am humanistischen Lebenskundeunterricht, der ein Bekenntnisunterricht ist, damals schon über 50.000 Schüler*innen teilnahmen, weit mehr als am katholischen oder islamischen Religionsunterricht und nur unerheblich weniger als am evangelischen Religionsunterricht, sah das Oberverwaltungsgericht die Ungleichbehandlung durch eine angeblich mangelnde soziale Bedeutung der Humanisten als gerechtfertigt an.

Zwischenzeitlich ist die AV Schulpflicht vom Berliner Senat geändert worden. Die aktuelle Fassung sieht seit November 2014 zwar noch nicht vor, dass Humanisten am Welthumanistentag generell schulfrei haben, eröffnet aber die Möglichkeit, auf Antrag schulfrei zu erhalten.

In Bayern gibt es eine entsprechende Verordnung. Auch hier ist nur an religiösen Feiertagen schulfrei (Bayerische FeiertagsKMBek 2015). Ein Antrag des Humanistischen Verbandes Bayern, den Welthumanistentag aufzunehmen, wurde vom Bayerischen Kultusministerium abgelehnt, weil dieses nicht erkennen konnte, in welche »Gewissensnöte« Humanisten kämen, wenn sie an diesem Tag in die Schule gehen müssten.¹⁰⁸

Die Regelungen zur Gewährung von »schulfrei« an religiösen Feiertagen sind eingeführt worden, um Schüler*innen nicht in den Konflikt zwischen der Schulpflicht und den Anforderungen ihrer Religion zu bringen. Führt der Staat aber eine solche Regelung ein, so muss er alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleich behandeln. Auch weltanschaulich Gebundene haben weltanschauliche Feiertage. Ob es *sündenbewehrt* ist, dass man diese Feiertage praktiziert oder nicht, kann eine Differenzierung nicht rechtfertigen.

In vielen anderen Bundesländern gibt es »bewegliche Feiertage«, die Schulen selber festlegen können. In der Regel sind weitere kirchliche Feiertage – und sofern er gefeiert wird, der Karneval – schulfrei.¹⁰⁹

107 Auch darin, dass neben den staatlichen nur christliche Feiertage staatlich anerkannt sind, liegt ein Diskriminierungsrisiko.

108 Laut Information des Geschäftsführers des HVD Bayern, Michael Bauer, vom 09.03.2016.

109 So legt z. B. die katholische Grundschule Geilenkirchen-Würm die Tage auf Rosenmontag, Veilchendienstag, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam (<http://www.web-toolbox.net/kgs/service-brueckentage.htm>), Abruf 06.03.2016.

II.c.b.b.d Diskriminierungsrisiken an der Hochschule

Auch an den Hochschulen sind die Religionsgemeinschaften privilegiert. Es gibt Fakultäten für katholische und evangelische Theologie und Institute für Judaistik.¹¹⁰ Inzwischen sind auch Islam-Lehrstühle eingerichtet worden. Eine Fakultät für *Humanistik* gibt es in Deutschland bislang nicht.¹¹¹ In den Niederlanden gibt es in Utrecht eine Universität für Humanistik. Anläufe des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg, das Studienfach Humanistik an einer Hochschule einzuführen, sind bislang gescheitert. Angehörige von Weltanschauungen haben daher nicht die Möglichkeit, eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung in ihrer Weltanschauung zu erhalten. Auch die Ausbildung von humanistischen Lebenskundeführer*innen kann derzeit nur im Rahmen einer Weiterbildung und nicht im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgen.

II.c.b.c Öffentliche Medien

In den Rundfunk- und Fernsehgeräten, die mit Vertreter*innen der relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen, u. a. den Kirchen, besetzt sind, haben Vertreter*innen von Weltanschauungsgemeinschaften keinen Sitz. Obwohl sich die Humanisten dafür eingesetzt haben, dass mit der Neuregelung des ZDF-Staatsvertrages dies zumindest für den ZDF-Fernsehrat geändert würde, ist dies nicht geschehen.¹¹² Die Weltanschauungsgemeinschaften können daher weiterhin die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht wie z. B. die Kirchen im Rahmen dieser Institution vertreten.¹¹³

II.d Rechtsprechung und Fallbeispiele zu mittelbarer Diskriminierung

Wie bereits aus den oben aufgeführten Fällen ersichtlich, werden die weltanschaulich Gebundenen trotz ihrer grundsätzlichen Gleichstellung mit den Religiösen vielfach schlechter gestellt. »So sind etwa Weltanschauungsgemeinschaften gezwungen, gem. GG bzw. WRV gerichtlich auf eine Gleichbehandlung mit Religionsgemeinschaften zu drängen, weil die Gesetze die Weltanschauungsgemeinschaften vielfach nicht ausdrücklich auch verbal einbeziehen. Diese Verbände werden immer wieder rechtspolitisch auf allen Ebenen und auch wider besseres Wissen bekämpft« (Czermak 2012, S. 14).

Neben dieser unmittelbaren Diskriminierung gibt es auch Fälle einer mittelbaren Diskriminierung, die dadurch bedingt sind, dass die Kirchen und ihre Organisationsform prägend für das Verständnis von Religionen/Weltanschauungen waren und sind. Die Kirchen werden daher rechtlich bevorzugt.¹¹⁴

110 Zur Problematik der Vereinbarkeit von Wissenschaftsfreiheit und Religionsfreiheit vgl. BVerfG 28.10.2008, Az. 1 BvR 462/06.

111 Inzwischen unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diese Forderung, s. Abschlussbericht 2016.

112 <http://www.diesseits.de/perspektiven/nachrichten/deutschland/1427324400/zdf-staatsvertrag-kein-platz-konfessionsfreie-saekul>, Abruf 26.03.2016.

113 In Niedersachsen ist der HVD Niedersachsen seit dem 01.03.2016 in der Landesmedienanstalt vertreten. Das neu gegründete säkulare Netzwerk NRW – <http://saekulares.nrw/> – bemüht sich derzeit um einen Sitz im Landesrundfunkrat.

114 Vgl. hierzu das Interview mit dem Politikwissenschaftler Ulrich Willems vom Exzellenzcluster »Religion und Politik« im Deutschlandfunk vom 12.05.2016, http://www.deutschlandfunk.de/religionspolitik-warum-das-zoegernder-politik-die-afd.886.de.html?dram:article_id=352445.

Dies zeigt sich z. B. bei den Kriterien, die angelegt werden, wenn eine Weltanschauungsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen will. Zwar sieht Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV vor, dass auch Weltanschauungsgemeinschaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen können, die nach der Rechtsprechung hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind jedoch an der Mitgliederstruktur der Kirchen orientiert. Dies führt dazu, dass Weltanschauungsgemeinschaften z. T. Schwierigkeiten haben, den Körperschaftsstatus zu erhalten.¹¹⁵ Gerade die Gleichbehandlung der sehr unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen führt hier zur Benachteiligung (vgl. Heckel 1993, S. 81).

Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV verlangt, dass die Weltanschauungsgemeinschaft durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die »Gewähr der Dauer« bietet. Problematisch ist die Bestimmung der Zahl der Mitglieder, denn Weltanschauungsgemeinschaften sind anders organisiert als Kirchen und verlangen zum Teil von den ihnen zugehörigen Personen keine formale Mitgliedschaft. Dies beruht in der Regel auf dem eigenen weltanschaulich geprägten Verständnis der eigenen Organisationsform (vgl. z. B. die Satzung des HVD Berlin-Brandenburg, die in § 4 Abs. 6 den Zugehörigkeitsstatus nichtformaler Vereinsmitglieder regelt¹¹⁶).

Dies ist bei den meisten Religionsgemeinschaften ebenso. Die Kirchen sind hier eine Ausnahme. So kennen z. B. der Islam, der Hinduismus oder auch die Buddhist*innen¹¹⁷ keine formalen Organisationsstrukturen und keine Mitgliederlisten. Soweit solche als eingetragene Vereine aus rechtlichen Gründen gebildet wurden, ist nur ein Bruchteil der der Religion Zugehörigen auch Mitglied in diesen Vereinen. Aus diesem Grund hat das Bundesverwaltungsgericht den soziologischen Religionsbegriff entwickelt. Während bei den Kirchen jeder, der formal eingetragen ist, als Mitglied erfasst wird, egal ob er die Religion noch praktiziert oder nicht, haben nichtkirchenförmig organisierte Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften dagegen erhebliche Schwierigkeiten, Mitgliederzahlen nachzuweisen.

Der Antrag des Humanistischen Verbandes Berlin auf Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde vom Land Berlin abgelehnt.¹¹⁸ Die dagegen erhobene Klage scheiterte vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 06.06.2000 (Az. 5 N 35.99). Das Oberverwaltungsgericht sah noch nicht einmal alle nach der Vereinssatzung als Mitglieder geführten Personen als »Mitglieder« im Sinne des Art. 137 Abs. 5 WRV an, sondern verlangte über die formale Vereinsmitgliedschaft hinaus u. a., dass auch regelmäßig Mitgliedsbeiträge gezahlt würden.¹¹⁹ Bei einem solch engen, an dem Muster der Kirchenmitgliedschaft orientierten Mitgliedschaftsbegriff ist es für Weltanschauungsgemeinschaften – ebenso wie für alle nichtkirchlich organisierten Religionen – erheblich erschwert, den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erhalten.¹²⁰

115 Wie bereits erwähnt, besitzen einige weltanschauliche Verbände traditionellerweise diesen Status schon seit den 20er-, 30er-Jahren.

116 http://www.hvd-bb.de/sites/hvd-bb.de/files/satzung_hvd-bb_november_2015.pdf, Abruf 02.03.2016.

117 So hat z. B. die »Buddhistische Gesellschaft Berlin e. V.« rund 90 Mitglieder, jedoch betrachten sich rund 6.600 Personen in Berlin als Buddhist*innen (Corlazzoli 2009, S. 89).

118 In Berlin besitzt auch eine Vielzahl sehr kleiner Religionsgemeinschaften den Körperschaftsstatus, <https://www.berlin.de/sen/kultur/religion-weltanschauung/artikel.101987.php>, Abruf 19.03.2016. Verglichen mit diesen, konnte im Grunde kein Zweifel an der »Gewähr der Dauer« des HVD bestehen. Zutreffend in einem parallelen Fall das Urteil des Verwaltungsgerichts Gera, welches den Antrag des Thüringischen Freidenkverbandes auf Verleihung der Körperschaftsrechte abgelehnt hat. Der Verband konnte noch nicht einmal eine funktionierende Vereinsstruktur nachweisen. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Vereinsvorsitzende, man habe keine Mitglieder (Urteil v. 12.11.1998, e K 399/98 GE).

119 Vgl. auch VGH München v. 29.01.2007 Az. 7, Bv 07.764, wo der zeitliche Umfang der den Humanisten im Bayerischen Rundfunk eingeräumten Sendezeit anhand der Mitgliederzahl bestimmt wurde.

120 Vor anderthalb Jahren hat der HVD Berlin-Brandenburg erneut einen Antrag auf Erteilung der Körperschaftsrechte beim Land Berlin gestellt. Das Verfahren dauert zwar wieder überdurchschnittlich lange, der Antrag dürfte aller Voraussicht nach diesmal jedoch Erfolg haben.

Wenn man der Auffassung ist, dass diese enge Auslegung gerechtfertigt ist, weil bei anders organisierten Vereinigungen die Gewähr der Dauer nicht gegeben ist, müsste man dann die an den Körperschaftsstatus gebundenen Privilegien beseitigen, um die erforderliche Gleichbehandlung zu gewährleisten. Das Grundgesetz verlangt die Gleichbehandlung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Privilegien, die bestimmten Religionen gewährt werden, müssen grundsätzlich allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zugänglich sein, egal wie sie rechtlich verfasst sind. Ist dies nicht möglich, weil eine Religion aufgrund ihres eigenen Selbstverständnisses eine bestimmte Rechtsform nicht annehmen kann, so kann die erforderliche Gleichbehandlung nur dadurch hergestellt werden, dass die Bindung von Privilegien an eine solche Rechtsform – hier den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts – abgeschafft wird. So enthalten z. B. § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB, § 19 JugendschutzG, § 68 Soldatengesetz, § 15 Bundesfreiwilligendienstgesetz, § 3 Beurkundungsgesetz, § 2 Umweltschutzgebührenordnung Berlin Sonderrechte für Körperschaften, auch wird ihnen Grundsteuerbefreiung gewährt (§ 4 GrStG). Hinzu kommen noch besondere Regelungen in den Länderstaatsverträgen über Rundfunk und Fernsehen, die den körperschaftlich organisierten Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften besondere Mitwirkungsrechte einräumen (Wort zum Sonntag). An den Körperschaftsstatus ist ein »Privilegienbündel« angefügt (Czermak 2008, S. 108).

Zwar ist strittig, ob diese an den Körperschaftsstatus gebundene Privilegierung verfassungsgemäß ist (ablehnend Heinrichs 2013, S. 47 f.), die Rechtsprechung hat, sofern darum Prozesse geführt wurden, dies jedoch häufig bejaht (vgl. zur Grundsteuer z. B. BFH v. 30.06.2010, Az. II R 12/09).¹²¹ Dies führt dazu, dass Weltanschauungsgemeinschaften, denen aufgrund ihrer nicht-kirchenförmigen Organisation der Körperschaftsstatus verwehrt wird, Nachteile haben. Sofern der Körperschaftsstatus beibehalten werden soll, wäre »der Gesetzgeber gefordert«, um trotzdem eine Gleichbehandlung zu garantieren, diese Privilegien kritisch zu prüfen (Möllers 2011, S. O 48) und abzuschaffen.

121 Die Ungleichbehandlung von Religionen und Weltanschauungen im Steuerrecht, die das Finanzgericht Berlin 1989 noch bestätigt hatte, wurde vom Bundesfinanzhof 1999 aufgehoben. Unter religiösen Zwecken im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind auch weltanschauliche Zwecke zu verstehen (Urteil v. 23.09.1999, Az. XR 66/98).

III. Handlungsbedarfe im Überblick

Rechtlichen Handlungsbedarf gibt es bei § 19 AGG, wo das Merkmal Weltanschauung als Schutzgrund fehlt. Dies müsste geändert werden, um einen gleichen Schutz vor Diskriminierung von Religionen und Weltanschauung im Bereich des Zivilrechts zu garantieren. Sofern die bislang nur im Entwurf vorliegende, fünfte Gleichbehandlungsrichtlinie (siehe oben I. e) in Kraft tritt, dürfte § 19 AGG in der derzeitigen Fassung mit dieser Richtlinie nicht vereinbar sein, da diese die Diskriminierung wegen der Weltanschauung auch in Teilbereichen des Zivilrechts untersagt.

Weiterer rechtlicher Handlungsbedarf besteht bei § 26 Abs. 6 S. 2 u. 3 SchulGesetz NRW. Auch dieses müsste geändert werden, da es nicht zulässig ist, die Einstellung von Lehrer*innen an der Schule von ihrer Religions-/Weltanschauungszugehörigkeit abhängig zu machen.

Auch die Verordnungen zu »schulfrei« an religiösen Feiertagen müssten geändert werden. Die Feiertage von Weltanschauungsgemeinschaften müssen auch Berücksichtigung finden. Aktuell betrifft dies vor allem den Welthumanistentag am 21.06. eines jeden Jahres.

An Hochschulen müsste zumindest in den Bundesländern, in denen humanistischer Lebenskundeunterricht an den Schulen in einem relevanten Ausmaß stattfindet, das Studienfach Humanistik eingeführt werden. Aktuell betrifft dies vor allem Berlin.

Die Regelung in § 9 AGG wird aufgrund des Vorlagebeschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom EuGH überprüft werden. Möglicherweise wird die Entscheidung des EuGH dazu führen, dass sich die derzeitige Handhabung der Norm in der deutschen Arbeitsrechtsprechung ändern muss. In diesem Falle würde auch im Hinblick auf kirchliche Arbeitnehmer*innen ein ausreichender Diskriminierungsschutz bestehen.

Geändert werden müssten auch die Regelungen zur Besetzung der Rundfunkräte. Hier wäre vorzusehen, dass außer den Kirchen auch andere relevante Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften einen Sitz in diesen Räten erhalten. Dies trifft derzeit auf die Humanisten zu, die in einigen Bundesländern in den letzten 20 Jahren erheblich gewachsen sind, und einen relevanten Anteil der Bevölkerung repräsentieren. Bei der EMNID-Umfrage in Berlin haben 54 Prozent der Befragten angegeben, dass nach ihrer Meinung über die Gruppe der Menschen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, in den Medien nicht angemessen berichtet wird.¹²² An einer größeren Repräsentation der weltanschaulich Gebundenen und Konfessionsfreien in den Medien besteht daher Bedarf.

Im Übrigen ist der rechtliche Schutz im Bereich des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts ausreichend.

122 Die Studie im Auftrag des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg und der Humanismusstiftung wird im Laufe des Sommers 2016 publiziert werden. Die Ergebnisse wurden bereits offiziell auf der Tagung der Humanistischen Akademie Berlin-Brandenburg »Frieden und Orientierung – Humanistische Beiträge zur offenen Gesellschaft« am 06.06.2016 vorgestellt; <http://www.humanistische-akademie-berlin.de/content/frieden-orientierung-humanistische-beitraege-offenen-gesellschaft>, Abruf 25.05.2016.

Die Integration der zunehmenden religiösen und weltanschaulichen Pluralität in unsere Gesellschaft hinein verlangt einen offenen Diskurs der Religionen und Weltanschauungen miteinander, der von der Politik auch bereits in Gang gesetzt worden ist. Es ist hierbei darauf zu achten, dass nicht immer nur die Religionen miteinander und mit Staat und Politik in einen Dialog treten, sondern weltanschaulich Gebundene gleichberechtigt daran teilnehmen. Ebenso sollten – falls organisatorisch möglich – die Konfessionsfreien hierbei repräsentiert werden. Ein reiner Dialog der Religionen, wie er derzeit in Berlin praktiziert wird¹²³, benachteiligt weltanschaulich Gebundene, da deren Ausgrenzung ausdrückt, dass diese für die Gesellschaft und für die soziale Integration offensichtlich nicht für wichtig gehalten werden. Sie können ihre Positionen so nicht gleichberechtigt einbringen.

123 <https://www.berlin.de/sen/kultur/religion-weltanschauung/berliner-dialog-der-religionen/artikel.21575.php>.

IV. Literaturverzeichnis

Abschlussbericht 2016: Abschlussbericht der Kommission »Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Staat« von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Berlin.

Acas 2014: Religion or belief and the workplace. A guide for employers and employees, London, http://www.acas.org.uk/media/pdf/d/n/Religion-or-Belief-and-the_workplace-guide.pdf, Abruf 26.03.2016.

Adomeit, Wolfgang 2002: Diskriminierung – Inflation eines Begriffs, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), S. 1622–1623.

Adomeit, Wolfgang/Mohr, Jochen 2011: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Kommentar zum AGG und zu den anderen Diskriminierungsverboten, Berlin.

Aktionsplan 2015: Aktionsplan der EU on Human Rights and Democracy 2015–2019, 2015, https://deref-web.de/mail/client/dereferrer/?redirectUrl=https%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Fanti-trafficking%2Ffeu-policy%2Faction-plan-human-rights-and-democracy-2015-2019-keeping-human-rights-heart-eu-agenda_en, Abruf 26.03.2016.

Anschütz, Gerhard 1921: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Mit Einleitung und Erläuterungen, Berlin, 2. Auflage.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.) 2014: Handbuch »Rechtlicher Diskriminierungsschutz«, Baden-Baden.

Armbrüster, Christian 2014: Kommentar zum AGG, in: Erman BGB, Bd. 1, Köln, S. 676–754.

Badura, Peter 2015: Kommentar zu Art. 7 GG, in: Maunz/Düring (Hg.), Grundgesetz, Lose-blattsammlung, Stand Mai 2015, München.

Bauer, Jobst-Hubertus/Krieger, Steffen 2015: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, München.

Bauer, Michael/Platzek, Arik 2015: Gläserne Wände. Bericht zur Benachteiligung nichtreligiöser Menschen in Deutschland, Berlin.

Betz, Werner 1981: Zur Geschichte des Wortes »Weltanschauung«, in: Peisl, A./Mohler, A. (Hg.), Kursbuch der Weltanschauungen, Frankfurt/M./Berlin/Wien, S. 18–30.

Boemke, Burkhardt/Danko, Franz-Ludwig 2007: Das AGG im Arbeitsrecht, Heidelberg.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1976: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt/M., S. 42–64.

Ders. 1975: Kreuze (Kruzifixe) in Gerichtssälen? Zum Verhältnis von staatlicher Selbstdarstellung und religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates, in: ZevKR Heft 20, S. 119–147.

Bouzar, Dounia/Denies, Nathalie 2014: Diversité convictionnelle. Comment l`appréhender? Comment la gérer? Louvain-la-Neuve.

Boysen, Sigrid 2012: Kommentar zu Art. 3 GG, in: v. Münch, I./Kunig, Ph. (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, München, S. 205–323.

Brosius-Gersdorf, Frauke 2013: Kommentar zu Art. 7 GG, in: Dreier (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Tübingen, S. 935–1021.

Büchner, Georg 1984: Lenz, in: Ders., Werke und Briefe, Darmstadt, S. 69–90.

Campenhausen, Axel v./de Wall, Heinrich 2006: Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, München.

Campenhausen, Axel v./Unruh, Peter 2010: Kommentar zu Art. 140 GG i.V.m. 137 WRV, in: Mangold/Klein/Stark (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3, München, S. 2191-2344.

Cancik, Hubert 2016: Humanismus, in: Cancik/Groschopp/Wolf (Hg.), Humanismus: Grundbegriffe, Berlin/Boston, S. 9-16.

Cancik, Hubert/Cancik-Lindemaier, Hildegard 2014: Humanismus – ein offenes System, Aschaffenburg.

Cancik, Hubert/Groschopp, Horst/Wolff: Frieder Otto (Hg.): Humanismus Grundbegriffe, Berlin/Boston.

CCPR General Comment 1993: <http://www.refworld.org/docid/453883fb22.html>, Abruf 26.03.2016.

Cimino, Richard/Smith, Christopher 2014: Atheist Awakening, New York.

Classen, Claus Dieter Art. 17 AEUV: Kommentierung zu Art. 17 AEUV, in: Grabitz, E./Hilf, M./Nettesheim, M. (Hg.), Das Recht der Europäischen Union. Loseblattkommentar, Bd. 1, München, Stand Mai 2014.

Corlazzoli, Claudia Maria 2009: Religionsunterricht von kleineren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen in Deutschland, Frankfurt/M. u. a.

Czermak, Gerhard 2013: Wichtige Gerichtsentscheidungen zum Thema Schule, Weltanschauung, Ideologie, in: Ponitka (Hg.), 2013, S. 73–94.

Ders. 2012: Religiös-weltanschauliche Diskriminierung in Deutschland. Deutschlandbericht des internationalen Symposiums an der Universität Graz »Religiöse Intoleranz und Diskriminierung in ausgewählten Ländern Europas«, in: fowid Textarchiv, TA-2012-2, http://fowid.de/fileadmin/textarchiv/Czermak_Gerhard/Religioes_weltanschauliche_Diskriminierung_TA2012_2.pdf, Abruf 03.03.2016.

Ders. 2009: Religion und Weltanschauung in Gesellschaft und Recht. Ein Lexikon für Praxis und Wissenschaft, Aschaffenburg.

Ders. 2008: Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung, Berlin/Heidelberg.

Däubler, Wolfgang/Bertzsch, Martin 2013: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Handkommentar, Baden-Baden.

Doe, Norman 2011: Law and Religion in Europe: A Comparative Introduction, Oxford/New York.

Duvivier, Adeline 2013: Bekenntnisschule als ein Relikt einer anderen Zeit, in: Forum Wissenschaft, Nr. 3, S. 9–11.

Engelmann, Max 1883: Die vegetarische Weltanschauung in Goethes Faust, o.O.

Eqinet 2015: A Growing Agenda: The Work of Equality Bodies on the Ground of Religion or Belief, Brüssel, <http://www.equineteurope.org/A-Growing-Agenda-The-Work-of>, Abruf 20.03.2016.

Eurobarometer Citizenship 2015: http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb/eb83/eb83_citizen_en.pdf, Abruf 26.03.2016.

Eurobarometer Diskriminierung 2015: http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/factsheet_eurobarometer_fundamental_rights_2015.pdf, Abruf 26.03.2016.

Feil, Ernst 1995: Zur Bestimmungs- und Abgrenzungsproblematik von »Religion«, in: Ethik und Sozialwissenschaften, Heft 4, S. 441-445.

THE FREEDOM OF THOUGHT REPORT 2015, hrsg. v. International Humanist and Ethical Union.

THE FREEDOM OF THOUGHT REPORT 2014, hrsg. v. International Humanist and Ethical Union.

THE FREEDOM OF THOUGHT REPORT 2013, hrsg. v. International Humanist and Ethical Union.

THE FREEDOM OF THOUGHT REPORT 2012, hrsg. v. International Humanist and Ethical Union.

Frenz, Walter 2009: Handbuch Europarecht. Bd. 4, Europäische Grundrechte, Berlin/Heidelberg.

Frerk, Carsten 2015: Kirchenrepublik Deutschland, Aschaffenburg.

Frings, Dorothee 2010: Diskriminierung aufgrund der islamischen Religionszugehörigkeit im Kontext Arbeitsleben – Erkenntnisse, Fragen und Handlungsempfehlungen, Berlin, http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Diskr_aufgrund_islam_Religionszugehoerigkeit_rechtswissenschaftlich.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Geis, Max-Emmanuel 2004: Kommentar zu Art. 7 GG, in: Friauf/Höfling (Hg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattsammlung, Stand XII/04, Berlin.

Gekeler, Corinna 2013: Loyal dienen. Diskriminierendes Arbeitsrecht bei Caritas, Diakonie und Co., Aschaffenburg.

Goltz, Simone 2015: Weltanschauungsgemeinschaften: Begriff und verfassungsrechtliche Stellung, München.

Göring-Eckardt, Katrin 2012: Viele verstehen das Thema Glauben nicht, in: Die Welt vom 28.04.2012, http://www.welt.de/print/die_welt/politik/article106235352/Viele-verstehen-das-Thema-Glauben-nicht.html, Abruf 28.02.2016.

Grabenwarter, Christoph (Hg.) 2014: Europäischer Grundrechtesschutz, Baden-Baden.

Groschopp, Horst 1997: Dissidenten. Freidenkerei und Kultur in Deutschland, Berlin.

Grünberger, Michael 2013: Personale Gleichheit. Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Zivilrecht, Baden-Baden.

Guide 2015: Guide sur l'article 9. Liberté de Pensée, de Conscience et de Religion 2015, hrsg. von European Court of Rights, Straßburg, http://www.echr.coe.int/Documents/Guide_Art_9_FRA.pdf, Abruf 26.03.2016.

Habermas, Jürgen 2009: Vorpolitische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates, in: Ders., Zwischen Naturalismus und Religion, Frankfurt/M., S. 106–118.

Hammer, Joseph/Cragun, Ryan T./Hwang, Karen/Smith, Jesse M. 2012: Forms, Frequency, and Correlates of Perceived Anti-Atheist Discrimination, in: Secularism and Nonreligion, 1, S. 43–67.

Handbuch 2011: Handbuch zum Europäischen Antidiskriminierungsrecht, hrsg. von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Europarat, Luxemburg, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1510-FRA-CASE-LAW-HANDBOOK_DE.pdf, Abruf 20.03.2016.

Hartmann, Sebastian 2015: Die staatliche Bekenntnisschule im Lichte des AGG, in: DÖV, S. 875–880.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 1986: Vorlesungen über Ästhetik I, Werkausgabe, Bd. 13, Frankfurt/M.

Heckel, Martin 1993: Gleichheit oder Privilegien? Der Allgemeine und Besondere Gleichheitssatz im Staatskirchenrecht, Tübingen.

Heinrichs, Thomas 2014: Der Staat als Messdiener der Kirchen. Eine Anmerkung zum »Chefarzt-Beschluss« des Bundesverfassungsgerichts, <http://www.diesseits.de/menschen/kommentar/1416783600/staat-messdiener-kirchen>, Abruf 28.01.2016.

Ders. 2013: Sowenig wie möglich und soviel wie nötig. Philosophisch-juristische Überlegungen zum Verhältnis von Religion/Weltanschauung und Politik; in: Groschopp, H. (Hg.), Humanismus – Laizismus – Geschichtskultur, Aschaffenburg, S. 34–58.

Ders. 2010: Die rechtliche Stellung der säkularen Weltanschauungsgemeinschaften; in: Groschopp, H. (Hg.), Konfessionsfreie und Grundgesetz, Aschaffenburg, S. 129–142.

Ders. 2008: Die rechtspolitischen Grundvorstellungen und Kernforderungen der säkularen Verbände, mit einer Betonung auf den HVD..., in: humanismus aktuell, Heft 22, S. 75–85.

Ders. 2002: Freiheit und Gerechtigkeit. Philosophieren für eine neue linke Politik, Münster.

Henkelmann, Andreas/Jähnichen, Traugott/Kaminsky, Uwe/Kunter, Katharina (Hg.) 2012: Abschied von der konfessionellen Identität? Diakonie und Caritas in der Modernisierung des deutschen Sozialstaates seit den sechziger Jahren, Stuttgart.

Herzog, Roman Art. 4 GG: Kommentar zu Art. 4 GG, in: Maunz/Düring (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Loseblattsammlung, München, Stand 2008.

Hey, Thomas/Forster, Gerit 2014: AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Frankfurt/M.

Hilgendorf, Eric 2010: Staatsbürger im multikulturellen Staat. Die besonderen Rechtsinteressen der Konfessionsfreien unter dem Blickwinkel der Trennung von Staat und Kirche und der Religionsfreiheit in Deutschland, in: Groschopp, Horst (Hg.), Konfessionsfreie und Grundgesetz, Aschaffenburg, S. 44–60.

Hoffmann, Patrick 2012: Die Weltanschauungsfreiheit. Analyse eines Grundrechts, Berlin.

Hollenbach, Michael 2014: Politik und Kirche. Zwischen den Stühlen, Deutschlandfunk, http://www.deutschlandfunk.de/kirche-und-politik-zwischen-den-stuehlen.886.de.html?dram:article_id=275080, Abruf 06.03.2016.

Holoubek, Michael 2012: Kommentar zu Art. 19 AEUV, in: Schwarz, J. (Hg.), EU-Kommentar, Baden-Baden, S. 489–502.

Hölscheidt, Sven/Mund, Eva 2003: Religionen und Kirchen im europäischen Verfassungsbund, in: EuR 2003, Heft 6, S. 1083–1094.

Horstkotte, Hermann 2011: Wie der Taufschein Nachbarskinder entzweit, in: Zeit Online, <http://www.zeit.de/gesellschaft/schule/2011-02/staatliche-bekennnisschulen-nrw>, Abruf 26.02.2016.

Hume, David 2015: Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand, Hamburg.

Huster, Stefan 2004: Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates – Gehalt und Grenzen, Berlin.

Jakobs, Christine 2000: Kreuze in der Schule – Glaubensfreiheit und Benachteiligungsverbot, Frankfurt/M. u. a.

Jaspers, Karl 1925: Psychologie der Weltanschauungen, Berlin.

Jestaedt, Matthias 2009: Schule und außerschulische Erziehung, in: Handbuch des Staatsrechts, Isensee/Kirchhof (Hg.), Bd. VII, Heidelberg, § 156.

Kant, Immanuel 1981: Kritik der Urteilskraft, Werkausgabe Bd. X, Frankfurt/M.

Kemper, Michael 2010: Kommentar zu Art. 9 GG, in: Mangoldt/Klein/Stark (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, München, S. 867–994.

Kirchhof, Paul 1994: Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Berlin, S. 651–687.

Klug, Petra 2015: Der Religionsbegriff der Religionswissenschaft im Spiegel von Nichtreligion und Nonkonformität, in: Zeitschrift für Religionswissenschaft (ZfR), 23/1, S. 188–206.

Korioth, Stefan Art. 140 GG: Kommentar zu Art. 140 GG, in: Maunz/Düring (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, München, Loseblattsammlung, Stand Mai 2015.

Ders. Art. 140 GG, Art. 137 WRV: Kommentar zu Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV, in: Maunz/Düring (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, München, Loseblattsammlung, Stand Feb. 2003.

Ders. 2010: Reform des deutschen Religionsrechts?, in: Groschopp, H. (Hg.), Konfessionsfreie und Grundgesetz, Aschaffenburg, S. 13–28.

Kraus, Dieter 2012: Kommentar zu Art. 17 AEUV, in: Groeben, H./Scharze, J./Hatje, A. (Hg.), Europäisches Unionsrecht, Bd. 1, EUV, AEUV, GRC, Baden-Baden, S. 1025–1030.

Kress, Hartmut 2014: Die Sonderstellung der Kirchen im Arbeitsrecht – sozialrechtlich vertretbar? Ein deutscher Sonderweg im Konflikt mit Grundrechten, Baden-Baden.

Ders. 2009: Das Böckenförde-Diktum – im modernen Pluralismus noch tragfähig?, in: humanismus aktuell, Heft 22, S. 7–19.

Krimphove, Dieter 2009: Europäisches Religions- und Weltanschauungsrecht, in: EuR, Heft 3, S. 330–347.

Kuczynski, Rita 2013: Was glaubst du eigentlich? Weltsicht ohne Religion, Berlin.

Langenfeld, Christine 2015: Kommentar zu Art. 3, Abs. 3 GG, in: Maunz/Düring (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, München, Loseblattsammlung, Bearbeitungsstand Mai 2015.

Langer, Thomas 2013: Religion als Pflichtfach an staatlichen Schulen?: (Kein) Bekenntnis zur Bekenntnisschule, in: Legal Tribune Online, 23.08.2013, http://www.lto.de/persistent/a_id/9427, Abruf 25.02.2016.

Magen, Stefan 2002: Kommentar zu Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV, in: Umbach, D. C./Clemens, Th. (Hg.), Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, Bd. 2, Heidelberg, S. 1636–1670.

Mager, Ute 2012: Kommentar zu Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV, in: v. Münch, I./Kunig, Ph. (Hg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, München, S. 205–323.

Mängel, Annett 2009: Ethik oder Religion: Dialog oder Bekenntnis?, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 4/2009, S. 13–16, <https://www.blaetter.de/archiv/jahrgaenge/2009/april/ethik-oder-religion-dialog-oder-bekenntnis>.

Mäsch, Gerald 2012: Sachenrecht und ZPO: Zur Zulässigkeit eines Hausverbotes gegen den ehemaligen NPD-Vorsitzenden Udo Voigt, in: JuS, S. 556–558.

Meier, Helmut G. 1970: »Weltanschauung«. Studien zur Geschichte und Theorie des Begriffs, Münster.

Mertesdorf, Christine 2008: Weltanschauungsgemeinschaften. Eine verfassungsrechtliche Betrachtung mit Darstellung einzelner Gemeinschaften, Frankfurt/M.

Möllers, Christoph 2011: Referat zum 68. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentags Berlin 2010, Bd. II/1, Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse, München, S. O 39 – O 53.

Morlok, Martin 2013: Kommentar zu Art. 4 GG, in: Dreier, H. (Hg.), Grundgesetzkommentar, Tübingen, S. 544–609.

Ders. 2008: Kommentar zu Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV, in: Dreier (Hg.), Grundgesetzkommentar, Tübingen, S. 1551–1621.

Muckel, Stefan Art. 4: Kommentar zu Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV, in: Friauf, K.H./Höfling, W. (Hg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattsammlung, Berlin, 26. Erg.-Lfg.

Mückel, Stefan 2009: Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Isensee/Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, Heidelberg, § 159.

Ders. 2001: Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Europäischen Unions- und Gemeinschaftsrecht, in: Haratsch/Janz u. a. (Hg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, Stuttgart, S. 181–215.

Müller, Sebastian 2015: Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und individuelles Arbeitsrecht. Eine menschenrechtliche Bewertung, Berlin, http://www.institut-fuer-menschen-rechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_29_Kirchliches_Selbstbestimmungsrecht_und_individuelles_Arbeitsrecht.pdf.

Orth, Ernst Wolfgang 1989: Ideologie und Weltanschauung. Zur Pathologie zweier Begriffe, in: Salamun, K. (Hg.), Aufklärungsperspektiven, Tübingen, S. 133–148.

Pechmann, Alexander 2013: Der Streit um die bayerischen »Konkordatslehrstühle«, in: Forum Wissenschaft, Heft 3, S. 20–24.

Pieroth, Bodo/Görisch, Christoph 2002: Was ist eine »Religionsgemeinschaft?«, in: Juristische Schulung (JuS), S. 937–941.

Pöhlmann, Matthias/Jahn, Christine 2015: Handbuch Weltanschauungen, religiöse Gemeinschaften, Freikirchen, Gütersloh.

Ponitka, Rainer (Hg.) 2013: Konfessionslos in der Schule. Ein Ratgeber, Aschaffenburg.

Ders. 2013a: Die staatliche Bekenntnisschule in Nordrhein-Westfalen, in: Ders. (Hg.) 2013, S. 73–94.

Religion and Belief in Higher Education: the experiences of staff and students 2011, <http://www.ecu.ac.uk/wp-content/uploads/external/religion-and-belief-staff-and-students-in-he-report.pdf>, Abruf 26.03.2016.

Rickert, Heinrich 1933: Wissenschaftliche Philosophie und Weltanschauung, in: Logos, Heft 22, S. 37–57.

Robbers, Gerhard 2010: Kommentar zu Art. 7 GG, in: Mangoldt/Klein/Stark (Hg.), Grundgesetzkommentar, S. 757–813, München.

Roettken, Torsten v.: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz AGG. Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, Loseblattsammlung, München.

Rottleuthner, Hubert/Mahlmann, Matthias 2011: Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten, Baden-Baden.

Rudolf, Beate/Mahlmann, Matthias 2007: Gleichbehandlungsrecht, Baden-Baden.

Rust, Ursula/Falke, Josef 2007: AGG: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz mit weiterführenden Vorschriften, Kommentar, Berlin.

Säcker, Franz-Jürgen 2002: »Vernunft statt Freiheit!« – Die Tugendrepublik der neuen Jakobiner, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZfR), S. 286–290.

Schiek, Dagmar 2007: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Ein Kommentar aus europäischer Perspektive, ohne Ort.

Schlachter, Monika 2016: Kommentar zum AGG, in: Müller-Glöge/Preis/Schmidt (Hg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, München, S. 234–291.

Schleusener, Aino/Suckow, Jens/Voigt, Burkhard 2013: AGG Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Köln.

Schmidt, Florian 2012: Kommentar zu Artikel 17 AEUV, in: Schwarze, J. (Hg.), EU-Kommentar, Baden-Baden, S. 462–467.

Simon-Ritz, Frank 1997: Die Organisation einer Weltanschauung. Die freigeistige Bewegung im wilhelminischen Deutschland, Gütersloh.

Söbbeke, Markus 2008: Kirchen und weltanschauliche Gemeinschaften im Primärrecht der EU nach dem Vertrag von Lissabon, in: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE), Heft 4, S. 616–637.

Stark, Christian 2010: Kommentierung zu Art. 3 Abs. 3 GG, in: v. Mangoldt/Klein/Stark (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, München, S. 422–445.

Stefaniak, Anna 2011: Kirchliche Arbeitgeber – angekommen in der Normalität von Markt und Wettbewerb, Studie im Auftrag von verdi.

Strätling, Meinolfus 2016: Medizin (Menschenheilkunde), in: Cancik/Groschopp/Wolf Otto (Hg.), Humanismus: Grundbegriffe, Berlin/Boston, S. 263–274.

Streinz, Rudolf (Hg.) 2014: Das Kreuz im öffentlichen Raum, in: BayVBl, Heft 14, S. 421–430.

Ders. 2012: EUV/AEUV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, München.

Strüning, Horst 1981: Die Geschichte der deutschen sozialistischen Freidenkerbewegung – Eine Skizze, in: Kahl, J./Wernig, E. (Hg.), Freidenker in Geschichte und Gegenwart, Köln, S. 9–72.

Thier, Andreas 2016: Konfessionalität und Recht: Historische Beobachtungen und konzeptionelle Überlegungen, in: Waldhoff, Ch. (Hg.), Recht und Konfession – Konfessionalität im Recht?, Frankfurt/M., S. 17–46.

Thomé, Harald 2004: Stichwort »Weltanschauung«, in: Ritter/Gründer/Gabriel (Hg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Darmstadt, Sp. 453–460.

Thormann, Martin 2011: Kreuz, Kopftuch und Bekenntnisschule, in: DÖV, S. 945.

Thüsing, Gregor 2013: Arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz – das neue AGG und andere arbeitsrechtliche Diskriminierungsverbote, München.

Ders. 2007: Kommentar zum AGG, in: Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 2. Halbband, München.

Tkalec, Maritta 2015: Schluss mit der Diffamierung von Atheisten!, in: Berliner Zeitung vom 28.12.2015, <http://www.berliner-zeitung.de/meinung/kommentar-schluss-mit-der-diffamierung-von-atheisten-,10808020,33000464.html>, Abruf 28.02.2016.

University College of London o. J.: Religion and Belief. Guidance for UCL managers, http://www.ucl.ac.uk/hr/equalities/belief/religion_belief_guidance_for_managers.pdf, Abruf 26.03.2016.

Verhandlungen 1920: Verhandlungen der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung, Bd. 328, Berlin.

Waldhoff, Christian 2016: Einleitung, in: Ders. (Hg.), Recht und Konfession – Konfessionalität im Recht?, Frankfurt/M., S. 11–16.

Ders. 2010: Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates? Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag, München.

Weller, Paul/Contractor, Sariya 2012: Belieforama. LEARNING FROM EXPERIENCE. LEADING TO ENGAGEMENT. For a Europe of Religion and Belief Diversity. A Policy Brief Document for the European Institutions and Civil Society Groups, Brüssel, http://www.belieforama.eu/sites/default/files/documents/Belieforama-full-policy-brief_0.pdf, Abruf 26.03.2016.

Weller, Paul/Purdam, Kingsley/Ghanea, Nazila/Cheruvallil-Contractor, Sariya 2013: Religion or Belief, Discrimination and Equality, London/New Dehli/New York/Sydney.

Wenckstern, Manfred 2002: Kommentar zu Art. 4 I, II, GG, in: Umbach, D. C./Clemens, Th. (Hg.), Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Heidelberg, S. 355–383.

Wendeling-Schröder, Ulrike/Stein, Axel 2008: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar, München.

Weninger, Michael Heinrich 2007: Europa ohne Gott? – Die Europäische Union und der Dialog mit den Religionen, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften, Baden-Baden.

Will, Rosemarie 2009: Was ist Religion im modernen Verfassungsstaat?, in: humanismus aktuell, Heft 22, S. 29–33.

Wohlrab-Sahr, Monika/Kaden, Tom 2013: Struktur und Identität des Nicht-Religiösen. Relationen und soziale Normierungen, in: Köln Z Sozial, S. 183–209.

Wolf, Frieder Otto 2010: Humanismus als Weltanschauung, in: Groschopp, H. (Hg.), Humanismus-perspektiven, Aschaffenburg, S. 53–68.

Anlage: Rechtsprechungsübersicht

Europäische Gerichte

EGMR v. 16.10.2012, 2158/12	Lautstärke von Kirchenglocken
EGMR v. 12.06.2012, 31098/08	Religionsgemeinschaft oder Partei
EGMR v. 26.06.2012, 9300/07	Erlaubnis der Jagd
EGMR v. 18.03.2011, 30814/06	Kruzifix Italien
EGMR v. 17.02.2011, 12884/03	Lohnsteuerkarte
EGMR v. 03.11.2011, 34207/08	Religiöser Eid
EGMR v. 15.06.2010, 7710/02	Religiöse Schulerziehung
EGMR v. 03.09.2009, 30814/04	Kruzifix Italien Vorentscheidung zu 18.03.11
EGMR v. 20.10.2009, 45216/07	Ethikunterricht als Pflichtfach
EGMR v. 21.02.2008, 19516/06	Alexandridis vs. Greece religiöser Eid
EGMR v. 06.11.2008, 58911/00	Osho Jugendsekten
EGMR v. 05.04.2007, 18147/02	Scientology
EGMR v. 29.06.2007, 15472/02	Fall Folgerø vs. Norway Religionsunterricht
EGMR v. 28.08.2001, 32196/96	Bruno vs. Schweden Kirchensteuer
EGMR v. 25.02.1982, 7511/76	Campbell/Cosans Prügelstrafe
EGMR v. 16.05.1977, 7050/75	Arrowsmith v. United Kingdom Pazifismus

Verfassungsgerichte

BVerfG v. 06.10.2015, 1 BvR 1903/12	Konkordatslehrstühle
BVerfG v. 30.04.2015, 1 BvR 2274/12	Blutspendedienst
BVerfG v. 15.10.2014, 2 BvR 920/14	Schulpflicht
BVerfG v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07	Adventssonntag
BVerfG v. 21.07.2009, 1 BvR 1358/09	Schulpflicht
BVerfG v. 12.05.2009, 2 BvR 890/06	Subventionen
BVerfG v. 28.10.2008, 1 BvR 462/06	Konfessionsfrei Theologieprofessor
BVerfG v. 02.07.2008, 1 BvR 3006/07	Kirchenaustrittsgebühr
BVerfG v. 10.09.2007, 1 BvR 1584/07	NS als Weltanschauung
BVerfG v. 15.03.2007, 1 BvR 2780/06	Teilnahme am Ethikunterricht
BVerfG v. 14.07.2006, 1 BvR 1017/06	Ethikunterricht als ordentliches Lehrfach
BVerfG v. 08.01.2004, 1 BvR 1406/02	Religionsunterricht an öffentlichen Schulen
BVerfG v. 02.10.2003, 1 BvR 1522/03	Brandenburgs
BVerfG v. 22.07.2002, 1 BvR 131/95	Tischgebet im Kindergarten
BVerfG v. 12.08.2002, 1 BvR 1044/93	Fiktiver Kirchensteuerabzug
BVerfG v. 26.06.2002, 1 BvR 670/91	Informationen Jugendsekten
BVerfG v. 25.05.2001, 1 BvR 2253/00	Information über Religionen
BVerfG v. 18.02.1999, 1 BvR 1840/98	Lohnsteuerkarte Kircheneintrag
BVerfG v. 17.02.1999, 1 BvL 26/97	Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterrichts
BVerfG v. 27.10.1997, 1 BvR 1604/97	Ethikunterricht Niedersachsen
	Kruzifix im Klassenzimmer

BVerfG v. 08.07.1997, 1 BvR 1243/95
BVerfG v. 21.02.1995, 1 BvR 1397/93
BVerfG v. 16.05.1995, 1 BvR 1087/91
BVerfG v. 05.02.1991, 2 BvR 263/86
BVerfG v. 25.02.1987, 1 BvR 47/84

VerfG Bln v. 15.04.2011, 131/10

VerfG Bbg v. 24.04.2012, 47/11
VerfG Bbg v. 15.12.2005, 287/03
VerfG Bbg v. 19.06.2003, 1/03

Verwaltungsgerichte

BVerwG v. 16.04.2014, 6 C 11.13
BVerwG v. 21.12.2009, 6 B 35.09
BVerwG v. 19.12.2012, 6 A 6/11
BVerwG v. 01.09.2010, 6 A 4/09
BVerwG v. 25.06.2008, 6 C 21/07
BVerwG v. 11.08.2009, 6 VR 2/09
BVerwG v. 15.12.2005, 7 C 20/04
BVerwG v. 08.08.2005, 6 A 1/04
BVerwG v. 23.02.2005, 6 C 2/04
BVerwG v. 07.07.2004, 6 C 17/03
BVerwG v. 17.06.1998, 6 C 11/97
BVerwG v. 07.08.1996, 6 B 19/96
BVerwG v. 19.02.1992, 6 C 5/91
BVerwG v. 27.03.1992, 7 C 21/90

VGH Bayern v. 23.02.2012, 7 ZB 11.2606
VGH Bayern v. 02.03.2010, 14 ZB 10.30050
VGH Bayern v. 07.04.2009, 10 BV 08.1494

VGH Bayern v. 03.04.2008, 7 B 07.1292
VGH Bayern v. 29.01.2007, 7 BV 06.764
OVG Bln-Bbg v. 05.12.2013, 6 B 49.12

OVG Bln-Bbg v. 10.07.2013, 3 N 61.13
OVG Bln-Bbg v. 21.12.2012, 1 L 82.12
OVG Bln-Bbg v. 21.12.2010, 9 N 37.09
OVG Bln-Bbg v. 22.06.2010, 9 N 169.08
OVG Bbg v. 18.12.2002, 1 B 202/02
OVG Berlin v. 11.09.2001, 8 B 3.00
OVG Berlin 2006
OVG Berlin v. 06.06.2000, 5 N 35.99
OVG Berlin v. 08.11.1995, 7 B 34.93
OVG Bremen v. 24.04.2012, 2 A 271/10
VGH Hessen v. 30.06.2003, 10 TG 553/03

SED
Politische Weltanschauung
Kruzifix im Klassenzimmer
Soziologischer Religionsbegriff (Bahai)
Versagung der Teilnahme am konfessions-
fremden Religionsunterricht

Kirchenaustritt, Kirchensteuer

Subventionen
Humanistische Lebenskunde
Humanistische Lebenskunde

Ethik an Grundschule
Karfreitag
Vereinsverbot
Vereinsverbot
NS als Weltanschauung
Vereinsverbot
Scientology
Weltanschauung
Dachverband, soziologischer Religionsbegriff
NPD
Ethik als ordentliches Unterrichtsfach (BaWü)
Humanistische Lebenskunde
Weltanschauung
Informationen

Konkordatslehrstühle
Zentralrat der Ex-Muslime
Karfreitag
(Vorentscheidung BVerwG 6 B 35.09)
Humanistische Grundschule
Rundfunksendezeit
Schwangerenberatungsstelle der katho-
lischen Kirche
Schulfrei am Welthumanistentag
Vereinsverbot
Kirchenaustritt, Kirchensteuer
Kirchenaustritt, Kirchensteuer
Weltanschauungsschule
Subventionen
Kirchenaustritt, Kirchensteuer
Körperschaftsstatus
Humanistischer Lebenskundeunterricht
Humanistische Schule
Tischgebet Kindergarten

OVG Lüneburg v. 12.12.2007, 17 LP 4/06

Politische Weltanschauung

VG Ansbach v. 20.06.2012, 2 K 12.00252

Konkordatslehrstuhl

VG Ansbach v. 08.02.2007, 2 K 05.00319

Humanistische Schule

VG Berlin v. 03.06.2015, 33 K 332.14

Regenbogenfahne

VG Berlin v. 30.11.2004, 26 A 265.03

NPD-Mitgliedschaft

VG Bremen v. 24.02.2010, 1 K 1209/09

Humanistische Schule

VG Düsseldorf v. 19.02.2011, 18 K 5288/07

Humanistische Lebenskunde

VG Köln v. 27.08.2008, ...

Fahrkostenerstattung Religionsunterricht

VG München v. 22.07.2015, ...

Rundfunkbeitragsbefreiung (Spaghetti-monster)

VG Potsdam v. 22.08.2003, 12 K 2130/01

Humanistische Lebenskunde

VG Stuttgart v. 06.11.2013, 8 K 28/13

Tantra-Massage-Studio

VG Wiesbaden v. 03.04.2014, 28 K 943/12

Disziplinarmaßnahme gegen Lehrer

Finanzgerichte

BFH v. 30.06.2010, II R 12/09

Grundsteuerbefreiung

BFH v. 23.09.1999, XI R 66/98

Spendenabzug

FG Berlin v. 26.01.1998, 8 K 8264/97

Spendenabzug (Vorentscheidung zu BFH XI R 66/98)

Sozialgerichte

LSG Bayern v. 11.05.2006, L 9 AL 57/03

Pauschalierter Kirchensteuerabzug

LSG Bln-Bbg v. 17.03.2010, L 7 KA 125/09 KL

Homöopathie

LSG NRW v. 04.12.2012, L 9 SO 383/12 B

Kirchenaustrittsgebühr

LSG Sachsen-Anhalt v. 14.11.2013, L 5 AS 175/12

Jugendweihe

LSG Thüringen v. 08.05.2014, L 1 SV 1263/10

Politische Weltanschauung

SG Dortmund v. 09.10.2006, S 32 AS 214/06

Rechte Weltanschauung

SG Dresden v. 04.05.2009, S 20 AS 807/07

Jugendweihe

SG Düsseldorf v. 23.04.2001, S 15 (8) RJ 92/97

NS als Weltanschauung

SG Köln v. 06.12.2006, S 19 KA 23/04

Alt. Heilbehandlung Anthroposophie

Zivilgerichte

BGH v. 09.03.2012, V ZR 115/11

Hausverbot NPD

OLG Köln v. 07.03.2013, 12 UF 108/12

Religionsunterricht f. konfessionsfreie Kinder

LG Frankfurt/O. v. 22.06.2010, 12 O 17/10

Hausverbot NPD

AG Köln v. 03.12.2014, 647 Ds 240/14

Femen, Kölner Dom

AG München v. 18.10.2012, 423 C 14869/12

Mietvertrag

Arbeitsgerichte

BAG v. 22.03.2015, 5 AZB 21/94	Scientology Kirche
BAG v. 20.06.2013, 8 AZR 482/12	Politische Einstellung
BAG v. 25.04.2013, 2 AZR 579/12	Kündigung wg. Kirchenaustritts
BAG v. 20.11.2012, 1 AZR 179/11	Streik in kirchlichen Einrichtungen, dritter Weg
BAG v. 20.11.2012, 1 AZR 611/11	Arbeitskampf in kirchlichen Einrichtungen, zweiter Weg
BAG v. 06.09.2012, 2 AZR 372/11	Politische Überzeugung
BAG v. 21.09.2011, 7 AZR 150/10	Politische Überzeugung
BAG v. 16.03.2004, 9 AZR 93/03	Bereitschaftsdienst, Arbeitszeit, kirchliche Regelung
BAG v. 22.05.2003, 2 AZR 426/02	Kulturelle Weltanschauung
BAG v. 22.03.1995, 5 AZB 21/94	Scientology
LAG Berlin-Bbg v. 28.05.2014, 4 Sa 157/14	Kontrolle der Gerichte bei § 9 AGG
LAG Berlin-Bbg v. 28.05.2014, 4 Sa 157/14	Ablehnung Konfessionsfreier
LAG Köln v. 13.02.2012, 2 Sa 768/11	Politische Weltanschauung
LAG Hamburg v. 29.10.2008, 3 Sa 15/08	Diakonie, konfessionsfrei
LAG Hamm v. 17.05.2002, 10 TaBV 140/01	Tendenzschutz bei Weltanschauungsge- meinschaft
LAG Hessen v. 08.07.2011, 3 Sa 742/10	Evangelische Zusatzversorgungskasse
LAG München v. 10.01.2012, 7 Sa 851/11	Gewerkschaft/Betriebsrat
LAG Rhl-Pfalz v. 02.07.2008, 7 Sa 250/08	Kirchenaustritt
ArbG Aachen v. 13.12.2012, 2 Ca 4226/11	Konfessionsfrei
ArbG Berlin v. 18.12.2013, 54 Ca 6322/13	Konfessionsfrei
ArbG Berlin v. 30.07.2009, 33 Ca 5772/09	Stasitätigkeit
ArbG Bonn v. 17.03.2011, 3 Ca 2957/10	Politische Einstellung (Vorentscheidung zu BAG 8 AZR 482/12)
ArbG Düsseldorf v. 05.06.2009, 13 Ca 98/09	Außerordentliche Kündigung eines AN we- gen Austritts aus der katholischen Kirche
ArbG Hamburg v. 04.12.2007, 20 Ca 105/07	Konfessionsfrei (Vorentscheidung zu LAG Hamburg 3 Sa 15/08)
ArbG Hamburg v. 10.04.2006, 21 BV 10/05	Arbeitslosenprojekt
ArbG Wuppertal v. 01.03.2012, 6 Ca 3382/11	Betriebsrat

Strafgerichte

BGH v. 14.08.2015, 1 Str 624/14	Theosophie, Buddhismus
BGH v. 03.04.2008, 3 Str 394/07	Kommunistische Weltanschauung
AG Lüdinghausen v. 23.02.2006, 7 Ls 540 Js 1309/05 31/05	Beschimpfung v. Bekenntnissen

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
11018 Berlin
www.antidiskriminierungsstelle.de

Kontakt Beratung:

Tel.: 030 18555-1865
(Mo. bis Fr.: 9 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr)
Fax: 030 18555-41865
E-Mail: beratung@ads.bund.de
Besuchszeiten nach Vereinbarung

Kontakt Zentrale:

Tel.: 030 18555-1855
E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Gestaltung: www.avitamin.de

Stand: August 2016